Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 11. Dienstag, den 7. Februar 1893. Jahrgang II.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 1. Februar 1893 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix und der Vice-Bürgermeister Dr. Albert Richter und Dr. Raimund Grübl.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Sitzung ist eröffnet.

1. Herr Gem.-Rath Dr. Stenzl entschuldigt sein Ausbleiben wegen einer Sitzung im Landesschulrathe, ebenso Herr Gem.-Rath Ritt. v. Neumann. Ich bitte, die Einläufe zu verlesen.

2. Schriftführer Gem.-Rath Janotta: Es ist ein Schreiben an den Herrn Bürgermeister eingelangt folgenden Inhaltes (liest):

„Euer Hochwohlgeboren!

Über die sehr geschätzte Zuschrift, Z. 1449, ddto. 20. Jänner 1893, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren ergebenst mitzutheilen, dass ich es für passend erachte, die Wahl in den Gemeinderath hiemit dankend abzulehnen.

Ich würde es mir zur höchsten Ehre geschätzt haben, dieser Körperschaft anzugehören; aber die Grundbedingung hiefür bleibt immer die, dass mir die Majorität der Wähler das Mandat zuerkannt hätte. Letzteres war bei der Wahl am 22. Juni 1891 nicht der Fall.

Ich halte es daher für geboten, von der Ausübung eines Mandates freiwillig abzustehen, welches, wenn auch keinen gesetzlichen, doch Einwendungen solcher Natur bloßgestellt bliebe, die kein Mandatträger unbeachtet lassen soll.

Hochachtungsvoll

Platte, Generaldirectionsrath i. P."

Wien, 31. Jänner 1893.

Bürgermeister: Wird zur Kenntnis genommen.

3. Schriftführer Gem.-Rath Janotta: Ferner wird durch eine Zuschrift des österreichischen Handelsmuseums bekanntgegeben, dass die Ausstellung des Hochzeitsgeschenkes der Stadt Wien ein Erträgnis von 236 fl. 70 kr. ergeben hat, welches für die Armen der Stadt Wien bestimmt ist.

Bürgermeister: Wird der Dank ausgesprochen.

4. Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest): Interpellation des **Gem.-Rathes Rückauf:**

Auf Grund der beiliegenden Zuschrift des „Rudolfsheimer Bürgerclub" erlaubt sich der Gefertigte, als aus diesem Bezirke gewählter Vertreter, an den hochgeehrten Herrn Bürgermeister die höfliche Anfrage zu richten:

Ob die Affaire des Empfanges des Central-Ausschusses des Wiener Hausherrenvereines seitens des Herrn Bürgermeisters den Berichten der Wiener Journale entspreche oder nicht und ob in letzterem Falle der hochgeehrte Herr Bürgermeister in Anbetracht dessen, dass diese Angelegenheit einen beträchtlichen Theil der Wählerschaft in leicht begreifliche Aufregung versetzt hat, geneigt wäre, eine dahingehende Richtigstellung in den öffentlichen Blättern zu publicieren.

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern: Vorerst gestatten Sie mir, meine Herren, zu bemerken, dass diese Angelegenheit eigentlich meine persönliche ist, dass ich aber gar keinen Anstand nehme, die hier gestellte Interpellation zu beantworten. Es waren vier Herren vom Centralverbande des Hausherrenvereines bei mir wegen der Mietzinskreuzerfrage. Es ist total unrichtig, wenn behauptet wird, dass ich diese Herren brüsk empfangen habe (Rufe: Hört!), vielmehr habe ich mit diesen Herren die ganze Frage durch längere Zeit eingehend besprochen. Ich habe wohl keinen Hehl daraus gemacht, dass ich der Anschauung bin, dass die eingeleitete Agitation keinen Erfolg haben könne; in der Sache selbst habe ich entschieden erklärt, dass ich nicht in der Lage bin, eine solche Agitation zu unterstützen, dass die Mietzinskreuzer vom Standpunkte der Gemeinde und der heutigen Rechtslage wie bisher eingebracht werden müssen, und dass eventuell auch ein Landesgesetz uns in dieser Richtung helfen müsste. Ich habe den Herren mitgetheilt, dass, wenn man auf ihre Idee eingehen würde, es nothwendig wäre, eine Conscription sämmtlicher Mietparteien in Wien zu veranlassen, die uns heute fehlt, dass wir eine Evidenzhaltung der verschiedenen Zinsbewegungen in den Zinsterminen einführen (Sehr richtig), dass auch die Änderung der Wohnorte der Parteien in

Evidenz gehalten werden, dass ich dazu ein Heer von Beamten aufnehmen (Sehr richtig!), dass alles dies wieder die Stadt Wien bezahlen müsste (Sehr richtig!), und dass, da gewiss die Erhöhung von mindestens einem Zinskreuzer nothwendig wäre, daher es gar nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen sein kann, eine solche Agitation zu unterstützen. Nun, meine Herren, ich glaube, dass man wohl vom Bürgermeister der Stadt Wien erwarten darf, dass er in ernsten Fragen nicht erst Umschweife macht, sondern seine Meinung offen und ehrlich erklärt. (Beifall.) Das habe ich Bürgern gegenüber zu thun als meine Pflicht erachtet. Wenn das eine brüske Behandlung ist, dann war es eine solche, aber sonst gewiss nicht, denn es kann doch gewiss nicht als eine nicht entsprechende Behandlung bezeichnet werden, wenn man mit Abgesandten der Bürgerschaft eingehend eine Frage erörtert. Die Herren haben sich auch in freundschaftlichster Weise von mir empfohlen, und wenn die vier Herren gefragt werden, müssen sie die Antwort, die ich hier gegeben habe, als wahr bezeichnen. Wenn daher andere Berichte in den Zeitungen sind, so sind sie unrichtig, wofür die Presse aber selbstverständlich nichts kann, weil sie nur einen Bericht gegeben hat aus einer Versammlung, wo solche Behauptungen aufgestellt und derlei Vorwürfe gefallen sind. Weil die Sache so steht, glaube ich auch nicht, dass ich nothwendig habe, in der Presse irgendwie auf diese Versammlung zu antworten. (Bravo! Bravo!)

Wir schreiten zur Tagesordnung; Gegenstand ist die Fortsetzung der Debatte über den Vertrag mit der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft.

Ich ersuche den Herrn Dr. Huber zum Referate.

5. Referent Gem.-Rath Dr. Huber (an den Referententisch tretend): Sehr geehrte Herren! Ich glaube, dass letzthin eigentlich eine General-Debatte in der Sache stattgefunden hat, und dass ich auf vorgebrachte Bemerkungen schon geantwortet habe. Bezüglich jener des Herrn Collegen Stern bemerke ich nochmals, dass seinen Bemänglungen rücksichtlich der Stilisierung sehr leicht und bereitwilligst meinerseits Rechnung getragen werden kann. Die anderen Anträge werden bei den betreffenden Paragraphen noch zur Erörterung kommen. Ich beginne also mit dem Vertrage als solchen selbst. (Liest:)

„§ 1.

Die Gemeinde Wien ertheilt der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete in Wien für die Vertheilung elektrischer Kraft, respective zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Verrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte in Wien, II., Obere Donaustraße Nr. 23, Leitungen sammt allem Zugehör zu legen und dieselben für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objecten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektricitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt."

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (welcher mittlerweile den Vorsitz übernommen hat): Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich. — Nach einer Pause:) Keine Einwendung; angenommen.

Referent (liest):

„§ 2.

Das der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft ertheilte Benützungsrecht wird derselben bis zum 1. Juli 1939, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eingeräumt.

Für den Fall, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachtet, den gegenwärtigen Vertrag vor dem 1. Juli 1939 aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, die Auflösung schon am 1. Juli 1904, oder am 1. Juli 1914, oder am 1. Juli 1924 zu begehren; doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluss drei Jahre vor Eintritt des bezüglichen Zeitpunktes der Unternehmung bekanntgegeben hat."

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. — Angenommen.

Referent (liest):

„§ 3.

Bei Ablauf des Vertrages, d. i. am 1. Juli 1839 gehen sämmtliche im städtischen Grunde und an städtischen Objecten im Gemeindegebiete bestehenden Leitungen, Apparate und Einrichtungen unentgeltlich in das freie Eigenthum der Gemeinde über und steht der Gemeinde das Recht zu, auch die im Gemeindegebiete von Wien liegenden Realitäten, in welchen sich die von der Unternehmung benützte Erzeugungsstätte für Elektricität befindet, sammt allen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der elektrischen Anlagen dienen oder hiezu erforderlich sind, und eventuell auch sammt anderweitigen Anlagen, welche zwar nicht zum Betriebe elektrischer Anlagen dienen, aber mit denselben gemeinsam und mit gemeinsamen Hilfsmitteln betrieben werden (Nebenanlagen), um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu erwerben; nur muss die Gemeinde die Absicht dieser Erwerbung der Unternehmung mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf bekanntgeben.

Die Realitäten sind von der Unternehmung lasten- und schuldenfrei zu übergeben.

Außerdem räumt für diesen Fall die Unternehmung der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von derselben bestellten Unternehmer (§ 6) ohne Anspruch auf Entschädigung das Recht ein, alle jene zum unbehinderten Betriebe der übergebenen Erzeugungsstätten für Elektricität und der von denselben ausgehenden Leitungsanlagen erforderlichen Objecte, auf deren Herstellung die Unternehmung zur Zeit der Übergabe noch aufrechte Privilegien besitzt, durch wen immer in Stand halten und erneuern zu können. Die Unternehmung haftet ferner dafür, dass für diesen Fall die von ihr selbst erwirkten k. k. ausschließenden Privilegien während ihrer Dauer durch die Gemeinde oder den von derselben bestellten Unternehmer in Ansehung der übernommenen Erzeugungsstätten unentgeltlich fortbenützt werden können.

Endlich verpflichtet sich die Unternehmung, in einem solchen Falle auch jene Befugnisse zur Ausübung anderweitiger fremder Privilegien (Licenzen), welche von ihr zur Zeit der Übergabe bei dem Betriebe der Erzeugungsstätten benützt werden, unter den ihr (der Unternehmung) selbst eingeräumten Bedingungen, beziehungsweise gegen Vergütung des gemachten Aufwandes pro rata tem-

poris zur fortgesetzten Ausübung in Ansehung der übergebenen Erzeugungsstätten an die Gemeinde zu übertragen."

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es wird keine Einwendung erhoben, ich erkläre daher § 3 für angenommen.

Referent (liest):

„§ 4.

Bei Auflösung des Vertrages, das ist nach dem 1. Juli 1904, nach dem 1. Juli 1914, eventuell nach dem 1. Juli 1924, kommt das im § 3 für die Gemeinde bedungene Heimfallsrecht in Wegfall und ist die Gemeinde verpflichtet:

a) diejenigen Objecte, bezüglich welcher ihr nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf das Heimfallsrecht zusteht, sowie

b) jene Objecte, welche sie nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf um den Schätzwert zu erwerben das Recht hat, um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert abzüglich der allfällig auf diesen Objecten haftenden Schuldcapitalien, und zwar nach dem 1. Juli 1904 mit 35%, schreibe fünfunddreißig Percent, Aufzahlung auf den Schätzwert, nach dem 1. Juli 1914, rücksichtlich nach dem 1. Juli 1924 die unter a) bezeichneten Objecte mit einem Abzuge von 10%, schreibe zehn Percent, rücksichtlich 50%, schreibe fünfzig Percent, vom Schätzwerte, und die unter b) bezeichneten Objecte um obigen Schätzwert unter den im § 3 angegebenen Bedingungen zu erwerben, und ist die Unternehmung gebunden, diese Objecte der Gemeinde in betriebsfähigem Zustande zu übergeben, und steht auch in diesen Fällen der Gemeinde das im § 3, Absatz 3 eingeräumte Recht zu.

Gem.-Rath Frauenberger (zur Geschäftsordnung): Ich habe mir zur Geschäftsordnung das Wort erbeten, um den Herren mitzutheilen, dass ich der Meinung bin, dass, nachdem dieser Vertrag allen Mitgliedern des Gemeinderathes bekannt ist, die volle Verlesung desselben eigentlich überflüssig ist. Ich möchte daher den Antrag stellen, dass nur jene Paragraphe zur Verlesung kommen, zu welchen irgend ein Mitglied der Versammlung sprechen will.

Gem.-Rath Dr. Stern (zur Geschäftsordnung): Was die Anregung des Herrn Gem.-Rathes Frauenberger anlangt, glaube ich, dass es doch gut wäre, wenn der ganze Vertrag verlesen wird, weil man während der Verlesung einige Anstände entdecken könnte, die man sonst übersieht, nachdem einzelne dieser Paragraphe ziemlich lang sind.

Zur Sache selbst möchte ich, wenn ich gleich zu dem Paragraphen sprechen darf, bemerken ....

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte, nur zur Geschäftsordnung zu sprechen.

Referent: Ich glaube, dass es die Aufgabe des Referenten ist, den Wünschen der Majorität der Versammlung in dieser Hinsicht nachzukommen. Ich bin bereit, den Vertrag zu verlesen, finde es aber auch ganz begreiflich, dass einige der Herren dagegen Einspruch erheben. Ich meine, dass es zweckmäßig wäre, dass jeder, der eine Bemängelung an einer Bestimmung des Vertrages zu machen hat, dieselbe vorbringe; ich als Referent werde dafür nur dankbar sein. Die Sache wird deshalb vom Stadtrath dem Gemeinderath vorgelegt, damit hier möglicherweise noch Verbesserungen vorgenommen werden.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Herr Gem.-Rath Frauenberger stellt den formalen Antrag, dass von einer Verlesung der einzelnen Paragraphe Abstand genommen werde, es wäre denn, dass ein Mitglied der Versammlung die Verlesung wünscht, um daran eine Bemerkung zu knüpfen.

Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Referenten, die Zahlen der Paragraphe aufzurufen, und ich werde bei jedem einzelnen Paragraphen die Frage stellen, ob einer der Herren das Wort wünscht. (Zustimmung.)

Referent: § 4!

Gem.-Rath Dr. Stern: Ich habe bereits in der General-Debatte beantragt, dass es in der letzten Zeile zu heißen habe: „Absatz 3 und 4". Der Herr Referent hat erklärt, dass er damit einverstanden sei.

Referent: Ich habe bereits die Erklärung abgegeben, dass ich die Bemerkungen des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern für begründet finde und mit der Einschaltung einverstanden bin.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bringe den Zusatz-Antrag zu § 4 zur Abstimmung, dass es in der letzten Zeile nach den Worten „Absatz 3" zu heißen habe „und Absatz 4".

Die Herren, welche zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht). Der Zusatz ist angenommen. Den übrigen Inhalt des § 4 erkläre ich als angenommen.

Referent: § 5!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Keine Einwendung. § 5 ist angenommen.

Referent: § 6!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wird das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. § 6 ist angenommen.

Referent: § 7!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. Angenommen.)

Referent: § 8 lautet (liest):

„§ 8.

Von dem Beginne jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist mindestens 24 Stunden früher die Gemeinde, die k. k. Polizeibehörde, die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, die Privattelegraphen-Gesellschaft und die betreffende Gas- oder Elektricitäts-Gesellschaft schriftlich in die Kenntnis zu setzen, und hat die Unternehmung unter Einem der Gemeinde ein detailliertes Arbeitsprogramm in zwei Exemplaren vorzulegen. Dieses Arbeitsprogramm ist nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes, wobei auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird, mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmung in einem Exemplare rückzustellen.

Vor der Hinausgabe dieses Arbeitsprogrammes darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In besonders dringenden Fällen ist die Anzeige über die Vornahme von Arbeiten mindestens gleichzeitig mit dem Beginne derselben unter Vorlage des Arbeitsprogrammes zu erstatten, in welchem Falle es der Gemeinde freisteht, diese begonnenen Arbeiten sofort wieder einzustellen.

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit

aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen und Straßenkreuzungen auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken, ohne dass die Unternehmung deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde Ansprüche zu stellen.

Die Unternehmung ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der Leitungen und anderer Herstellungen genau nach den behördlichen Anordnungen zu benehmen, insbesondere den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand des Pflasters zu haften.

Die Gemeinde Wien ist auch berechtigt, die Unternehmung zu verhalten, neue und umzulegende Kabelleitungen in die städtischen Haupt- und Nebencanäle, welche hiezu geeignet sind, nach den Angaben des Stadtbauamtes unterzubringen und für die Führung von Leitungskabeln im Bedarfsfalle die Einziehung von Rohren und die Herstellung von Canälen zu verlangen.

Bei allen Aufgrabungen wie bei Legung und Ausbesserung der Leitungen müssen alle Beschädigungen an Canälen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden und anderen Objecten mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Unternehmung geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten.

Desgleichen ist die Unternehmung gehalten, bei Legung von Leitungen in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne dass deshalb von der Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden darf.

Übrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen von dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zu verlangen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, wenn es das Interesse des öffentlichen Verkehres erfordert, zu verlangen, dass behufs Vermeidung von Traversierungen von Straßen und Plätzen infolge von Abzweigungen in die Häuser an jeder Seite der Straße oder des Platzes von der Unternehmung ein Kabel (eine Haupt-, beziehungsweise Vertheilungsleitung) gelegt werden muss.

Jede Abänderung der Leitungstracen sowie Versetzung der hiezu gehörigen Objecte, dieselbe mag nun aus Anlass einer Straßenregulierung, der Umwandlung eines Straßengrundes in einen Baugrund, einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, muss auf Kosten der Unternehmung ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde geschehen.

Im Falle ein Kabel außer Betrieb gesetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe auf Verlangen der Gemeinde aus dem Grunde zu entfernen und hiebei denselben Vorgang wie bei Legung des Kabels einzuhalten. Es steht jedoch der Gemeinde frei, den Zeitpunkt der Entfernung zu bestimmen; hiebei soll jedoch die Frist eines Jahres nicht überschritten werden."

Gem.-Rath Seiler: Ich habe schon in der General-Debatte den Antrag gestellt, dass bei § 8 erster Absatz, wo es heißt, dass die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, die Privattelegraphen-Gesellschaft und die betreffende Gas- und Elektricitäts-Gesellschaft von dem Beginne der Arbeiten schriftlich zu verständigen sind, auch die betreffenden Anrainer, die Haus- oder Geschäftsleute dort, wo die Arbeiten oder Aufgrabungen stattfinden, verständigt werden sollen.

Weiters heißt es im vierten Absatz, dass die Arbeiten auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken sind; da müssen die Worte hinzukommen „und fertig zu stellen sind". Ich habe die eigene Erfahrung gemacht, dass auf Straßenkreuzungen, wie bei der Asperngasse, drei Nächte gearbeitet wurde. Jedesmal sind ein oder zwei Arbeiter gekommen. In dem weiteren Punkte, wo von dem Schadenersatze die Rede ist, entsteht die sehr wichtige Frage, wer bestimmt die Höhe des Schadenersatzes? Wenn man hier einen Schaden an seinem Gebäude oder sonst Schaden leidet und sich an einen Advocaten wendet, so muss doch jemand da sein, der den Schaden zu bestimmen hat. Wenn man Sachverständige heranzieht, so kostet das wieder sehr viel Geld. Ich möchte also beantragen, dass es heißt: „so hat die Unternehmung geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten, dessen Höhe vom Stadtbauamte bestimmt wird".

Gem.-Rath Dr. Stern: Zunächst möchte ich mir rücksichtlich des ersten Absatzes des § 8 an den Herrn Referenten eine Anfrage erlauben. Zu Beginn desselben heißt es (liest):

„Von dem Beginne jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist mindestens 24 Stunden früher die Gemeinde, die k. k. Polizeibehörde, die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, die Privattelegraphen-Gesellschaft und die betreffende Gas- oder Elektricitäts-Gesellschaft schriftlich in die Kenntnis zu setzen, und hat die Unternehmung unter Einem der Gemeinde ein detailliertes Arbeitsprogramm in zwei Exemplaren vorzulegen."

Gleich im folgenden Satze heißt es (liest):

„Dieses Arbeitsprogramm ist nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes, wobei auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird, mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmung in einem Exemplare rückzustellen."

Ich möchte mir nun an den Herrn Referenten die Anfrage erlauben, ob bei der Abfassung dieses Absatzes daran gedacht wurde, dass innerhalb 24 Stunden, also sofort das Stadtbauamt die Bewilligung ertheilt, damit dann sofort und zwar innerhalb dieser 24 Stunden mit der Arbeit begonnen werden könne. Ist diese Voraussetzung wirklich gegeben, so kann ich allerdings diesem Absatze zustimmen.

Referent: Die obwaltende Auffassung wurde sowohl vom Referenten als im Stadtrath vertreten. Ich kann nach Rücksprache mit den technischen Organen der Gemeinde erklären, dass einer solchen Arbeit immer eine Local-Commission vorausgeht, bei der alles Nähere besprochen wird, so dass die Erledigung ohne Verzug geschehen kann. Darum heißt es auch hier: „mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege", weil die Sache eben schon durch die Local-Commission festgestellt wird.

Gem.-Rath Dr. Stern: Unter dieser Voraussetzung hätte ich gegen den ersten Absatz des § 8 nichts einzuwenden. Ich möchte aber zum Absatz 8 dieses Paragraphes sprechen. Zu diesem Absatze habe ich mir bereits in der General-Debatte einen Antrag zu stellen erlaubt, dessen Berücksichtigung mir auch vom Herrn Referenten zugesagt wurde. Es heißt nämlich dort: „desgleichen ist die Unternehmung gehalten ꝛc., alle Versicherungen vorzunehmen, ohne dass

deshalb von der Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung beansprucht werden darf." Hier möchte ich beantragen, dass an Stelle der passiven die active Form gewählt werde, damit man deutlich weiß, dass die Unternehmung von der Gemeinde keinen Ersatz zu beanspruchen hat; daher beantrage ich, dass dies so zu lauten habe: „ohne dass deshalb die Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung gegenüber der Gemeinde beanspruchen darf."

Referent: Ich habe schon heute eingangs und auch bei der letzten Debatte erwähnt, dass ich dieser Bemerkung des Herrn Dr. Stern beipflichte; ich habe auch nichts gegen diese Stilisierung des Herrn Dr. Stern einzuwenden. Ich habe dies in ungefähr derselben Weise stilisieren wollen, nehme aber auch den Wortlaut des Herrn Dr. Stern an.

Gem.-Rath Frauenberger: Ich habe zu diesem Paragraph zwei Anträge zu stellen.

Erstens scheint mir die Frist von 24 Stunden zur Anmeldung an die Gemeinde, Telegraphen-Gesellschaft ꝛc. vor Beginn der Arbeiten viel zu kurz. Die Anmeldung hat ja hauptsächlich den Zweck, damit die betreffenden Anstalten möglicherweise auch ihre Arbeiten mitverrichten können, wenn schon die Straßen aufgerissen werden.

Aus diesem Grunde sollte meines Dafürhaltens die Anmeldung mindestens 48 Stunden vorher erfolgen, damit die Telegraphen-Gesellschaft, die Gasgesellschaft ꝛc. auch ihre Arbeiter zu dieser Arbeit beordern kann. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, dass es heißen soll, dass 48 Stunden vor Beginn jeder Arbeit, nämlich der gewöhnlichen Arbeit, die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten sind.

Im Absatz 3 heißt es weiter, in besonders dringenden Fällen kann die Arbeit gleich begonnen werden, nur muss sofort die Anzeige erstattet werden.

Meine Herren, was sind denn dringende Fälle? Es scheint mir, dass dies nicht präcis genug ausgedrückt ist, und ich glaube, dass unter diesen dringenden Fällen nur Gebrechen zu verstehen sind. Selbstverständlich kann man, wenn Gebrechen vorkommen, nicht tagelang warten, sondern es muss sofort eingeschritten werden; daher erlaube ich mir, nachdem bei gewöhnlichen Arbeiten gewiss ein längerer Zeitraum zugestanden werden kann, und es gar nichts verschlägt, wenn die Anzeige 48 Stunden vorher erstattet werden muss, zu beantragen, dass im dritten Absatz statt der Worte „in besonders dringenden Fällen" gesetzt werde „bei Gebrechen ist die Anzeige über die Vornahme der Arbeiten sofort zu erstatten und kann die Arbeit sofort beginnen." Ich bitte Sie, diese beiden Anträge anzunehmen.

Referent: Ich bitte den Herrn Ingenieur Klose darüber zu hören.

Bauamts-Ingenieur Klose: Was den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Frauenberger betrifft, dass die Elektricitäts-Gesellschaft die Anzeige von den Aufgrabungen 48 Stunden vorher erstatten soll, so glaube ich, wird dies wohl keinem Anstande unterliegen, obwohl immerhin vielleicht die Gesellschaft in ihren Dispositionen dadurch etwas gehindert werden könnte. Beim zweiten Punkte, betreffend die dringenden Fälle, dürfte es doch manchmal wirklich verschiedene dringende Fälle geben.

Ich bin jetzt nicht in der Lage, solche Fälle anzuführen, die nicht auf Gebrechen basieren, wo die Gesellschaft aber mit Rücksicht auf die Passage- und Verkehrsverhältnisse rasch handeln will und wo es vielleicht nicht möglich ist, 48 Stunden mit einer Arbeit zu warten; da glaube ich, es wäre wohl besser, es bei dieser Fassung, wie sie im Vertrage gegeben ist, zu belassen.

Gem.-Rath Kareis: Ich hätte den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners noch etwas entgegenzusetzen, — nicht des Herrn Ingenieurs, sondern des Herrn Gemeinderathes. Es ist nämlich gesagt worden: „48 Stunden." Nun, es ist ganz richtig, dass die Dispositionen der betreffenden Gesellschaften dadurch, dass man ihnen nicht doppelt soviel Zeit verschreibt, ein wenig eingeengt werden; die Voraussetzung, welche zu dem Wunsche geführt hat, dass 48 Stunden früher die Anzeige erfolgen soll, ist ganz unrichtig seitens des Herrn Gemeinderathes aus dem VII. Bezirke, denn er hat angenommen, dass es nur deshalb angezeigt wird, damit die betreffenden Gesellschaften gleichzeitig ihre Arbeiten vornehmen können. Das ist eine irrige Voraussetzung, denn diese Gesellschaften könnten schwerlich gleichzeitig ihre Arbeiten vornehmen. Sie werden nur eingeladen, sowohl die Privattelegraphen-Gesellschaft, sowie das Ärar und die Polizei-Direction, damit nichts geschehe, was gegen die betreffenden Verträge und gegen die Interessen der Privaten verstoßen könnte.

Da diese Voraussetzung nicht richtig ist und eine andere Begründung seitens des Herrn Vorredners nicht vorgebracht wurde, glaube ich, dass, um doch nicht diesen Vertrag allzu verschieden von den früheren Verträgen zu machen, wir bei dieser Kleinigkeit keinen Unterschied machen und „24 Stunden" belassen sollen. Es wird dieser Vertrag ohnedies so sehr von den früheren Verträgen, welche mit dieser Gesellschaft und den anderen Gesellschaften geschlossen wurden, verschieden sein, dass das eine Ungerechtigkeit wäre. Was den dritten Absatz betrifft, „in besonders dringenden Fällen", so müssen dies nicht gerade Gebrechen sein; es kann ja sein, dass z. B. ein Potentat nach Wien kommt, und dass die betreffende Stelle durch eine elektrische Beleuchtung mehr in Glanz gesetzt werden soll. Das ist auch ein dringender Fall und doch kein Gebrechen. Es gibt gewiss in der Praxis eine größere Anzahl von Fällen, welche nicht dringend genannt werden können, wo aber die gleichzeitige Anzeige nichts verschlägt. Es ist Pflicht der Telegraphen-Direction, der Privattelegraphen-Gesellschaft und der Polizei-Direction, dass sie irgend wem zur Verfügung habe, welcher gleich an Ort und Stelle geht und die Erhebungen mitpflegen kann. Ich ehe die Nothwendigkeit dieser Abänderungen nicht ein, und bin auch dagegen, aus dem früher schon angegebenen Grunde, um diese Verträge nicht so verschieden zu machen.

Gem.-Rath Frauenberger: Meine Herren, ich möchte bitten, meinem Antrage zuzustimmen, denn gerade das, was mein unmittelbarer Herr Vorredner gesagt hat, bestimmt mich, darauf zu beharren. Wenn der Herr Vorredner sagt, „wenn ein Potentat kommt, muss das augenblicklich gemacht werden", so glaube ich, wir leben in einer Zeit, wo wir ziemlich lange vorher wissen, wann ein Potentat kommt, und wir erfahren das nicht erst in der letzten Stunde. Ich glaube, dass es wirklich zweckmäßig ist, wenn man die betreffenden, hier genannten Gesellschaften zwei Tage vorher verständigt. Man muss wissen, dass die Leute, wenn sie an ihren Leitungen was machen wollen, sich vorbereiten müssen, dass sie vielleicht für die Rohre zu sorgen haben, dass sie Arbeiter bestellen müssen u. s. w., und bei einer gewöhnlichen Rohrlegung verschlägt es nichts, wenn diese Gesellschaften zwei Tage vorher verständigt werden; das hat auch der Herr Vertreter des Stadtbauamtes hier zugegeben. Wie gesagt, was die dringenden Fälle

anbelangt, so bin ich von meinem Vorredner nicht überzeugt worden. Ich verstehe unter dringenden Fällen Gebrechen. Ich weiß keinen anderen dringenden Fall, welcher so dringend wäre, dass man die Sache nicht zwei Tage verschieben kann. Ich möchte daher bitten, meine gestellten Anträge anzunehmen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Debatte ist geschlossen.

Referent: Da ich das unmittelbar in Erinnerung habe, was am Schlusse von Gem.-Rath Frauenberger gesagt worden ist, muss ich dagegen Folgendes bemerken: Wenn Gem.-Rath Frauenberger meint, dass unter besonders dringenden Fällen nur Gebrechen verstanden seien, so, glaube ich, kann niemand bei längerem Nachdenken im Zweifel sein, dass dies beengender ist. „In dringenden Fällen" umschließt alles; das schließt die Gebrechen auch in sich, und daher ist dem Antrage damit schon Rechnung getragen. Es ist besser, den weiteren Ausdruck zu gebrauchen, als den engeren. Das Stadtbauamt hat große Erfahrungen im Laufe der Jahre gesammelt, und haben Sie überdies einen Fachmann von großer Bedeutung gehört, den Herrn Collegen Kareis. Ich glaube, dass Sie vollkommen beruhigt sein können, wenn Ihnen von solcher Seite bestätigt wird, dass es besser ist, wenn man diese Stilisierung belässt.

Herr Collega Seiler hat zwei Anträge gestellt. Einer geht dahin, es seien auch die Anrainer zu verständigen. Wenn man glaubt, dass dies nothwendig ist, so frägt es sich nun, wer soll die Verständigung machen? Soll das als Pflicht der Gesellschaft auferlegt werden — und da müsste ich den Antragsteller bitten, sich auch diesfalls zu erklären — oder soll man dies als eine Pflicht der Gemeinde auferlegen. Ich glaube, es ist nicht opportun, die Gemeinde damit zu belasten, sondern ich möchte bitten, wenn Sie auf den Antrag eingehen, zu bestimmen, dass die Gesellschaft die Pflicht hat, die Anrainer zu verständigen.

Weniger günstig kann ich mich für den zweiten Antrag aussprechen, wo der Herr Collega Seiler meint, das Stadtbauamt solle den Schadenersatz und die Höhe desselben bestimmen. Das geht denn doch nicht. Das ist eine Frage des bürgerlichen Rechtes und mir als Jurist scheint es nicht opportun, dem Stadtbauamte einen solchen Wirkungskreis zu geben. Wenn Sie jedoch glauben, es solle diesfalls eine Ingerenz seitens der Gemeinde geübt werden, so, glaube ich, müsste der Antrag dahin formuliert werden: es sei der Magistrat zu beauftragen; das ist ein großer Körper und er wird die Sache auch von juristischer Seite erwägen. Übrigens ist es mir als Referent lieber, wenn Sie diesen Antrag des Herrn Collegen Seiler ablehnen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung. Zu Absatz 1 des § 8 ist zunächst von Herrn Gem.-Rath Frauenberger ein Gegen-Antrag gestellt worden, dahin gehend, es habe anstatt „in mindestens 24 Stunden früher der Gemeinde ꝛc.", zu lauten „in mindestens 48 Stunden früher ꝛc."

Ich bitte jene Herren, die diesem Gegen-Antrage des Herrn Gem.-Rathes Frauenberger zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; ist abgelehnt.

Weiters hat Herr Gem.-Rath Seiler nach den Worten desselben Absatzes „und die betreffende Gas- oder Elektricitäts-Gesellschaft" beantragt einzuschalten „und die Anrainer".

Ich bitte jene Herren, welche diesem Zusatz-Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Referent: Ich bitte, ob die Gesellschaft oder die Gemeinde die Pflicht der Verständigung haben soll.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Absatz 1 ist angenommen. Zu Absatz 2 ist keine Bemerkung gemacht worden; ich erkläre daher denselben für angenommen.

Bei Absatz 3 stellt Herr Gem.-Rath Frauenberger den Gegen-Antrag: Es hat anstatt „in besonders dringenden Fällen" zu lauten „bei Gebrechen".

Ich bitte jene Herren, welche diesem Gegen-Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität. Abgelehnt.

Ich bitte nun jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Referenten zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Absatz 3 ist angenommen.

Bei Absatz 4 beantragt der Herr Gem.-Rath Seiler nach den Worten „auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken" die Einschaltung der Worte: „und fertigzustellen".

Ich bitte jene Herren, welche diesem Zusatz-Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität. Abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche dem Referenten-Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu den Absätzen 5 und 6 ist kein Antrag gestellt worden. Ich erkläre dieselben für angenommen.

Bei Absatz 7 beantragt der Herr Gem.-Rath Seiler einen Zusatz folgenden Inhaltes: „Das Stadtbauamt hat die Höhe dieses Schadenersatzes zu bestimmen."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität. Abgelehnt.

Ich bitte jene Herren, welche dem Referenten-Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Bei dem nächstfolgenden Absatze 8 beantragt der Herr Gem.-Rath Dr. Stern für den Schlusssatz, welcher lautet (liest): „ohne dass deshalb von der Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden darf", folgende Fassung: „ohne dass die Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung von der Gemeinde anzusprechen hätte".

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Ich bitte, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Gegen die übrigen Absätze ist keine Einwendung erhoben worden; ich erkläre dieselben für angenommen.

Ich erlaube mir, den Herrn Referenten darauf aufmerksam zu machen, dass im Absatze 4 vor dem Worte „Straßenkreuzungen" ein Wort ausgeblieben ist. Es ist offenbar ein Druckfehler und soll heißen „an" oder „bei Straßenkreuzungen". Ich bitte, dieses Wort einzuschalten.

Referent: § 9!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. Angenommen.

Referent: § 10!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 11!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 12!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Angenommen.

Referent: § 13!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 14!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 15!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 16!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. Angenommen.

Referent: § 17!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 18!

Gem.-Rath Dr. Stern: Im fünften Absatz dieses Paragraphen heißt es folgendermaßen: „Wenn sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen" ... so hat die Handels- und Gewerbekammer denjenigen zu wählen, der als Obmann fungiert und als der fünfte erscheint. Cumuliert mit dieser Bestimmung erscheinen aber noch folgende Fälle: „Wenn ein gewählter Schiedsrichter das Mandat nicht annimmt, oder nach der Annahme zurücklegt oder nicht ausübt oder endlich vor Fällung des Schiedsspruches stirbt, so wird die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer wieder in derselbe Weise angegangen, den einen Schiedsrichter zu wählen, der als fünfter fungiert." Wenn nun einer stirbt oder ausfällt, so sind von den vier Schiedsrichtern nur drei vorhanden; wie kann die Handels- und Gewerbekammer einen wählen, der als fünfter fungiert? Dann fehlt ja der vierte. Das Schiedsgericht kann nicht anders fungieren, als in solcher Weise, wie es zusammengesetzt ist. Die Sache ist nicht, wie von Seite des Herrn Referenten das letztemal gesagt wurde, eine Tüftelei, sondern die Sache ist eine sehr wichtige. Dann wenn nach unserem Gesetze Schiedsrichter fungieren, so muss die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ganz klar und genau im Gesetze bestimmt sein; es muss genau gesagt werden, wer den Schiedsrichter bestimmt und auf welche Weise er zu fungieren berechtigt ist. Wenn eine dieser Bestimmungen fehlt, so kann das Schiedsgericht nicht als solches fungieren, weil der Schiedsrichter nicht kraft einer ihm verliehenen Amtsgewalt, sondern nur kraft eines von der Partei ihm verliehenen Mandats zu fungieren berechtigt ist. Und wenn eine ganz genaue Bestimmung im Gesetze fehlt, so steht die Sache in folgender Weise. Wenn die Gemeinde heute eine Klage hat und vor den ordentlichen Richter tritt, so sagt der ordentliche Richter: „Das gehört vor das Schiedsgericht; ich muss die Klage abweisen." Wenn dann die Gemeinde vor das Schiedsgericht kommt, so fehlt eine Bestimmung über die Art und Weise, wer dann den fehlenden vierten Schiedsrichter, der gestorben ist oder das Mandat nicht annimmt, zu berufen hat, ob die Partei einen neuen Schiedsrichter nominieren soll oder die Handels- und Gewerbekammer. Diese Bestimmung fehlt, so dass Jahre vergehen, ehe man sich klar wird, vor wem eigentlich die Streitsache auszutragen sein wird, bevor noch an die Einreichung der Klage, an den Beginn der Austragung der Streitsache gegangen wird.

Ich möchte daher Folgendes vorschlagen (liest):

„Wenn sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen, so wird die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um Namhaftmachung einer Person, welche das Schiedsrichteramt zu übernehmen bereit ist, angegangen, welche Person sohin als fünfter in das Schiedsrichter-Collegium eintritt. In gleicher Weise wird die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um die Nominierung eines Schiedsrichters angegangen, wenn ein gewählter Schiedsrichter das Mandat nicht annimmt, oder nach der Annahme zurücklegt oder nicht ausübt, oder endlich vor Fällung des Schiedsspruches stirbt."

Das dürfte der Intention ziemlich entsprechen, die hier der Bestimmung des Vertrages zugrunde liegt.

Referent: Ich erkläre, dass ich diesem Antrage des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern zustimme.

Gem.-Rath Gerhardus: Nach den Gebräuchen, wie sie bei bestehenden Schiedsgerichten usuell sind, scheint mir der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern nicht acceptabel. Wenn ich als Partei im Schiedsgerichte einen Schiedsrichter zu wählen das Recht habe, und der Betreffende stirbt oder kommt nicht, so muss mir das Recht gewahrt bleiben, diesen Schiedsrichter in anderer Weise zu beschaffen, nicht durch die Handels- und Gewerbekammer. Meiner Ansicht nach kann der Schiedsrichter, den die Handels- und Gewerbekammer nominiert, nur als Obmann gedacht sein, niemals als Vertreter der einzelnen Streittheile.

Gem.-Rath Dr. Stern: Die Anschauung des Herrn Collegen Gerhardus ist ganz richtig, dass dann die Parteien den Schiedsrichter, der fehlt, zu wählen haben. Ich bitte Sie aber zu bedenken, dass nach dieser Methode das ganze Schiedsgericht frustriert werden kann. Nehmen wir an, die Unternehmung will eine Sache nicht beim Schiedsgericht zum Austrag bringen; sie nominiert einen Schiedsrichter, der nimmt es aber nicht an; die Unternehmung wird aufgefordert, einen anderen Schiedsrichter zu wählen; sie nominiert einen, der nimmt es wieder nicht an. Das kann in infinitum so fortgehen. Oder es kann auch etwas anderes geschehen; der Schiedsrichter nimmt an, legt aber das Amt vor Fällung des Schiedsspruches zurück; dann ist ein weitläufiges Schiedsgerichtsverfahren bereits durchgeführt, und jetzt muss ein anderer gewählt werden; der legt sein Amt wieder zurück, kurz es ist auf solche Weise in die Macht der anderen Partei gegeben, das Schiedsgericht zu frustrieren. So richtig dem Gedanken nach auch dasjenige war, was von Seite des Herrn Gem.-Rathes Gerhardus vorgebracht wurde, thatsächlich steht die Sache so oder sie könnte dahin gebracht werden, dass das ganze schiedsgerichtliche Verfahren und — weil das Schiedsgericht einmal im Vertrage stipuliert ist — auch das ordentliche Verfahren vollkommen frustriert wird. Aus diesem Grunde halte ich meinen Antrag aufrecht.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen.

Referent: Ich habe nichts mehr zu bemerken, ich bin auch in dieser materiellen Frage der Anschauung des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Bei § 18 ist von Herrn Gem.-Rath Dr. Stern zum vorletzten Absatze ein Abänderungs-Antrag gestellt worden, welcher dahin geht, nach dem Worte „einigen" zu setzen: „so wird die n.-ö. Handelskammer" u. s. f., wie es in der gedruckten Vorlage steht. Dann wäre zu setzen

„In gleicher Weise wird die Handels- und Gewerbekammer um Nominierung eines Schiedsrichters angegangen, wenn ein gewählter Schiedsrichter das Mandat nicht annimmt oder nach der Annahme zurücklegt oder nicht ausübt oder endlich vor Fällung des Schiedsspruches stirbt." Ich bringe den Gegen-Antrag des Herrn Gem.-Rathes Stern zuerst zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Im übrigen ist § 18 nicht angefochten worden; ich erkläre denselben für angenommen.

Referent: § 19!

Gem.-Rath Dr. Stern: Bei § 19 möchte ich nur das Wort „Conventionalstrafen" im Eingange bemängeln und möchte mir erlauben zu beantragen, dass an Stelle desselben das allgemeinere Wort „Bestimmungen" gesetzt wird. Es hat dies keine materielle Rechtsfolge, aber es ist für Juristen etwas ganz Unmögliches, als Conventionalstrafe dasjenige zu bezeichnen, was in einigen der nachfolgenden Absätze enthalten ist. Thatsächlich steht in einigen derselben nicht „Conventionalstrafe", sondern „Ordnungsstrafe". Und dass dies eigentlich nicht Conventionalstrafen, sondern Ordnungsstrafen sind, wird vom Herrn Referenten selbst anerkannt. Denn er hat sich doch gescheut, es hat ihn, möchte ich sagen, sein juristisches Gewissen gedrückt, in den nachfolgenden Absätzen das Wort „Conventionalstrafe" zu setzen und er hat statt dessen das Wort „Strafe" gesetzt. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass sogar gegen diese Strafverhängungen ein ganzes Rechtsmittelverfahren im § 20 statuiert wird. Es heißt nämlich: das Straferkenntnis wird gefällt, und gegen dieses Straferkenntnis steht ein Recurs an den Stadtrath zu, welcher dann das endgiltige Erkenntnis fällt. Alles das kann nicht gesagt werden, wenn man von Conventionalstrafen spricht, weil Conventionalstrafen gar keine Strafen, sondern gar nichts anderes als vertragsmäßige Rechtsfolgen sind, die nur uneigentlich den Namen Conventionalstrafen führen. Ich möchte daher, um hier nicht in eine weitere Sonderung einzugehen, wünschen, dass statt der Worte „nachfolgenden Conventionalstrafen" gesetzt werde: „nachfolgenden Bestimmungen".

Referent: Ich stimme diesem Antrage des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern bei. Es geht das umso leichter, als in den einzelnen Fällen ohnehin immer das Wort „Strafen" vorkommt.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Zum ersten Absatze des § 19 wird vom Herrn Gem.-Rathe Dr. Stern beantragt, das Wort „Conventionalstrafen" durch den Ausdruck „Bestimmungen" zu ersetzen. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Im übrigen ist § 19 nicht angefochten worden, ich erkläre denselben daher für angenommen.

Wünscht jemand zu § 20 das Wort? (Niemand meldet sich.) Derselbe ist angenommen.

Zu § 21? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 22? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 23? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 24? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 25? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 26? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 27? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 28? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 29? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 30? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 31? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 32? (Niemand meldet sich.) Angenommen.
Zu § 33? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: Nun kommen wir zu den Bedingungen, welche einen integrierenden Theil des Vertrages bilden.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand zu § 1 das Wort? Keine Einwendung? Angenommen.

Wünscht jemand zu § 2 das Wort? Keine Einwendung? Angenommen.

Wünscht jemand zu § 3 das Wort?

Gem.-Rath Djörup: Ich ziehe meinen Antrag, welchen ich letztesmal gestellt habe, zurück.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es ist also keine Einwendung. Der Paragraph ist angenommen.

Wünscht jemand zu § 4 das Wort? Keine Einwendung? Angenommen.

Wünscht jemand zu § 5 das Wort? Keine Einwendung? Angenommen.

Bei § 6 ist eine Anregung vom Herrn Gem.-Rathe Herold gegeben worden. Ich bitte den Herrn Referenten, sich darüber zu äußern.

Referent: Herr College Herold hat beantragt: die Bewilligung einer jährlichen Miete für die Bestellung von Elektricitätsmessern ist vollständig abzulehnen. Ich muss diesem Antrage entgegentreten, und zwar aus folgendem Grunde: Für die Gesellschaft bildet das Einkommen aus der Vermietung der Elektricitätsmesser eine sehr wichtige Einnahme, die zu der andern zuzurechnen ist, welche sie aus dem Verkaufe der elektrischen Kraft bekommt. Sie macht nach dem Ganzen ihr Calcul. Sie muss ja mit Rücksicht auf das Anlagecapital ein gewisses Einkommen beziehen, sonst rentiert sich die Sache für sie nicht. Wenn Sie ihr nun die Elektricitätsmesser nehmen, so könnte die Gesellschaft darauf nur eingehen, wenn ihr eine Erhöhung des Preises oder ein anderes Bene zugestanden würde, wodurch sie ihre Rechnung findet. Dieser Preis aus der Bezahlung der Miete für die Elektricitätsmesser ist Gegenstand sehr langer und verwickelter Verhandlungen zwischen Magistrat, Bauamt und der Gesellschaft gewesen, und endlich kam man dahin, Ihnen dasjenige vorzulegen, was dieser Vertrag enthält. Die Gesellschaft kann diese Einnahme nicht fahren lassen, sie kann die Sache nicht ausführen, wenn Sie ihr diesen wichtigen Theil ihres Einkommens nehmen.

Diese Vertragsbestimmung ist auch nicht gar so drückend, denn es steht auch eine Bestimmung unter den Bedingungen, wonach jeder das Eigenthum an den Elektricitätsmessern erlangen kann, dann entfällt eben die Miete.

Weiters mache ich aufmerksam, dass nach allen anderen Verträgen die Elektricitätsmesser gleichfalls bezahlt werden müssen, entweder durch die Miete oder durch den Kauf. Ich möchte Sie also bitten, dem Referenten-Antrage unverändert zuzustimmen, weil Sie sonst den Vertrag zunichte machen.

Bauamts-Ingenieur Klose: Ich möchte mir nur erlauben beizufügen, dass die Taxe, die wir jetzt in diesem Vertrage vorschlagen, auch billiger ist als in irgend einem bereits zu Recht bestehenden Vertrage. So ist z. B. die Miete für zehn Hektowatt, d. i. zwanzig Glühlampen 10 fl., wogegen sie nach dem alten Wiener Vertrage 16 fl. beträgt. In Graz z. B. ist sie 14 fl. Das steigt dann für zwanzig Hektowatt auf 15 fl. — nach dem

alten Vertrage auf 20 fl., für vierzig Hektowatt auf 20 fl. — nach dem alten Vertrage auf 25 fl. Auch die Preise in anderen Städten sind im Vergleiche im allgemeinen theuerer; und ich wüßte keine Stadt, wo die Elektricitätsmesser unentgeltlich beigestellt werden. Ich glaube auch, dass diese Bezahlung eine gewisse Berechtigung hat, und habe schon das letztemal geltend gemacht, dass das Interesse, die Elektricitätsmesser aufzustellen und das Quantum zu bestimmen, strenge genommen, ein beiderseitiges ist, damit die Elektricität möglichst verlässlich gemessen werden kann. Es liegt dies also sowohl im Interesse der Gesellschaft als der Abnehmer, und ich glaube daher, es ist nur gerecht, wenn auch die Abnehmer einen gewissen Theil zu der Amortisierung der Elektricitätsmesser beitragen sollen; wenigstens scheint diese Anschauung in allen Verträgen zum Ausdruck gekommen zu sein. Nun ist aber auch zu berücksichtigen, dass derartige Elektricitätsmesser außerordentlich rasch veralten, es wird daher eine sehr hohe Amortisationsquote angenommen werden müssen. Die Dauer eines solchen Messers würde 15 bis 20 Jahre betragen, aber er wird vielleicht nach fünf Jahren veraltet und die Gesellschaft wird gezwungen sein, ein anderes System anzuwenden. Aus diesem Grunde haben wir eben diese Taxen, welche wir für zweckentsprechend gehalten haben, in Antrag gebracht. Außerdem ist jederzeit die Möglichkeit geboten, den Tarif herabzusetzen, wie der weitere Absatz des Paragraphen zeigt, so dass, wenn die Gemeinde die Absicht haben sollte, die Preise herabzusetzen, sie dies jederzeit thun kann, und im Falle eines Streites hat ja darüber das Schiedsgericht zu entscheiden.

Referent: Ich habe nichts weiter zu bemerken, ich bitte Sie nur, der vorliegenden Bestimmung Ihre Zustimmung zu geben, denn davon hängt ja das Zustandekommen des Vertrages ab, dass Sie der Gesellschaft ein Zugeständnis machen, dass sie die Arbeiten beginnen kann. Die Beleuchtungsfrage wird immer dringender und dringender an die Gemeinde Wien herantreten. Ich stand von Anfang an und schon vor Jahren auf dem Standpunkte, man möge möglichst viel Concurrenz schaffen, und wie heute die Sache in Wien steht, ist durch die Concurrenz der Elektricitäts-Gesellschaften doch eher die Möglichkeit vorhanden, dass auch die Abnehmer wenigstens später einen Vortheil finden.

Und was ist noch weiter die Folge? Ich glaube, meine Herren, wenn die Elektricitäts-Gesellschaften gut bestehen, dass dies nicht ohne Einfluss auf die zu lösende Gasfrage sein wird. Bei der Abschätzung der Gaswerke dürfte es sicherlich von Einfluss sein, wenn der Gasanstalt die Elektricitäts-Gesellschaften Concurrenz machen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Bei § 6 hat Herr Gem.-Rath Herold den Wunsch ausgedrückt, es möge eine Miete für die Elektricitätsmesser nicht gezahlt werden, einen Antrag hat derselbe jedoch nicht gestellt.

Ich bringe den Referenten-Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Referenten-Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 7 hat Herr Gem.-Rath Markl zum vorletzten Absatze beantragt, es sei die letzte Zeile folgendermaßen abzuändern: „so sind die festgesetzten Preise im Wege einer Revision von zwei zu zwei Jahren von Seite der Gemeinde Wien im Vereine mit der Gesellschaft festzustellen." — Wünscht jemand das Wort?

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Ich würde beantragen, dass das Wort „erheblich" im vorletzten Alinea ausgemerzt werde; es soll nicht heißen: „Wenn infolge von Fortschritten auf technischem Gebiete die Erzeugung, beziehungsweise Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten als gegenwärtig herstellen lässt", sondern es soll das Wort „erheblich" weggelassen werden und nur heißen: „sich mit geringeren Kosten u. s. w." Ich beantrage das deshalb, weil die Elektricitäts-Gesellschaft jederzeit hervorheben wird, dass diese Erzeugung nicht mit erheblich geringeren Kosten stattfindet, und ich bin der Meinung, dass die Consumenten alle Vortheile der Erfindungen auf dem Gebiete des Elektricitätswesens genießen sollen, und das soll sich auch im Preise ausdrücken. Wir haben ja bei dem Gasvertrage Erfahrungen gesammelt. Im alten Vertrage hat es geheißen: „Sollte eine bessere Beleuchtungsart erfunden werden, so ist die Gasgesellschaft verpflichtet, dieselbe einzuführen." Im neuen Vertrage hat aber dieser Passus gefehlt. Dadurch haben wir aber Nachtheile erlitten. Ich würde daher beantragen, dass das Wort „erheblich" ausgemerzt werde und es nur heißen soll „mit geringeren Kosten".

Gem.-Rath Markl: Der Antrag, welchen ich gestellt habe, ist sehr wichtig. Es heißt in diesem Absatze der Bedingungen: „Wenn infolge von Fortschritten auf technischem Gebiete die Erzeugung, beziehungsweise Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten als gegenwärtig herstellen lässt, so sind die festgesetzten Preise im Wege einer gemeinsamen Revision herabzusetzen." Nun, der ganze Paragraph hat Bezug auf die Verbilligung des Einheitspreises. Ich glaube aber nicht, dass die unternehmende Gesellschaft, wenn der Fall eintreten sollte, dass sich der Preis billiger stellt, es mit der Revision so eilig haben wird, und da halte ich es für die Pflicht der Communalverwaltung, den Consumenten in Schutz zu nehmen und jede Gelegenheit zu benützen, damit der Preis so billig als möglich für die Consumenten festgestellt werde. Ich habe mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, dahin gehend, dass dieser Theil wegfalle und es zum Schlusse des ersten Absatzes heiße: „Es hat die Bestimmung des Einheitspreises und des Preises für die Hektowattstunde von zwei zu zwei Jahren seitens der Gemeinde einverständlich mit der Unternehmung zu erfolgen." Ich glaube, dass da allen Anforderungen sowohl des Consumenten wie der Communalverwaltung Rechnung getragen wird, und ich bitte, im Interesse der Consumenten diesen Antrag anzunehmen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Debatte ist geschlossen.

Referent: In Ansehung des letzten Punktes, meine Herren, glaube ich, steht die Sache einfach so. Gegenwärtig ist die Sache abhängig vom Schiedsgerichte; denn, geht die Gesellschaft auf die Revision nicht ein, so heißt es im letzten Absatze des § 7: „Falls eine solche Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet das Schiedsgericht." Der Herr Antragsteller will, von zwei zu zwei Jahren solle eine Revision stattfinden. Nun frägt es sich, ob das wirklich besser wäre. Denn wenn Sie das annehmen, so kann die Gesellschaft, wenn die Verbesserung in wenigen Monaten stattfindet, sagen: Erst in zwei Jahren kann dieselbe eingeführt werden. Wir sind so besser daran, wenn wir sagen: Es muss schon jetzt geschehen, weil eine Verbesserung auf technischem Gebiete erwiesen ist. Ich glaube nicht, dass wir etwas Gutes für die Consumenten thun, wenn wir den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Markl annehmen. Wollen wir ausschließlich im Interesse der Consumenten handeln, so müsste der Zusatz in der Weise stilisiert werden, dass es heißt: „wenn nicht früher eine solche Revision infolge der Verbesserung stattfindet".

Was den Antrag des Herrn Dr. Klotzberg anbelangt, dass das Wort „erheblich" im vorletzten Absatze des § 7 weggelassen werde, so finde ich nicht, dass diesem Antrage ein besonderes Gewicht beizulegen sei.

Ob wirklich auf technischem Gebiete ein Fortschritt besteht oder nicht, muss erhoben werden. Wenn nicht erhoben wird, so besteht ja keiner. Ich weiß schon, was Herr Collega Dr. Klotzberg meint und komme darauf. Er sieht in diesem „erheblich" so gewissermaßen eine Verstärkung (Dr. Klotzberg: Ja!), welche noch einen anderen Sinn hat, ich möchte sagen, dass die Kosten bedeutend verringert werden. Sie (zu Dr. Klotzberg) nehmen es in diesem Sinne. (Dr. Klotzberg: Ja!) Ich bitte, ich kann auch da nicht Herrn Dr. Klotzberg beistimmen; wenn Sie das Wort streichen, müssen Sie es durch ein anderes ersetzen, denn wenn nur geringfügige, kleine Ersparnisse erzielt werden, können Sie die Gesellschaft nicht verhalten, zur Revision der Preise zu schreiten. Es muss ein Betrag sein, welcher erheblich zu nennen ist; wenn er nicht erheblich ist, wäre es nur eine nutzlose Sekatur für die Gesellschaft. Man kann das Wort „erheblich" nicht fallen lassen, ohne es durch irgend an anderes, welches sagt, diese Ersparungskosten sind beträchtliche, bedeutende, nicht geringfügige, zu ersetzen. Herr Dr. Klotzberg möge mir verzeihen, ich kann seinen Antrag nicht annehmen, ich bitte, lieber bei der Stilisierung zu bleiben, wie sie hier der § 7 aufweist. Dasselbe gilt auch betreffs des Antrages Markl.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Debatte ist geschlossen.

Gem.-Rath Dr. Klotzberg (zu einer thatsächlichen Berichtigung): Nun, meine Herren, ich berichtige thatsächlich, dass schon jetzt Zweifel über das Wort „erheblich" laut werden. Auch der Herr Referent hat erklärt . . .

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (unterbrechend): Ich bitte, das ist keine Berichtigung, das gehört in die Debatte, und ich kann nicht zugeben, dass die Debatte in der Weise ausgedehnt werde.

Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist zu § 7 vom Herrn Gem.-Rath Dr. Klotzberg der Antrag gestellt worden, dass in dem vorletzten Absatze in dem Passus „beziehungsweise eine Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten" das Wort „erheblich" wegzubleiben hat. Es wird über dieses Wort abgesondert abgestimmt werden.

Dann hat Herr Gem.-Rath Markl beantragt, es habe der Schlusssatz dieses Paragraphen so zu lauten — ich bitte den Herrn Gemeinderath, mir zu folgen, ob er damit einverstanden ist: „Es habe die Bestimmung des Einheitspreises und des Preises per Hektowattstunden von zwei zu zwei Jahren seitens der Gemeinde einverständlich mit der Gesellschaft zu erfolgen." (Gem.-Rath Markl: Richtig!)

Ich bringe also zuerst zur Abstimmung den Antrag bezüglich des Wortes „erheblich". Ich bitte jene Herren, welche für die Beibehaltung des Wortes „erheblich" sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Dann bringe ich weiter den Inhalt dieses Absatzes, vorbehaltlich des Antrages Markl zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun bringe ich den bereits von mir verlesenen Gegen-Antrag Markl zur Abstimmung, welcher an Stelle der letzten zwei Zeilen stehen soll.

Ich bitte jene Herren, welche demselben zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. — Abgelehnt.

Ich bringe nun zur Abstimmung den Antrag des Herrn Referenten.

Jene Herren, welche demselben zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen. § 7 ist hiemit erledigt.

Referent: § 8!

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Referent: § 9!

Gem.-Rath Frauenberger: Ich bitte um Verlesung des § 9.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte, diesen Paragraph zu verlesen.

Referent (liest):

„§ 9.

Die Unternehmung ist berechtigt, die Miete für den Elektricitätsmesser, sowie die allfällige Lampenmietgebür vierteljährig vorhinein, die Beträge für den elektrischen Strom hingegen monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuheben.

Wird von Seite des Abnehmers gegen den monatlich nachhinein bekanntgegebenen Betrag für den vermittelst des Elektricitätsmessers festgestellten Stromconsum nicht längstens binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntgabe sowohl reclamiert, als auch die Nachprüfung des Elektricitätsmessers verlangt, so gilt der gemessene Stromverbrauch als genehmigt und begibt sich der Abnehmer jedes Einwandes gegen die Richtigkeit der erfolgten Messung.

Wird infolge der Nachprüfung ein Elektricitätsmesser als unrichtig functionierend erkannt, so hat eine Rectificierung desjenigen Stromconsums, welcher noch nicht als genehmigt anzusehen ist, auf Grundlage der Ergebnisse der Nachprüfung zu erfolgen.

Die Unternehmung ist berechtigt, zur Deckung des im § 7 festgesetzten Mindestverbrauches eine Monatsgebür von 1 fl. per Hektowatt der Anlage in jenen Fällen einzuheben, in welchen der dem wirklichen Verbrauche entsprechende Betrag diese Gebür nicht erreichen sollte.

Am Schlusse des Jahres hat die Unternehmung ein allfälliges Guthaben dem Abnehmer zurückzuerstatten oder für das folgende Jahr gutzuschreiben."

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich erlaube mir, die Versammlung aufmerksam zu machen, dass zu § 8 ein Nachtrag vertheilt wurde, wornach die Bestimmung der Vierteljahrsmiete von 75 kr. richtig zu lauten habe „eine Vierteljahrsmiete von 40 kr.". Ich constatiere dies und spreche aus, dass die von mir erklärte Annahme des § 8 die Bestimmung der Vierteljahrsmiete mit 40 kr. beinhaltet.

Wünscht jemand zu § 9 das Wort? (Gem.-Rath Frauenberger meldet sich.) Herr Gem.-Rath Frauenberger hat das Wort.

Gem.-Rath Frauenberger: Im ersten Absatz des § 9 heißt es: „Die Unternehmung ist berechtigt, die Miete für den Elektricitätsmesser u. s. w. vierteljährig vorhinein, die Beträge für den elektrischen Strom monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuheben." Das ist mir ganz und gar unklar; ich begreife nicht, warum wir die Mietgebür, respective die Rente für den Elektricitätsmesser vierteljährig vorhinein zu entrichten haben. Ich glaube, dass dies zu unnöthigen Belästigungen der Abnehmer führt, und ich sehe gar keinen Grund ein, warum man für diese Elektricitätsmesser nicht ebenso die Rente nachhinein einhebt.

Dafür würde ich mich bereit erklären, dass man die Rente für den Elektricitätsmesser auch monatlich zahlt, das geht dann unter Einem, das ist ja doch viel einfacher und wer kann denn das controlieren, vierteljährlich im vorhinein muss die Rente und monatlich im nachhinein die Elektricität bezahlt werden. Das ist mindestens eine Bandlerei. Ich würde daher bitten, meinem Antrage zuzustimmen, welcher dahin geht, dass der erste Absatz des § 9 einfach zu lauten habe (liest:)

„Die Unternehmung ist berechtigt, die Miete für den Elektricitätsmesser, sowie die allfällige Lampenmietgebür monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuheben."

Ich bitte Sie, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent: Ich erlaube mir zunächst zu bemerken, dass diese Bestimmung ganz wörtlich dem früheren Vertrage entnommen ist. § 11 der Bedingungen des früheren Vertrages lautet congruent den Bestimmungen, die jetzt im § 9 der Bedingungen normiert sind.

Es ist das daher keine neue Bestimmung, sondern eine Bestimmung, welche alle vorhergegangenen Verträge enthalten, und daher ist sie auch in diesen Vertrag aufgenommen worden und war nicht Gegenstand der Verhandlung. Übrigens glaube ich, dass das, was Herr Gem.-Rath Frauenberger beantragt, für die Gesellschaft günstiger ist, wie für die Consumenten. Wenn Sie darüber nachdenken, werden Sie auch zu dem Schlusse kommen, dass das für die Consumenten nicht von Vortheil ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung. Zum ersten Absatz des § 9 wird vom Herrn Gem.-Rath Frauenberger der Gegen-Antrag gestellt, dass sowohl die Miete für die Elektricitätsmesser, sowie die allfällige Lampengebür und die Beträge für den elektrischen Strom monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuheben sind, während im Referenten-Antrage für die ersten zwei Dinge eine vierteljährige Vorausbezahlung in Aussicht genommen ist.

Die Herren, welche dem Abänderungs-Antrage Frauenberger zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Im übrigen wurde § 9 nicht angefochten; er ist angenommen.

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

Referent: § 10!

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Wenn wir hier im ganzen Vertrage und insbesondere in den Bedingungen die Pflichten einerseits und die Rechte, die die Consumenten haben, andererseits betrachten, so kommt mir das ungefähr so vor, wie wenn der Schauspieldirector der Schauspielerin drei Zeilen zeigt und sagt: „das sind Ihre Rechte", und darauf drei Bogen und sagt: „das sind Ihre Pflichten". Genau so ist es hier. Unsere Rechte sind so knapp und eng zugemessen, und die Rechte der Gesellschaft füllen Paragraphe und ganze Seiten aus. Die Pflichten der Gesellschaft sind in § 1 niedergelegt und damit erledigt, die Rechte der Gesellschaft sind in allen übrigen Paragraphen.

In § 1 sind die Fälle angeführt, in denen die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Verpflichtungen, die ihr auferlegt sind, zu erfüllen; da gibt es Arbeiterstrikes ꝛc. Das wird aber nicht hervorgehoben, dass diese Gesellschaften immer Cartelle schließen können — und diese schließen immer die großen Gesellschaften untereinander — um die Arbeitslöhne herunterzudrücken; und wenn dann die Arbeiter striken, so fasse ich das niemals als vis major auf, sondern das ist ganz einfach eine Geldsache. Die Gesellschaften wollen das eben nicht zahlen, was Recht ist und was den Leuten gebürt. Hier haben Sie z. B. im Absatze 2 die Bestimmung, dass im Falle von Seite des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird, das Vertragsverhältnis für je ein ferneres Jahr gilt. Nun kann sich eine Familie in den glänzendsten Verhältnissen befinden; sie verliert aber ihren Ernährer und mit demselben gleichzeitig die glänzenden Verhältnisse. Der Mann stirbt im letzten Vierteljahre, es wurde jedoch nicht gekündigt, und die Familie ist verpflichtet, auch für das folgende Jahr zu zahlen. Sie hat aber kein Geld dazu; gilt das nicht auch als vis major, oder kann die Familie verpflichtet werden, fortzubezahlen? Ich richte aus diesem Grunde die Anfrage an den Herrn Referenten, ob nicht bezüglich eines solchen Todesfalles vorgesorgt werden kann, weil die Leute sonst ganz einfach geklagt werden, denn sie sind nicht in der Lage, die Beträge fortzubezahlen, weil der Ernährer im letzten Vierteljahre gestorben ist. Sie haben nicht künden können, weil sie nicht wussten, dass der Ernährer sterben werde und würden dann gerichtlich auf Bezahlung für ein weiteres Jahr geklagt werden. Ich möchte den Herrn Referenten fragen, ob da nicht Abhilfe geschaffen werden könnte.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent: Die socialen Betrachtungen, welche der geehrte Herr Vorredner und Collega angestellt hat, sind sehr nett, sogar interessant in Bezug auf die Theatersache, aber zur Sache gehören sie sehr wenig. (Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Oho!) Was Herr Dr. Klotzberg will, könnte man allenfalls vom Standpunkte der Humanität ins Auge fassen, aber vom Standpunkte eines zweiseitig verbindlichen Vertrages gewiss nicht. Das widerspricht ja allen Rechtsbegriffen im Leben. Wenn jemand gegenüber einem anderen sich verpflichtet, eine bestimmte Ware zu kaufen, so muss er sie kaufen, und seine Rechtsnachfolger müssen, wenn das Unglück eintritt, dass das Familienhaupt stirbt, diese Verbindlichkeit erfüllen. Da müssten wir ja ein neues Recht schaffen oder diesen Vertrag vom Standpunkte einer Humanitätsanstalt betrachten. Das nützt nichts. Seien wir doch ein bisschen Realisten. Die Gesellschaft schließt den Vertrag, weil sie ein Geschäft zu machen glaubt, und wir, weil wir glauben, etwas Gutes zu thun und um im Interesse der Gemeindeverwaltung, im Interesse der Mitbürger zu einem elektrischen Licht, zur elektrischen Kraft zu kommen. Ich bitte Sie also, diesen Betrachtungen, wenn sie auch vom allerbesten Gemüthe und aus zartem Herzen kommen, nicht nachzugeben, sondern § 10 gütigst anzunehmen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ein Gegen-Antrag ist nicht gestellt, § 10 ist demnach angenommen.

Wünscht jemand zu § 11 das Wort? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Zu § 12? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Zu § 13? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Zu § 14? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Beschluss: Vertrag, welcher auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 1. Februar 1893, Z. 2822, M.-Z. 463852 ex 1891, zwischen der Gemeinde Wien und der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft in Wien abgeschlossen wird.

§ 1.

Die Gemeinde Wien ertheilt der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete in Wien für die Vertheilung elektrischer Kraft, respective zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Verrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte in Wien, II., Obere Donaustraße Nr. 23, Leitungen sammt allem Zugehör zu legen und dieselben für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objecten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektricitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt.

§ 2.

Das der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft ertheilte Benützungsrecht wird derselben bis zum 1. Juli 1939, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eingeräumt.

Für den Fall, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachtet, den gegenwärtigen Vertrag vor dem 1. Juli 1939 aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, die Auflösung schon am 1. Juli 1904, oder am 1. Juli 1914 oder am 1. Juli 1924 zu begehren; doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluss drei Jahre vor Eintritt des bezüglichen Zeitpunktes der Unternehmung bekanntgegeben hat.

§ 3.

Bei Ablauf des Vertrages, d. i. am 1. Juli 1939 gehen sämmtliche im städtischen Grunde und an städtischen Objecten im Gemeindegebiete bestehenden Leitungen, Apparate und Einrichtungen unentgeltlich in das freie Eigenthum der Gemeinde über und steht der Gemeinde das Recht zu, auch die im Gemeindegebiete von Wien liegenden Realitäten, in welchen sich die von der Unternehmung benützte Erzeugungsstätte für Elektricität befindet, sammt allen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der elektrischen Anlagen dienen oder hiezu erforderlich sind, und eventuell auch sammt anderweitigen Anlagen, welche zwar nicht zum Betriebe elektrischer Anlagen dienen, aber mit denselben gemeinsam und mit gemeinsamen Hilfsmitteln betrieben werden (Nebenanlagen), um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu erwerben; nur muss die Gemeinde die Absicht dieser Erwerbung der Unternehmung mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf bekanntgeben.

Die Realitäten sind von der Unternehmung lasten- und schuldenfrei zu übergeben.

Außerdem räumt für diesen Fall die Unternehmung der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von derselben bestellten Unternehmer (§ 6) ohne Anspruch auf Entschädigung das Recht ein, alle jene zum unbehinderten Betriebe der übergebenen Erzeugungsstätten für Elektricität und der von denselben ausgehenden Leitungsanlagen erforderlichen Objecte, auf deren Herstellung die Unternehmung zur Zeit der Übergabe noch aufrechte Privilegien besitzt, durch wen immer in Stand halten und erneuern zu können. Die Unternehmung haftet ferner dafür, dass für diesen Fall die von ihr selbst erwirkten k. k. ausschließenden Privilegien während ihrer Dauer durch die Gemeinde oder den von derselben bestellten Unternehmer in Ansehung der übernommenen Erzeugungsstätten unentgeltlich fortbenützt werden können. —

Endlich verpflichtet sich die Unternehmung, in einem solchen Falle auch jene Befugnisse zur Ausübung anderweitiger fremder Privilegien (Licenzen), welche von ihr zur Zeit der Übergabe bei dem Betriebe der Erzeugungsstätten benützt werden, unter den ihr (der Unternehmung) selbst eingeräumten Bedingungen, beziehungsweise gegen Vergütung des gemachten Aufwandes pro rata temporis zur fortgesetzten Ausübung in Ansehung der übergebenen Erzeugungsstätten an die Gemeinde zu übertragen.

§ 4.

Bei Auflösung des Vertrages, das ist nach dem 1. Juli 1904, nach dem 1. Juli 1914, eventuell nach dem 1. Juli 1924, kommt das im § 3 für die Gemeinde bedungene Heimfallsrecht in Wegfall und ist die Gemeinde verpflichtet:

a) diejenigen Objecte, bezüglich welcher ihr nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf das Heimfallsrecht zusteht, sowie

b) jene Objecte, welche sie nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf um den Schätzwert zu erwerben das Recht hat,

um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert abzüglich der allfällig auf diesen Objecten haftenden Schuldcapitalien, und zwar nach dem 1. Juli 1904 mit 35%, schreibe fünfunddreißig Percent, Aufzahlung auf den Schätzwert, nach dem 1. Juli 1914, rücksichtlich nach dem 1. Juli 1924 die unter a) bezeichneten Objecte mit einem Abzuge von 10%,

schreibe zehn Percent, rücksichtlich 50%, schreibe fünfzig Percent, vom Schätzwerte und die unter b) bezeichneten Objecte um obigen Schätzwert unter den im § 3 angegebenen Bedingungen zu erwerben, und ist die Unternehmung gebunden, diese Objecte der Gemeinde in betriebsfähigem Zustande zu übergeben, und steht auch in diesen Fällen der Gemeinde das im § 3, Absatz 3 und 4, eingeräumte Recht zu.

§ 5.

Zur Ermittlung des Schätzwertes in den Fällen der §§ 3 und 4 wird zu Beginn des zweiten Jahres vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde zu übernehmenden Objecte mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich die Objecte befinden, und mit Rücksicht auf deren Bestimmung, rücksichtlich Betriebsfähigkeit, jedoch ohne Bedachtnahme auf den Ertragswert, vorgenommen werden.

Ist die Gemeinde im Falle des § 3 zur käuflichen Übernahme der dort bezeichneten Objecte berechtigt oder im Falle des § 4 zur käuflichen Übernahme der sämmtlichen Anlagen und Objecte im Gemeindegebiete von Wien verpflichtet, so wird in dem dem Ablaufe oder der Auflösung des Vertrages vorhergehenden Jahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Wertänderungen vorgenommen werden.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen und ist der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgesetzte Wert der Ablösungsobjecte von der Gemeinde sofort bei der grundbücherlichen und physischen Übergabe zu bezahlen.

Sollte diese Schlussschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übernahme, rücksichtlich die Übergabe der bezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Drittel des durch die Schätzung, welche im zweiten Jahre vor Ende des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwertes nach lastenfreier grundbücherlicher und physischer Übergabe an die Unternehmung bezahlt.

Der von dem letzten Tage der Übernahme an mit 5%, schreibe fünf Percent, zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Wertes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Unternehmung zu bezahlen.

§ 6.

Sollte die Gemeinde beabsichtigen, den Betrieb der zufolge der Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 dieses Vertrages in ihren Besitz übergegangenen Anlagen und Objecte an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, aus deren Eigenthum diese Anlagen und Objecte in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind, der Vorzug vor den Mitconcurrenten für den Fall gesichert, dass die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger bei der Offertverhandlung in Concurrenz tritt und das von demselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem concurrierenden Bestbote in Bezug auf die Bedingungen von der Gemeinde Wien als gleichwertig befunden wird.

§ 7.

Die Gemeinde Wien gestattet der Unternehmung während der Dauer dieses Vertrages die Legung von Leitungen zur Führung der Elektricität von der Erzeugungsstätte in Wien (§ 1) in den derselben gehörigen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen, jedoch nur unter deren Niveau, sowie die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung dieser Leitungen auf ihre Kosten gegen genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der jeweilig bestehenden Vorschriften.

Die Unternehmung ist aber verpflichtet, bei Anlage einer jeden Leitung und bei Abänderung einer bestehenden Leitung den Tracenplan, in welchem die bezüglichen Leitungen mit ihren Dimensionen unter Angabe der Situation und Tiefenlage sowie alle Vertheilungskästen, Ausschalter und allfällige Probevorrichtungen nebst den erforderlichen Detailzeichnungen ersichtlich zu machen sind, vorher der Gemeinde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichen Arbeiten nicht begonnen werden.

In den von der Unternehmung vorzulegenden Ausführungsplänen sind die zunächst der Leitungen, Vertheilungskästen, Ausschalter, Probevorrichtungen u. dgl. bestehenden städtischen und anderen Objecte, wie Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Leitungen u. s. w., welche durch die gedachten Herstellungen berührt werden oder gefährdet werden können, genau ersichtlich zu machen und die eventuellen Sicherheitsvorkehrungen zu bezeichnen.

Zur leichteren Ermittlung der Lage, eventuell Construction dieser Objecte wird der Unternehmung die Einsichtnahme in die Pläne und die Einholung mündlicher Auskünfte beim städtischen Bauamte soweit als möglich, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit der Pläne oder erhaltenen Auskünfte, sowie die nöthigenfalls erforderliche Vornahme von Straßenaufbrechungen nach eingeholter Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Wenn von einer in einer städtischen Straße oder in einem städtischen Grunde bestehenden elektrischen Leitung eine Abzweigung in irgend ein einzelnes Object erfolgen soll, und wenn durch diese Zweigleitung bloß eine Traversierung der städtischen Straße oder des städtischen Grundes nothwendig ist, so ist mittelst einfacher schriftlicher Anzeige dieser Herstellung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Findet dieselbe die Vorlage von Plänen für nothwendig, so hat diese im

Sinne der Bestimmung dieses Paragraphen und des § 8 zu erfolgen und darf in keinem Falle vor ertheilter Bewilligung mit der Herstellung begonnen werden.

§ 8.

Von dem Beginne jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist mindestens 24 Stunden früher die Gemeinde, die k. k. Polizeibehörde, die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, die Privattelegraphen-Gesellschaft, die betreffende Gas- oder Elektricitäts-Gesellschaft und die Anrainer schriftlich in die Kenntnis zu setzen, und hat die Unternehmung unter Einem der Gemeinde ein detailliertes Arbeitsprogramm in zwei Exemplaren vorzulegen. Dieses Arbeitsprogramm ist nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes, wobei auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird, mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmung in einem Exemplare rückzustellen.

Vor der Hinausgabe dieses Arbeitsprogrammes darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In besonders dringenden Fällen ist die Anzeige über die Vornahme von Arbeiten mindestens gleichzeitig mit dem Beginne derselben unter Vorlage des Arbeitsprogrammes zu erstatten, in welchem Falle es der Gemeinde freisteht, diese begonnenen Arbeiten sofort wieder einzustellen.

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen, und bei Straßenkreuzungen auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken, ohne dass die Unternehmung deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde Ansprüche zu stellen.

Die Unternehmung ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der Leitungen und anderer Herstellungen genau nach den behördlichen Anordnungen zu benehmen, insbesondere den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand des Pflasters zu haften.

Die Gemeinde Wien ist auch berechtigt, die Unternehmung zu verhalten, neue und umzulegende Kabelleitungen in die städtischen Haupt- und Nebencanäle, welche hiezu geeignet sind, nach den Angaben des Stadtbauamtes unterzubringen und für die Führung von Leitungskabeln im Bedarfsfalle die Einziehung von Rohren und die Herstellung von Canälen zu verlangen.

Bei allen Aufgrabungen wie bei Legung und Ausbesserung der Leitungen müssen alle Beschädigungen an Canälen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden und anderen Objecten mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Unternehmung geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten.

Desgleichen ist die Unternehmung gehalten, bei Legung von Leitungen in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne dass deshalb die Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung von der Gemeinde anzusprechen hätte.

Übrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen von dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zu verlangen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, wenn es das Interesse des öffentlichen Verkehres erfordert, zu verlangen, dass behufs Vermeidung von Traversierungen von Straßen und Plätzen in Folge von Abzweigungen in die Häuser an jeder Seite der Straße oder des Platzes von der Unternehmung ein Kabel (eine Haupt-, beziehungsweise Vertheilungsleitung) gelegt werden muss.

Jede Abänderung der Leitungstracen sowie Versetzung der hiezu gehörigen Objecte, dieselbe mag nun aus Anlass einer Straßenregulierung, der Umwandlung eines Straßengrundes in einen Baugrund, einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, muss auf Kosten der Unternehmung ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde geschehen.

Im Falle ein Kabel außer Betrieb gesetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe auf Verlangen der Gemeinde aus dem Grunde zu entfernen und hiebei denselben Vorgang wie bei Legung des Kabels einzuhalten. Es steht jedoch der Gemeinde frei, den Zeitpunkt der Entfernung zu bestimmen; hiebei soll jedoch die Frist eines Jahres nicht überschritten werden.

§ 9.

Für die Gestattung der Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen hat die Unternehmung per laufenden Meter der Haupt- und Vertheilungsleitung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kabel, welche in einer und derselben Kabeltrace liegen, jährlich einen vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Legung erfolgt, zu berechnenden Grundzins von einem Kreuzer ö. W. zu bezahlen.

Für die Nebenleitungen, das sind die Abzweigungen von den Leitungen in den Straßen zu den einzelnen Abgabsstellen, ist ein solcher Platzzins nicht zu bezahlen; dagegen ist für alle Ausschalter, Probevorrichtungen u. dgl. Objecte, ein vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Aufstellung erfolgt, zu berechnender Grundzins mit einem Gulden ö. W. per Jahr, und zwar für jedes dieser Objecte zu bezahlen. Zur Ermittlung dieser Grundzinse ist die Unternehmung verpflichtet, bis längstens 31. December jedes Jahres der Gemeinde einen genauen Ausweis über die Länge der Haupt- und Vertheilungsleitungen sowie über den Bestand aller dem Grundzinse von einem Gulden unterliegenden Objecte vorzulegen.

Der hiernach ermittelte Grundzins ist sodann bis längstens 31. März des nächstfolgenden Jahres an die städtische Hauptcassa zu bezahlen.

§ 10.

Für die Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und Gartenanlagen zu dem im § 1 angegebenen Zwecke hat die Unternehmung der Gemeinde außer der im § 9 bestimmten Zahlung eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt 3%, schreibe drei Percent, derjenigen Bruttoeinnahmen, welche die Unternehmung aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Stromes zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen elektrischen Vorrichtungen erzielen wird, und zwar in Bezug auf die nach § 23 dieses Vertrages einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes" nur von jenen Einnahmen, welche entweder tarifmäßig für die Miete der Elektricitätsmesser (§ 6 ebenda), für Lieferung der Elektricität (§ 7 ebenda) und für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 8 ebenda) und sonstige Verbrauchseinrichtungen (Elektromotoren, Öfen u. s. w.) oder gemäß besonderer Vereinbarungen (§ 4 ebenda) erzielt werden.

Zur Ermittlung der vorbezeichneten Abgabe von den Brutto-Einnahmen ist die unternehmende Firma verpflichtet, je mit Ablauf der Kalendervierteljahre der Gemeinde Wien ein Verzeichnis der im abgelaufenen Vierteljahre erzielten Brutto-Einnahmen vorzulegen und gleichzeitig die entfallende Abgabe an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in alle auf die mehrerwähnten Brutto-Einnahmen bezüglichen Bücher und Vormerkungen durch ihre Organe jederzeit Einsicht zu nehmen, die Richtigkeit zu prüfen und sonach die entfallende Abgabe richtigzustellen.

§ 11.

Wird die Herstellung einer Leitung oder eines wie immer Namen habenden Objectes der elektrischen Anlage in einem der Gemeinde Wien nicht gehörigen Grunde oder an einem derselben nicht gehörigen Objecte beabsichtigt, so ist die Unternehmung verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung des Eigenthümers des betreffenden Grundes oder Objectes zu erwerben und auszuweisen.

§ 12.

Wenn die Unternehmung eine ihr genehmigte Leitungsanlage innerhalb eines Jahres vom Tage der erhaltenen Bewilligung nicht hergestellt haben sollte, so ist die Genehmigung für diese Leitungsanlage als erloschen zu betrachten und für den Fall der wieder beabsichtigten Ausführung neuerdings im Sinne der Bestimmungen des § 7 um die Genehmigung hiezu anzusuchen.

§ 13.

Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der sämmtlichen auf Grund dieses Vertrages errichteten Anlagen, sowie der Erzeugungsstätten und anderer dazu gehörigen Objecte Kenntnis zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, eine specielle Untersuchung derselben, insoweit eine solche Untersuchung mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Zusammenhange steht, unter Zuziehung von fachkundigen Organen der Gemeinde oder anderen Sachverständigen vorzunehmen.

§ 14.

Die Unternehmung ist verpflichtet, die durch die Organe der Gemeinde Wien oder durch von der Gemeinde berufene Sachverständige bei den Untersuchungen constatierten Mängel binnen kürzester Zeit, nach Umständen über erfolgte Anordnung sofort, zu beseitigen.

§ 15.

Die Unternehmung ist verpflichtet, zur Überwachung der gesammten Anlagen einen geregelten Überwachungsdienst in der Weise einzuführen, dass Gebrechen aller Art ohne unnöthigen Verzug behoben werden können. Für diesen Überwachungsdienst hat die Unternehmung eine von der Gemeinde zu genehmigende Instruction zu verfassen.

Die von der Unternehmung zur Überwachung der Anlagen Bestellten müssen mit einem Abzeichen und einer leicht ersichtlichen Dienstnummer versehen sein, so dass dieselben für das Publicum und für die behördlichen Aufsichtsorgane leicht erkenntlich sind.

§ 16.

Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Anlagen und des Betriebes wird von den von der Gemeinde bestellten Organen oder von ihr berufenen Sachverständigen gepflogen.

Die Kosten für die seitens der Gemeinde Wien auszuübende Controle hat die Unternehmung zu tragen, und werden dieselben in folgenden Jahrespauschalbeträgen bestimmt:

1. Bis incl. 30 Kilometer Haupt- und Vertheilungsleitung (§ 9) . 1000 fl. ö. W.
2. Bis incl. 35 Kilometer Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1100 fl. „ „
3. Bis incl. 40 Kilometer Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1200 fl. „ „
4. Bis incl. 45 Kilometer Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1300 fl. „ „
5. Bis incl. 50 Kilometer Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1400 fl. „ „

und so fort für je weitere 5 Kilometer um . . . . 100 fl. „ „ mehr.

Die hiernach zu leistenden Pauschalbeträge sind bis längstens 15. Jänner jeden Jahres im vorhinein an die städtische Hauptcassa zu bezahlen.

§ 17.

Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von der Gemeinde durch ihre Organe oder durch von ihr berufene Sachverständige vorgenommen werden, kann die Unternehmung selbst oder durch einen Abgeordneten intervenieren, um sich von der entsprechenden Vornahme der Untersuchung die Überzeugung zu verschaffen.

Die Unternehmung ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass über jedesmalige schriftliche Aufforderung diese Intervention sofort erfolge, widrigenfalls die Abgeordneten der Gemeinde berechtigt sein sollen, ohneweiters die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirksamkeit, das heißt so, dass das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorzunehmen, und es soll der Unternehmung eine Einsprache dagegen nicht zustehen.

§ 18.

Ein wie folgt zusammengesetztes Schiedsgericht wird bei einer sich zwischen der Gemeinde und der Unternehmung ergebenden Meinungsdifferenz

a) über die nach den Bestimmungen des § 10 erforderliche Ermittlung der 3percentigen Bruttoabgabe,
b) über die zur diesfälligen Feststellung erforderliche Art und Weise der Buchführung sowie deren Einsichtnahme,
c) in den Fällen, welche in den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 der „Bedingungen" bezeichnet sind,

die vollkommen rechtsgiltige Entscheidung fällen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder Theil wählt zwei Schiedsrichter, diese vier Gewählten einen fünften.

Jener Theil, welcher die Berufung des Schiedsgerichtes wünscht, hat hievon dem anderen Theile schriftliche Mittheilung zu machen und zugleich seine zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Binnen drei Tagen nach Zustellung der diesfälligen Anzeige hat der andere Theil seine zwei Schiedsrichter dem klagenden Theile bekanntzugeben, widrigens letzterer auch diese beiden Schiedsrichter ernennt.

Wenn sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen, so wird die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um Namhaftmachung einer Person, welche das Schiedsrichteramt zu übernehmen bereit ist, angegangen, welche Person sohin als Fünfter in das Schiedsrichtercollegium eintritt. In gleicher Weise wird die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um die Nominierung eines Schiedsrichters angegangen, wenn ein gewählter Schiedsrichter das Mandat nicht annimmt, oder nach der Annahme zurücklegt oder nicht ausübt, oder endlich vor Fällung des Schiedsspruches stirbt.

Dieses Schiedsgericht wird an keine Processordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Beide Theile verzichten auf das Recht der Beschwerdeführung gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes.

§ 19.

Die Unternehmung unterwirft sich unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde in den unten angeführten Fällen, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatze und unbeschadet der der Gemeinde zustehenden weiteren Rechte, den nachfolgenden Bestimmungen:

a) Wenn die vorgeschriebene Trace nicht genau eingehalten wird, oder wenn die Arbeiten nicht fachgemäß und nach den Angaben der Organe der Gemeinde ausgeführt werden, so verfällt die Unternehmung in eine Strafe von 10 bis 100 fl. (schreibe: zehn bis einhundert Gulden) ö. W. in jedem dieser Fälle;
b) wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Objecten durch die Arbeiten der Unternehmung entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens an dem auf das erwiesene Eintreffen der ämtlichen Verständigung folgenden Tage, oder, wenn die Verständigung in der Zeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr Nachmittags erfolgte, nicht an demselben Tage begonnen oder nicht mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Unternehmung in jedem dieser Fälle in eine Strafe von 10 bis 100 fl., schreibe zehn bis einhundert Gulden ö. W., für jeden Tag der Säumnis bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes;
c) unterlässt die Unternehmung eine der im § 8 vorgeschriebenen Anzeigen, so verfällt sie in eine

Strafe von 10 bis 100 fl., schreibe zehn bis einhundert Gulden ö. W.;

d) wenn dieselbe die in den §§ 9 und 10 bedungenen Nachweisungen bis zum vorgeschriebenen Termine nicht vorlegt, so verfällt sie für jeden Tag der Überschreitung in eine Strafe von 10 bis 50 fl., schreibe zehn bis fünfzig Gulden ö. W.;

e) wenn die Unternehmung die im § 10 vorbehaltene Einsicht in die Bücher sammt Belegen verhindert, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 100 bis 500 fl., schreibe einhundert bis fünfhundert Gulden ö. W. für jeden einzelnen Fall der Verweigerung;

f) wenn die Unternehmung die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 10 der Bedingungen nicht einhält, und zwar im Falle der Verweigerung eines Anschlusses oder der Einhebung höherer als der genehmigten Preise für Abzweigungsarbeiten, so verfällt sie in eine Strafe bis zu 300 fl. (schreibe: dreihundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall und im Falle der Unregelmäßigkeit der Betriebsspannung (§ 1 der Bedingungen) in eine Strafe bis zu 50 fl. (schreibe: fünfzig Gulden) ö. W. für jeden Tag, an welchem ein derartiger Mangel erhoben wurde;

g) wenn die Unternehmung einem ihr von der Gemeinde nach § 14 des Vertrages ertheilten Auftrage innerhalb der bestimmten Zeit nicht nachkommt, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 5 bis 500 fl. (schreibe: fünf bis fünfhundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall der Verzögerung.

Vorstehende Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verschulden der Unternehmung oder ihrer Bestellten herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, dass auf Seiten der Unternehmung oder ihrer Bestellten kein Verschulden eingetreten sei, von dieser zu erbringen ist.

§ 20.

Das Straferkenntnis nach dem im § 19 vorgeschriebenen Ausmaße fällt der Magistrat und wird selbes der Unternehmung schriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freisteht, innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung den Recurs an den Stadtrath zu ergreifen.

Die Unternehmung hat binnen drei Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses oder im Recursfalle nach Zustellung der Entscheidung des Stadtrathes den Strafbetrag bei der städtischen Hauptcassa zu bezahlen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, denselben von der Caution in Abzug zu bringen, und ist sohin die Unternehmung gehalten, die Caution sofort zu ergänzen.

§ 21.

Die Unternehmung haftet für allen Schaden, welcher durch ihre oder ihrer Bestellten Verschulden an privatem, städtischem oder öffentlichem Eigenthum verursacht wird, und hat, wenn diesfalls Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Wien erhoben werden, derselben Vertretung und Schadloshaltung zu leisten und dieselbe vollkommen klag- und schadlos zu stellen. Der Beweis, dass bei derartigen Beschädigungen an städtischem Eigenthume auf Seite der Unternehmung oder ihrer Bestellten ein Verschulden nicht unterlaufen sei, ist von der Unternehmung zu erbringen.

§ 22.

Die Unternehmung ist verpflichtet, den Bau ihrer Erzeugungsstätte für die Elektricität innerhalb eines und eines halben Jahres, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages gerechnet, in Angriff zu nehmen und diese Arbeiten derart zu beschleunigen, dass der Betrieb, wenn auch nur im theilweisen Umfange der ertheilten Concession, spätestens nach Ablauf des dritten Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses begonnen werden kann und sohin den Betrieb wirklich zu beginnen, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag als erloschen zu betrachten ist.

Sollte die Unternehmung den bereits begonnenen Betrieb, ohne durch höhere Gewalt (vis major) dazu gezwungen zu sein, gänzlich einstellen, so ist die Gemeinde berechtigt, wenn dieser Fall vor dem 1. Juli 1904 eintritt, diesen Vertrag aufzulösen und die Unternehmung zu verhalten, alle bereits im städtischen Grunde liegenden Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages innerhalb eines Jahres vom Tage der erfolgten Aufforderung hiezu zu beseitigen; wenn aber dieser Fall erst nach dem 1. Juli 1904 eintreten sollte, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten und entweder die Unternehmung nach den vorstehenden Bestimmungen zur Beseitigung aller Anlagen zu verhalten oder aber sofort ohne Kündigung von den Bestimmungen dieses Vertrages Gebrauch zu machen, welche für jenen künftigen Optionstermin (§§ 2 und 4), der auf die Zeit der Betriebseinstellung zunächst folgt, rücksichtlich für den Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) festgesetzt sind.

Sollte die nach diesen Bestimmungen von der Unternehmung vorzunehmende Beseitigung der oberwähnten Leitungsanlagen innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, so steht es der Gemeinde frei, die Entfernung der genannten Objecte auf Gefahr und Kosten der Unternehmung durch wen immer bewirken zu lassen und sich aus der von derselben erlegten Caution, sowie aus deren weiterem Vermögen schadlos zu halten, wobei das bei dieser Beseitigung gewonnene Materiale der Leitungsanlagen unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeht. Der Gemeinde steht es frei, die Beseitigung der ganzen gedachten Anlagen oder nur eines Theiles derselben zu unterlassen, und geht in jedem Falle alles im städtischen Grunde befindliche Eigenthum der Unternehmung an die Gemeinde über, daher der Gemeinde das Recht zusteht, die bestehenden Anlagen sodann ohne alle Entschädigung als ihr Eigen-

thum entweder selbst zu benützen oder durch andere benützen zu lassen.

§ 23.

Bei Abgabe elektrischer Ströme sowohl an Behörden als an Privatpersonen ist die Unternehmung an die diesem Vertrage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom" gebunden.

§ 24.

Als Pfand zur Sicherstellung aller der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zustehenden Rechte leistet die Unternehmung bei Abschluss dieses Vertrages eine Caution von 10.000 fl., schreibe zehntausend Gulden ö. W., welche entweder in Barem oder in börsemäßigen, von der Gemeinde Wien als zur Caution für zulässig erkannten Werteffecten bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen ist.

Sollte die Länge der Haupt- und Vertheilungsleitungen im städtischen Grunde 10.000 m, schreibe zehntausend Meter, überschreiten, so ist diese Caution um 1000 fl., schreibe eintausend Gulden ö. W., für jede Mehrlänge der Haupt- und Vertheilungsleitung von 500 m, schreibe fünfhundert Meter, zu erhöhen.

Ebenso hat sie für die Ergänzung der Caution im Falle der gänzlichen oder theilweisen Einziehung zu sorgen.

Die Unternehmung verpflichtet sich, auf dem der Einlösung seitens der Gemeinde (§§ 3, 4, 5 und 22) unterliegenden Immobilienbesitze auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthums dahin, dass bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 3, 4, 5 und 22) zu übergeben, und dass die Unternehmung sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 26) zu veräußern, grundbücherlich anmerken, eventuell auf diesen Realitäten die Verbindlichkeit, dieselben an die Gemeinde Wien nach den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 22 dieses Vertrages abzutreten und sich des Rechtes zu begeben, diese Realitäten ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 26) zu veräußern, zu Gunsten der Gemeinde Wien einverleiben zu lassen.

Die Unternehmung verbindet sich, auch der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls auch ohne Einvernehmen der Unternehmung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 25.

Durch den gegenwärtigen Vertrag erwächst der Unternehmung kein dingliches Recht und ebenso kein ausschließliches Recht auf die Benützung des städtischen Grundes zur Herstellung von elektrischen Anlagen und bleibt sonach der Gemeinde das unbeschränkte Recht gewahrt, in eben denselben von der Unternehmung benützten städtischen Gründen entweder selbst elektrische Anlagen herzustellen oder anderen Unternehmern die Legung von Leitungen zum Behufe der Abgabe und Vertheilung von elektrischem Strome für Zwecke elektrischer Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen Zwecke, zu welchen elektrischer Strom angewendet werden kann, zu gestatten.

In dem letzteren Falle ist jedoch die Unternehmung berechtigt zu verlangen, dass alle jene Erleichterungen und Begünstigungen, welche in Rücksicht auf die Anlage und den Betrieb der elektrischen Leitung in technischer Beziehung, oder welche in Rücksicht auf die für die Benützung städtischen Grundes zu entrichtenden Abgaben in finanzieller Beziehung dritten Personen oder Gesellschaften, die in gleicher Weise wie die Unternehmung an alle sich meldenden Personen elektrischen Strom abgeben, in Zukunft gewährt werden, insoferne und insoweit als diese Erleichterungen und Begünstigungen die Abgabe elektrischen Stromes in Wien betreffen, auch für sie zu gelten haben und ihr, wenn sie darum ansucht und soweit es in Ansehung der technischen Erleichterungen aus technischen Gründen zulässig ist, zugestanden werden, wenn dieselbe bereit ist, jene Bedingungen zu erfüllen, welche die betreffenden dritten Personen oder Gesellschaften zugestanden haben.

§ 26.

Die Unternehmung verpflichtet sich, bei der Herstellung und dem Betriebe ihrer Anlagen auf die Beschaffung der Materialien, Maschinen und sonstigen Erfordernisse im Inlande und auf die Verwendung von heimischen Arbeitskräften thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 27.

Die Unternehmung kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere oder an mehrere Personen oder Gesellschaften übertragen.

§ 28.

Wenn die Unternehmung in Concurs verfällt, so steht der Gemeinde das Recht zu, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären. Die Gemeinde kann in diesem Falle nach ihrer Wahl das Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 übernehmen oder verlangen, dass die im städtischen Grunde befindlichen Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 innerhalb eines Jahres vom Tage der Aufforderung beseitigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Allg. österr. Elektricitäts-Gesellschaft erlischt das Vertragsverhältnis nicht; doch haben ihre Rechtsnachfolger über Aufforderung der Gemeinde binnen zwei Monaten die ausdrückliche Erklärung an die Gemeinde Wien abzugeben, ob sie das Unternehmen

fortsetzen und in diesen Vertrag eintreten wollen oder nicht. Im Falle binnen der gestellten Frist eine verneinende oder keine Erklärung erfolgt, sollen, je nachdem die eine oder andere der bezeichneten Eventualitäten in die Zeit vor dem 1. Juli 1904 fällt oder erst nach dem 1. Juli 1904 eintritt, dieselben Folgen platzgreifen, welche im § 22 an den Nichtbeginn und die saumselige Ausführung der Herstellungen der Anlagen und an die Einstellung des Betriebes derselben geknüpft sind. Wenn die Gesellschaft ihr Geschäft im Wege der Liquidierung auflöst, hat die Bestimmung des § 27 Anwendung zu finden.

§ 29.

Mit dem Vertrage vom 14. October 1887 wurde der Firma Siemens & Halske das Recht ertheilt, von der elektrischen Centralstation I. Bezirk, Neubadgasse Nr. 6 und Körblergasse Nr. 3, in den städtischen Straßen ꝛc. des damaligen Gemeindegebietes von Wien Elektricitätsleitungen sammt allem Zugehör zu legen und mit dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 hat die Gemeinde Wien ihre Zustimmung ertheilt, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage vom 14. October 1887 an die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft übertragen wurden.

Bezüglich dieses Vertrages vom 14. October 1887, rücksichtlich des Nachtrags-Übereinkommens vom 27. April 1891 haben nunmehr die Gemeinde Wien und die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft anlässlich des gegenwärtigen Vertrages folgende Vereinbarungen getroffen:

a) die mit dem Vertrage vom 14. October 1887 rücksichtlich dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 eingeräumte Straßenbenützung wird auf das heutige Gemeindegebiet von Wien ausgedehnt;

b) die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft unterwirft sich in Ansehung dieses ihr eingeräumten Rechtes zur Straßenbenützung von heute ab allen Bestimmungen, wie sie in den §§ 3, 4 und 7 bis einschließlich 21, 22, Alinea 2 und 3, 25 und 26 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt worden sind;

c) die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft unterwirft sich vom Tage des Betriebsbeginnes der im II. Bezirke, Obere Donaustraße Nr. 23 zu errichtenden elektrischen Centralstation, auch in Ansehung der Centralstation im I. Bezirke, Neubadgasse Nr. 6 und Körblergasse Nr. 3, den mit gegenwärtigem Vertrage (§ 23) normierten „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom", erhält aber von der Gemeinde Wien die Berechtigung, auch schon mit einem früheren Zeitpunkte nach den neu normierten Bedingungen elektrischen Strom abzugeben und zu verkaufen;

d) die Gemeinde Wien verlängert das der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft mit dem Vertrage vom 14. October 1887, resp. dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 zugestandene Recht zur Straßenbenützung unter der Voraussetzung, dass die elektrische Station im II. Bezirke, Obere Donaustraße Nr. 23 vertragsmäßig gebaut und in Betrieb gesetzt wird, auf eben die nämliche Zeit, welche mit dem gegenwärtigen Vertrage eingeräumt wird, und wird unter der gleichen Voraussetzung auch das ihr vertragsmäßig zustehende Einlösungsrecht nur für beide Stationen gleichzeitig zu den im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Terminen und unter den daselbst normierten Bedingungen ausüben;

e) unter der nämlichen Voraussetzung der Betriebseröffnung der Station im II. Bezirke ist die im § 24 beider Verträge vorgesehene Ergänzung der Cautionen einheitlich für beide Verträge zu berechnen und zu erlegen.

§ 30.

Beide Contrahenten verzichten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. (§ 934 des a. b. G.-B.)

§ 31.

Die Unternehmung unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, insoweit dieselben nicht dem Schiedsgerichte vorbehalten sind, dem Gerichtsstande der Gemeinde Wien.

§ 32.

Die Unternehmung trägt alle aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Stempel- und Staatsgebüren sowie alle Gebüren für die in diesem Vertrage vorgesehenen grundbücherlichen Eintragungen, desgleichen auch die Legalisierungsgebüren und die Auslagen zu den Quittungen für die an die Gemeinde Wien abzuführenden Beträge.

§ 33.

Von diesem Vertrage wurde ein Original errichtet und von der Gemeinde Wien zurückbehalten.

Der Allg. österr. Elektricitäts-Gesellschaft wird auf Verlangen und auf ihre Kosten eine vidimierte Abschrift ausgefertigt.

Urkund dessen nachstehende legalisierte Fertigungen.

Bedingungen

für die Lieferung von elektrischem Strom.

§ 1.

Die Unternehmung ist verpflichtet, in jenen Straßen und Plätzen, in welchen sie Kabel gelegt hat, an jedermann unter nachstehenden Bedingungen Elektricität abzugeben, insoweit die Leistungsfähigkeit der Central-Station vorhanden ist oder erhöht werden kann. Die Leistungsfähigkeit ist zu erhöhen, sobald der neu angemeldete Mehrconsum 50.000 Watt erreicht haben wird.

Durch die Abgabe von Elektricität an einen Consumenten dürfen keine Störungen zum Nachtheile anderer Consumenten verursacht werden, widrigens die Unternehmung berechtigt ist, die Abgabe von elektrischem Strom an den betreffenden Consumenten insolange zu verweigern, bis von demselben zur Vermeidung dieser Störungen wirksame Vorkehrungen getroffen sind.

In diesbezüglichen Streitfällen zwischen der Unternehmung und dem Abnehmer entscheidet das Stadtbauamt, welchem seitens der Unternehmung die Gründe der Verweigerung der Stromabgabe anzugeben sind.

Wenn aber in einer Straße oder in einer Straßenstrecke, wo ein Kabel noch nicht liegt, die Abgabe von Elektricität verlangt wird, so tritt die Verpflichtung der Abgabe nur dann ein, wenn pro laufendem Meter Leitungstrace, von dem nächsten Vertheilungskasten gemessen, ein Verbrauch von mindestens 150 Watt zugesichert wird.

Die Unternehmung ist zur ununterbrochenen Abgabe von Elektricität verpflichtet.

Im Kabelnetze muss die normierte Betriebsspannung in möglichster Gleichmäßigkeit vorhanden sein, und sind größere Schwankungen als 10% unter oder über die von der Gesellschaft jeweils normierte und zu verlautbarende Betriebsspannung nicht zulässig. Plötzliche Schwankungen durch Kurzschlüsse ꝛc., wenn dieselben sich nach Verlauf von 15 Minuten ausgeglichen haben, sollen nicht beanständet werden.

Die Unternehmung hat an entsprechenden Punkten geeignete Spannungs-Messapparate anzubringen, um den Organen der Gemeinde die Möglichkeit zu bieten, die Betriebsspannung im Kabelnetze jederzeit überwachen zu können.

Die Stellen, wo derartige Apparate anzubringen sind, werden im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Wien und der Unternehmung bestimmt. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, so entscheidet das im § 18 vorgesehene Schiedsgericht.

Alle diese Verpflichtungen hören auf, wenn und insolange die Unternehmung durch höhere Gewalt (vis major), Arbeiterstrikes oder unverschuldete Betriebsstörungen verhindert ist, elektrischen Strom zu erzeugen und abzugeben.

§ 2.

Die Herstellung der Anschlüsse von den in der Straße liegenden Leitungen, und die Herstellung sämmtlicher Leitungen mit ihren zugehörigen Theilen bis einschließlich der im Innern der Häuser und Wohnungen gelegenen Elektricitätsmesser werden ausschließlich von der Unternehmung, beziehungsweise von den von derselben hiefür bezeichneten Sub-Unternehmern auf Verlangen und für Rechnung des Abnehmers bewirkt; der Abnehmer erhält dadurch keineswegs das Eigenthumsrecht, sondern nur das Recht der Benützung der ihm gelieferten Einrichtung, jedoch lediglich zum Bezuge der Elektricität aus den von der Unternehmung hergerichteten Elektricitätsquellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass diese Herstellungen nur zu jenen Preisen gemacht werden, welche von Jahr zu Jahr zwischen der Gemeinde und der Unternehmung vereinbart werden.

Im Falle eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

Die Unternehmung haftet für die solide und die zweckmäßige Ausführung dieser Herstellungen. Abänderungen und Ausbesserungen solcher Leitungen, sowie Instandsetzung von außer Betrieb gestandenen Leitungen sind durch die Unternehmung auf ihre Kosten auszuführen; auf Kosten des Abnehmers in dem Falle, wenn die Abänderungen oder Ausbesserungen durch ein Verschulden des Abnehmers oder dessen Bestellten verursacht werden.

Die Herstellung aller Anlagen und Vorrichtungen hinter dem Elektricitätsmesser, sowie deren Abänderung und Ausbesserung bleibt der freien Concurrenz überlassen.

§ 3.

Insolange als eine gesetzliche Vorschrift für elektrische Starkstrom-Anlagen nicht besteht und eine ämtliche Prüfung solcher Anlagen im allgemeinen nicht vorgenommen wird, hat die Unternehmung die Pflicht, eine bündige, leichtfassliche Belehrung für die der freien Concurrenz überlassenen Anlagen herauszugeben und alle jene Anlagen dieser Art, welche nicht durch die Gesellschaft ausgeführt wurden, vor Anschluss an die Zuleitung einer Prüfung nach Maßgabe der Zugänglichkeit in Bezug auf genügende Sicherheit zu unterziehen.

Auch ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anlagen hinsichtlich des regelrechten Functionierens der Lampen und sonstiger Verbrauchsapparate zu prüfen. Die vorstehend erwähnten Prüfungen ändern nichts an der Verantwortlichkeit des ausführenden Installateurs.

Die oberwähnte Belehrung hat die Unternehmung vor der Hinausgabe an die Gewerbsleute der Gemeinde Wien zur Genehmigung vorzulegen.

Fällt das Ergebnis der Prüfung einer Anlage nicht entsprechend aus, so hat die Unternehmung den Anschluss zu verweigern und sind die Gründe der Verweigerung bekanntzugeben.

Wird von Seite der Partei auf dem Anschlusse beharrt, so bleibt es derselben überlassen, den Fall

dem Magistrate anzuzeigen, welcher hierüber amtszuhandeln hat.

Die Kosten der Amtshandlung hat der sachfällige Theil zu tragen.

Für die Vornahme oberwähnter Prüfung kann die Unternehmung eine Gebür einheben, welche aus einem festen Satze von 10 fl. und einer Zuschlagstaxe von 50 kr. pro Hektowatt des Gesammtverbrauches der Anlage besteht.

Das Anschließen der Innen-Anlage an die Zuleitung hat die Unternehmung in allen Fällen kostenfrei vorzunehmen.

Nach dem Inkrafttreten von gesetzlichen Vorschriften für elektrische Starkstrom-Anlagen und nach stattgefundener Organisierung eines besonderen behördlichen Überwachungsdienstes für elektrische Anlagen entfällt die Verpflichtung oberwähnter Prüfungen, somit auch das Recht auf Einhebung obiger Prüfungsgebür.

§ 4.

Falls zwischen dem Abnehmer und der Unternehmung bezüglich der Bezahlung des zu liefernden elektrischen Stromes nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, soll derselbe mittelst Elektricitätsmesser gemessen werden.

Das System und die Construction von Elektricitätsmessern, welche die Unternehmung zu verwenden beabsichtigt, sind vor der Verwendung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen und es darf die Verwendung erst nach erfolgter Genehmigung geschehen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zum Zwecke dieser Prüfung die von der Unternehmung zur Verwendung beabsichtigten Elektricitätsmesser prüfen zu lassen und deren Genehmigung von dem Prüfungsergebnisse abhängig zu machen.

Solche Apparate sind seitens der Unternehmung dem Abnehmer zu einem im nachfolgenden Tarife (§ 6) festgesetzten Preise mietweise zu überlassen.

Dem Abnehmer steht es auch frei, die Elektricitätsmesser von der Unternehmung käuflich zu erwerben. Die Kosten der Erhaltung und allfälliger Ausbesserungen an den mietweise überlassenen Elektricitätsmessern, sowie des Austausches untauglich gewordener Elektricitätsmesser trägt die Unternehmung, wenn dieser Austausch nicht infolge einer Beschädigung durch den Abnehmer verursacht wurde, in welch letzterem Falle die Unternehmung den Ersatz der Kosten von dem Abnehmer einzuheben berechtigt ist.

Im Falle, als diesbezüglich eine Einigung nicht zustande käme, hat das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages) zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Größe, sowie über die Art der Aufstellung der zur Benützung kommenden Elektricitätsmesser steht der Unternehmung zu. In Streitfällen entscheidet das Stadtbauamt und hat die Kosten der Amtshandlung der sachfällige Theil zu tragen.

§ 5.

Sämmtliche Elektricitätsmesser müssen, insolange nicht eine ämtliche Aichung derselben gesetzlich eingeführt ist, vor ihrer regelmäßigen Verwendung von einer der nachstehend angeführten Prüfungsstationen als zulässig bezeichnet worden sein, wofür die Kosten von der Unternehmung zu tragen sind. Dagegen hat die Unternehmung das Recht, die Kosten für eine Nachprüfung von Elektricitätsmessern, falls selbe über Verlangen des Abnehmers erfolgt und hiebei der Elektricitätsmesser als richtig befunden wird, vom Abnehmer einzuheben.

Als Prüfungsstationen werden vorläufig festgesetzt:

a) Das k. k. technologische Gewerbemuseum,

b) das Stadtbauamt.

§ 6.

Die Unternehmung ist berechtigt, als jährliche Miete für einen Elektricitätsmesser bis zu

10	Hektowatt	höchstens	ö.	W.	fl.	10·—
20	„	„	„	„	„	15·—
40	„	„	„	„	„	20·—
100	„	„	„	„	„	25·—
200	„	„	„	„	„	30·—

und für je weitere 100 Hektowatt um je fl. 5·— mehr einzuheben.

Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass diese Mietgebür zwischen der Gemeinde und der Unternehmung von Zeit zu Zeit neuerlich vereinbart werde. Eine neue Gebür hat immer mit 1. Jänner einzutreten; die Gemeinde muss aber der Unternehmung spätestens bis zu dem diesem 1. Jänner vorhergehenden 1. Juli hievon Mittheilung gemacht haben, und entscheidet, im Falle als eine Vereinbarung nicht zustande kommt, das im § 18 des Vertrages erwähnte Schiedsgericht.

Bis zur Feststellung der neuen Mietgebür ist die Unternehmung berechtigt, die früher giltigen Gebüren einzuheben.

§ 7.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektricität liegt die Hektowattstünde (100 Volt-Ampère-Stunden) zugrunde. Der Preis für diese Einheit beträgt für Beleuchtungszwecke höchstens 6 kr., für die Zwecke der Kraftübertragung, Heizung und Elektrochemie höchstens 3 kr., welcher sich jedoch sofort auf 6 kr. erhöht, wenn die diesbezügliche Stromabgabe direct oder indirect Beleuchtungszwecken dient.

Die Unternehmung hat das Recht, sich einen jährlichen Mindestverbrauch auszubedingen, welcher für Beleuchtungsanlagen 300 Stunden der vollen Leistungsfähigkeit (des Gesammt-Anschlusses), dagegen bei Anlagen für motorische und andere Zwecke 1500 Stunden der vollen Leistungsfähigkeit betragen darf.

Bei längerer Benützung bewilligt die Unternehmung von obigen Preisen folgende Nachlässe:

1. Für Beleuchtungszwecke bei einer Benützungsdauer

von	600	Stunden	und darüber	5%
„	800	„	„ „	10%
„	1000	„	„ „	15%
„	1500	„	„ „	20%
„	2000	„	„ „	25%

2. Für Kraftübertragung und sonstige Zwecke bei einer Benützungsdauer

von	2000	Stunden	und darüber	10%
„	2500	„	„ „	15%
„	3000	„	„ „	20%
„	3500	„	„ „	25%
„	4000	„	„ „	30%

Als durchschnittliche Benützungsdauer gilt die Jahressumme sämmtlicher durch den Elektricitätsmesser erhobenen Hektowattstunden, getheilt durch den am Elektricitätsmesser anzugebenden Meistverbrauch der betreffenden Anlage. Letzterer ist in ganzen Hektowatt auszudrücken.

In Streitfällen entscheidet das Stadtbauamt.

Wenn infolge von Fortschritten auf technischem Gebiete die Erzeugung, beziehungsweise Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten als gegenwärtig herstellen lässt, so sind die festgesetzten Preise im Wege einer gemeinsamen Revision herabzusetzen.

Falls eine solche Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

§ 8.

Der Abnehmer kann auch die Beistellung der Glühlampen von der Unternehmung verlangen, wofür diese eine Vierteljahresmiete von 40 kr. für jede installierte Glühlampe zu fordern berechtigt, dagegen aber den Ersatz der durch gewöhnliche Benützung verbrauchten Glühlampen zu leisten verpflichtet ist.

§ 9.

Die Unternehmung ist berechtigt, die Miete für den Elektricitätsmesser, sowie die allfällige Lampenmietgebür und die Beträge für den elektrischen Strom monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuheben.

Wird von Seite des Abnehmers gegen den monatlich nachhinein bekannt gegebenen Betrag für den vermittelst des Elektricitätsmessers festgestellten Stromconsum nicht längstens binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntgabe sowohl reclamiert, als auch die Nachprüfung des Elektricitätsmessers verlangt, so gilt der gemessene Stromverbrauch als genehmigt und begibt sich der Abnehmer jedes Einwandes gegen die Richtigkeit der erfolgten Messung.

Wird infolge der Nachprüfung ein Elektricitätsmesser als unrichtig functionierend erkannt, so hat eine Rectificierung desjenigen Stromconsums, welcher noch nicht als genehmigt anzusehen ist, auf Grundlage der Ergebnisse der Nachprüfung zu erfolgen.

Die Unternehmung ist berechtigt, zur Deckung des im § 7 festgesetzten Mindestverbrauches eine Monatsgebür von 1 fl. per Hektowatt der Anlage in jenen Fällen einzuheben, in welchen der dem wirklichen Verbrauche entsprechende Betrag diese Gebür nicht erreichen sollte.

Am Schlusse des Jahres hat die Unternehmung ein allfälliges Guthaben dem Abnehmer zurückzuerstatten oder für das folgende Jahr gutzuschreiben.

§ 10.

Die Unternehmung ist zur Abgabe von Elektricität nur dann verpflichtet, wenn sich der Abnehmer seinerseits zur tarifmäßigen Abnahme von mindestens einem Jahr verbindet, und ist berechtigt, von dem Abnehmer vorkommenden Falls reelle Sicherheit dafür zu verlangen, dass derselbe die von ihm übernommenen Verpflichtungen seinerseits zuhält.

Im Falle von Seite des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird, gilt das Vertragsverhältnis für je ein ferneres Jahr verlängert.

Über die schriftliche Kündigung hat die Unternehmung dem Abnehmer eine Empfangsbestätigung zu geben.

Nach Ablauf der Kündigungszeit und Lösung des Vertragsverhältnisses wird die Unternehmung berechtigt, den ihr gehörigen Elektricitätsmesser und die mietweise überlassenen Lampen zu entfernen, sowie die Leitungsverbindung aufzuheben. Fände die vorgedachte Ausfolgung der Lampen oder Elektricitätsmesser durch Verschulden des Abnehmers binnen acht Tagen nach Ablauf des Vertrages nicht statt, so ist die Unternehmung berechtigt, die Mietpreise und den Preis für den Mindestconsum nach wie vor einzuheben.

§ 11.

Die Unternehmung ist verpflichtet, für die ihr zugewiesene öffentliche Beleuchtung sowie für die Beleuchtung und auch für motorische Zwecke in städtischen Gebäuden und Anstalten unter den im § 1 dieser Bedingungen gemachten Voraussetzungen der Gemeinde von allen in dem § 9 erwähnten Zahlungen, insbesondere also auch von dem im § 7 erwähnten Maximalpreise von sechs, beziehungsweise drei Kreuzern einen Nachlass von 25 Percent zu gewähren.

Dieser Nachlass findet auf die Beleuchtung oder den Kraftverbrauch in vermieteten Bestandtheilen städtischer Gebäude keine Anwendung.

§ 12.

Es steht der Unternehmung das Recht zu, die Elektricitätsmesser und die Leitungen sammt Zugehör von Zeit zu Zeit zu revidieren und — wo es nöthig ist — in Stand setzen zu lassen, daher den Beamten und Aufsehern der Unternehmung der Zutritt zu den Leitungen, Mess- und Verbrauchsapparaten und den elektrisch beleuchteten Räumen ebenso zu gestatten ist, wie die Vornahme der erforderlichen Hantierungen.

§. 13.

Der Unternehmung steht das Recht zu, in Fällen, wo der Abnehmer Änderungen in den bestehenden Einrichtungen eigenmächtig ausführt, oder den Bestimmungen des § 12 zuwiderhandelt, ferner wenn der Abnehmer die festgesetzten Zahlungsbedingungen nicht einhält, die Leitungen absperren zu lassen und die fernere Lieferung des elektrischen Stromes insolange einzustellen, als den vorbezeichneten Anforderungen nicht entsprochen ist.

§ 14.

Die auf Grund vorstehender Bedingungen von der Unternehmung hinauszugebenden Circularien sind, soweit sie nicht lediglich Begünstigungen der Consumenten enthalten, vor der Verbreitung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

6. Referent Gem.-Rath Boschan: Ich habe die Ehre zu referieren zur Zahl 91 über eine vom Gemeinderathe zu gewährende Subvention an den Wiener Dombauverein. Derselbe hat in den letzten Jahren eine jährliche Subvention von 5000 fl. vom Gemeinderathe erhalten, und zwar für die Jahre 1889, 1890 und 1891 und schreitet nun ein um die Verlängerung der Subvention für die nächsten Jahre. Es wird von Seite des Vereines hervorgehoben, dass er in den letzten Jahren Beträge bis zur Höhe von 285.000 fl. Dombauzwecken zugeführt hat, so dass die von der Gemeinde geleisteten Beiträge nur einen verhältnismäßig geringen Theil der Ausgaben bilden. Es wird außerdem über die aufgewendeten Beträge ausführlich Rechenschaft gegeben und genau dargestellt, was damit geleistet wurde. Das ist aber eine Mittheilung, welche wohl über den Rahmen der Berichterstattung hinausgeht. Der Stadtrath stellt den Antrag, es werde die Subvention von 5000 fl. unter dem üblichen Vorbehalte für die nächsten drei Jahre bewilligt. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Keine Einwendung. Angenommen.

Beschluss: Dem Wiener Dombauvereine wird eine Subvention von je 5000 fl. für die Jahre 1893, 1894 und 1895 unter dem üblichen Vorbehalte bewilligt.

7. Referent Gem.-Rath Boschan: Ich habe noch über einen Zuschusscredit zu berichten zur Zahl 8042. Da handelt es sich um einen Zuschusscredit für die Erbauung einer Schule in der Embelgasse im V. Bezirke. Die bezüglichen Ausgaben wurden um den Betrag von 5959 fl. überschritten; es wird also ein Zuschusscredit von 6000 fl. verlangt. Es handelt sich aber um keine Überschreitung der eigentlichen Baukosten, sondern um eine Überschreitung der präliminierten Kosten, die nur aus dem Grunde erfolgte, weil im vorigen Jahre in der Meinung, dass eine größere Summe zur Verbauung gelangen werde, nur ein kleinerer Theil für das heurige Präliminare eingestellt wurde. Ich bitte, zu diesem Zuschusscredite Ihre Einwilligung zu geben.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Für den Schulhausbau Embelgasse, V. Bezirk, wird zur Ausgabs-Rubrik XII 16 c ein Zuschusscredit von 6000 fl. bewilligt.

8. Referent Gem.-Rath Boschan: Endlich kommt ein Zuschusscredit zur Ausg.-Rubrik „Currente Erhaltung des Pflasters." Hier ist eine etwas größere Post, welche aber auch gerechtfertigt ist. Diese Post war im ganzen mit 100.000 fl. für die zehn alten Bezirke präliminiert. Es ist nun eine große Zahl Straßen zugewachsen und dafür Beträge bis 32.500 fl. mehr ausgegeben worden. Die einzelnen Straßen werden vom Bauamte und Magistrate im Detail mitgetheilt, und die Pflasterung derselben war großentheils unbedingt nothwendig. Der Stadtrath bittet Sie daher, auch die Überschreitung dieser Präliminarposten, beziehungsweise einen Nachtragscredit von 32.500 fl. zu bewilligen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Zur Ausgabs-Rubrik XXXII 1 a „Currente Erhaltung des Pflasters" wird ein Zuschusscredit von 32.500 fl. bewilligt.

9. Referent Gem.-Rath Wurm referirt ad ZZ. 544, 545, 547.) Der Gegenstand betrifft die Auseinanderlegung verschiedener magistratischer Bezirksämter. Besonders schwierig war für den V. Bezirk ein selbständiges Bezirksamt zu errichten; sehr schwierig auch im VI. Bezirke, und endlich ist auch ein Bezirksamt für den XIV. Bezirk zu errichten. Nun liegen die Projecte vor, welche es trotz dieser Schwierigkeiten ermöglichen, die Ämter zu trennen.

Was den V. Bezirk anlangt, so soll das Bezirksamt in das dortige Gemeindehaus verlegt werden und dasselbe zu diesem Behufe eine ziemlich weitgehende Adaptierung erfahren. Das ist auch der Grund, warum nicht von vorneherein schon beantragt wurde, sofort das Bezirksamt in dieses Gebäude unterzubringen. Es existiert dort nämlich ein kolossal großer Wahlsaal, der durch Holz- und Glaswände untertheilt werden muss; ebenso müssen auch andere Räume untertheilt, beziehungsweise Mauern demoliert werden, um das Amt hier unterzubringen.

Was den VI. Bezirk betrifft, so ist man auch nur sehr zögernd daran gegangen, das gegenwärtige Gemeindehaus, welches eigens als solches für den Bezirksausschuss gebaut wurde, für das magistratische Bezirksamt zu verwenden, respective den Bezirks-Ausschuss wieder zu delogieren und wieder in den alten Localitäten unterzubringen, welche er vor längerer Zeit im Eßterházy-Palais inne hatte. Nachdem aber der Wunsch der Bevölkerung, die Bezirksämter zu trennen, ein sehr dringender ist, blieb nichts übrig, als eben dieses Gemeindehaus für das Bezirksamt zu adaptieren. Das Parterre des Gemeindehauses ist ganz für Marktzwecke verwendet, und es ist nur nothwendig, im ersten Stocke weitläufige Adaptierungen vorzunehmen, welche leider sehr kostspielig sind.

Auch die Errichtung des Bezirksamtes für den XIV. Bezirk war nur dadurch zu erreichen, dass in dem großen Gemeindehause des XV. Bezirkes zahlreiche Wohnungen gekündigt werden, wodurch ein gewisser Ausfall entsteht, welchen man gerne vermieden hätte.

Im Budget sind bereits 22.000 fl. für diese Adaptierungen eingestellt; bei Verfassung der genauen Pläne und Voranschläge hat es sich aber gezeigt, dass die präliminierte Summe noch zu gering ist, und dass nicht nur weitläufige Adaptierungen nothwendig sind, sondern auch sehr bedeutende Möbelanschaffungen für die unterzubringenden Beamten. Die Kosten für das magistratische Bezirksamt im V. Bezirke betragen 9570 fl. inclusive Möbel, im VI. Bezirke 9089 fl., ebenfalls inclusive Möbel, und im XIV. Bezirke 9005 fl., zusammen 27.664 fl. — 22.000 fl. sind eingestellt; es ist also noch ein Zuschusscredit von 5664 fl. 40 kr. nothwendig.

Nachdem diese Arbeiten unumgänglich nothwendig sind und auch die Möbelanschaffung unumgänglich nothwendig ist, so beantragt der Stadtrath, diese Adaptierungen und Einrichtungen für die magistratischen Bezirksämter für den V., VI. und XIV. Bezirk und die Bewilligung eines Zuschusscredites von 5664 fl. 40 kr. zu der Präliminarpost XII 16 per 22.000 fl. zu genehmigen.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Es ist mir nicht klar, wie der Herr Referent dies meint: Es ist im Budget pro 1893 der Betrag von 22.000 fl. für Herstellung der Räumlichkeiten für die neuen magistratischen Bezirksämter eingestellt. Dieser Betrag von 22.000 fl. ist ja noch nicht bewilligt; wie können wir dann heute einen Zuschusscredit von 5000 fl. zu einer Post genehmigen, die noch nicht bewilligt wurde? Entweder müssten wir heute den ganzen Betrag von 27.000 fl. bewilligen, wozu die Versammlung jedenfalls geneigt sein wird, oder wir müssen die Bewilligung auch dieser 5000 fl. bis zu dem Augenblicke verschieben, wo die Budget-Debatte bis zu dieser Post vorgerückt sein wird. Ich bitte, mich darüber aufklären zu wollen.

Referent: Es ist absolut unmöglich, das zu verschieben, denn das Referat muss heute vollständig erledigt werden, weil damit die Kündigung der Wohnungen und die Anschaffung der Arbeiten zusammenhängt. Es ist allerdings ein sehr kurzer Termin, denn, wenn heute gekündigt wird, stehen die Wohnungen erst am 1. Mai zur Verfügung, und es ist unbedingt nothwendig, dass bis längstens 1. Juli die Bezirksämter activiert werden. Die Angelegenheit steht also so, dass es nicht möglich ist, erst auf die Bewilligung des Budgets zu warten, und darum lautet auch der Antrag: Es ist zur Präliminarpost, welche eingestellt ist, noch ein Betrag von 5000 fl. als Zuschusscredit zu bewilligen. Aus diesen rein förmlichen Gründen ist es in dieser Form beantragt.

Gem.-Rath Boschan: Es ist allerdings richtig, dass die Budgetberathung noch nicht so weit vorgeschritten ist, dass diese 22.000 fl. bewilligt wären. Der Gemeinderath hat aber eine provisorische Budgetbewilligung dem Herrn Bürgermeister gegeben, damit der Herr Bürgermeister in der Lage ist, solange als das Budget noch nicht vom Gemeinderathe festgestellt ist, alle Ausgaben zu machen, welche der Gemeindedienst erfordert, insoferne sie im Budget stehen.

In dieser Richtung kann man sagen, dass diese 22.000 fl. provisorisch genehmigt wurden, und insoferne kann man von einem Zuschusscredit zu dieser Post sprechen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche die Herren, welche mit dem Referenten-Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Beschluss: Zu Zwecken der Adaptierung und Einrichtung der magistratischen Bezirksämter für den V., VI. und XIV. Bezirk wird ein Zuschusscredit zur Präliminarpost XII 1 6 per 22.000 fl. in der Höhe von 5664 fl. 40 kr. bewilligt.

10. Referent Gem.-Rath Wurm referiert zur Zahl 168. Es betrifft dies die Beistellung von Möbeln für einige Magistrats-Departements. Bekanntlich sind durch die Reorganisation der verschiedenen Ämter im Magistrate eine Menge Oberbeamtenstellen neu geschaffen worden, es sind 20 Departements statt 19 Departements, 10 Bauräthe statt 4, 3 Buchhaltungs-Departements creiert und das Marktcommissariat getheilt worden; infolge dessen sind eine Menge Chefs neu creiert, welche eigene Bureaux haben, welche dementsprechend eingerichtet werden müssen. Es lässt sich auch nichts anderes machen, von den vorhandenen Möbeln ist nichts entbehrlich. Eine Menge Möbel sind überdies in die magistratischen Bezirksämter hinausgegangen.

Es bleibt also nichts übrig, als wieder eine Präliminarpost um 3700 fl. zu erhöhen. Eingestellt sind in dem Budget 3300 fl., es soll also diese Post von 3300 fl. auf 7000 fl. erhöht werden. Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen, weil er höchst dringend ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Zur Beistellung von Möbeln für einige Magistrats-Departements, für das Stadtbauamt und die Buchhaltung wird eine Erhöhung der Präliminarposition IV 2 a pro 1893 um 3700 fl., somit von 3300 fl. auf 7000 fl. bewilligt.

11. Referent Gem.-Rath Jos. Müller: Ich habe das Referat zu erstatten über Zahl 14 ex 1893. Der Plan liegt den geehrten Herren vor. Es handelt sich um die Genehmigung eines neuen Straßenzuges über die Realitäten-Einlagezahl 1698. Diese Realität ist zwischen der Linken Bahngasse, Ungargasse und verlängerte Strohgasse gelegen. Sie hat eine namhafte Ausdehnung und kann als solche schwer verbaut werden. Es wird beantragt, dass eine Gasse durchgeführt wird in der Breite von 15·17 m, das sind 8°. Es sprechen sich auch die Ämter für die Eröffnung einer derartigen Straße aus. Dieselbe ist sehr nothwendig; ich erlaube mir, den Antrag vorzulegen und bitte, denselben anzunehmen: Die Genehmigung dieser 8° breiten Straße mit den Baulinien a b und c d sei auszusprechen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Auf der Realität Einl.-Z. 1698, III. Bezirk, Ungargasse 56, wird ein 8° breiter Straßenzug mit den Baulinien a b und c d genehmigt.

12. Referent Gem.-Rath Dr. Vogler: Zahl 499. Das Stadtbauamt hat nunmehr das Project vorgelegt betreffs der Abgrabung des Linienwalles von der Lerchenfelder- bis zur Breitenfelderstraße und von der Wienerstraße bis zur Währingerlinie. Bekanntlich hat der Gemeinderath sich über die Bedingungen bezüglich der Abgrabungen mit dem Finanzärar schon geeinigt und infolge dessen steht nun diesen factischen Abgrabungen des Linienwalles an diesen Strecken nichts entgegen. Nur jene Strecke ist in Wegfall gekommen, welche vom Bahnhof Michelbeuern in Anspruch genommen wird, weil die Abgrabung des Linienwalles von der Bahnunternehmung besorgt werden wird. Es handelt sich nur um die noch übrig bleibenden Strecken. In dieser Beziehung ist nichts weiter zu bemerken. Das Project liegt vor und entspricht allen Bedingungen. Es wäre nur zu sagen, dass die Theilstrecke 1, die ich früher genannt habe, ein Kostenerfordernis von 3043 fl. 49 kr. und die Theilstrecke 2 ein solches von 5041 fl. 58 kr. verursachen würde. Im Gesammten werden die Kosten sich auf 8085 fl. 7 kr. belaufen.

Damit sofort bei Eintritt der günstigen Witterung mit der Demolierung begonnen werden kann, ist es aber noch erforderlich, dass vorher die nöthigen Verhandlungen mit den Anrainern stattfinden wegen der erforderlichen Vorkehrungen, denn es ist selbstverständlich, dass man nicht einfach die Linienwälle abgraben kann und dadurch vielleicht die Anrainer in Verlegenheit bringt. Es wird nothwendig sein, hie und da eine Planke aufzustellen oder

eine andere Vorkehrung zur Abgrenzung und Sicherung des Grundes zu treffen.

Die Tabelle über die sämmtlichen Anrainer liegt auch bereits vor und der Magistrat ist bereit, sofort, nachdem der Gemeinderath in der Sache Beschluss gefasst hat, diese Verhandlungen einzuleiten.

Die Anträge, welche der Stadtrath Ihnen vorzulegen hat gehen dahin, dass das Project genehmigt und das Kostenerfordernis in dem Gesammtbetrage von 8085 fl. 7 kr. auf den Reservefond verwiesen werde; das ist deshalb nothwendig, weil in dem Budget pro 1893 für diese Auslage eine besondere Vorkehrung nicht getroffen worden ist.

Gem.-Rath Wünsch: Ich habe mir nur die Anfrage erlauben wollen, ob das Resultat der Verhandlungen des Magistrates mit den Anrainern nochmals dem Plenum des Gemeinderathes vorgelegt werden muss.

Referent: Ich bin der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist, weil das nur Verhandlungen sind, welche getroffen werden zum Schutze der Anrainer selbst. Es handelt sich hier nicht um Verhandlungen wegen eventueller Grundabtretungen oder Arrondierungen, sondern um jene Vorkehrungen, die im einzelnen Falle sich als nothwendig ergeben zum Schutze des Eigenthums des betreffenden Anrainers.

Gem.-Rath Wünsch: Dann möchte ich nur einen Wunsch aussprechen. Es ist Ihnen ja bekannt, dass die Bevölkerung auf die Demolierung dieser Linienwälle schon eineinhalb Jahre mit Sehnsucht wartet. Ich möchte den Wunsch aussprechen und den Antrag stellen, den Magistrat zu ersuchen, diese Verhandlungen mit den Anrainern in thunlichster Schnelligkeit zu beendigen, damit sofort bei Eintritt der günstigen Jahreszeit mit der Demolierung der Linienwälle begonnen werde.

Referent: Der Magistrat nimmt in seinem Referate ja selbst in Aussicht, dass sofort die Verhandlungen durchgeführt und die Offertausschreibung veranlasst werde, damit bei Beginn der besseren Jahreszeit unverzüglich mit der Demolierung begonnen werden kann. Wenn die Herren gerade glauben, dass ein besonderer Auftrag dem Magistrate zu ertheilen ist, so habe ich nichts dagegen, ich halte es aber nicht für nothwendig.

Gem.-Rath Frauenberger: Ich glaube jedenfalls, dass es von großem Nutzen sein wird, wenn der Gemeinderath heute einen diesbezüglichen Beschluss fasst, dahin gehend, der Magistrat wird beauftragt, diese Verhandlungen — die ich eigentlich nicht Verhandlungen nennen möchte, da es eigentlich nur eine Verständigung ist — recht bald durchzuführen, damit kein Hindernis mehr im Wege steht. Ich glaube, dass die Anrainer dies mit großer Freude begrüßen werden, und dass jeder das Seinige dazu beitragen wird, dass endlich einmal diesem Übelstande abgeholfen werde.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Gegen den Referenten-Antrag ist eine Einwendung nicht erhoben worden; ich erkläre denselben für angenommen.

Herr Gem.-Rath Wünsch hat den Antrag gestellt, den Magistrat zu beauftragen, die Verhandlungen mit der thunlichsten Beschleunigung durchzuführen. Auch dagegen besteht kein Einwand; ich erkläre daher diesen Antrag für angenommen.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Beschluss: Das Project für die Abgrabung des Linienwalles von der Lerchenfelderstraße bis zur Breitenfelderstraße und von der Wienerstraße bis zur Währingerlinie wird mit einem Kostenbetrage von 8085 fl. 7 kr. bewilligt und dieser Betrag auf den Reservefond verwiesen. Der Magistrat wird beauftragt, die diesbezüglich mit den Anrainern nothwendigen Verhandlungen mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 7 Uhr 45 Minuten abends.)

Stadtrath.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 30. Jänner 1893.

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende: Dr. v. Billing, Boschan, v. Goldschmidt, Dr. Hackenberg, Dr. Huber, Kreindl, Dr. Lederer, Matthies, Matzenauer, Meißl, Müller, v. Neumann, Noske, Schlechter, Schneiderhan, Dr. Stenzl, Dr. Vogler, Witzelsberger, Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Rückauf und Vaugoin.

Entschuldigt: v. Götz.

Experte: Magistratsrath Philipp.

Schriftführer: Concipist H. Pfeiffer.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl eröffnet die Sitzung.

St.-R. v. Götz entschuldigt sein Ausbleiben von der Sitzung.

(Zur Kenntnis.)

(494.) **St.-R. Meißl** referiert über das Ansuchen des Jäger Josef, Uhrmacher, um Verleihung der Zuständigkeit und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(498.) **St.-R. Schneiderhan** referiert in Betreff der Beschwerde des Erstehers der currenten Baumeisterarbeiten, Franz Schlögl jun., wegen Übertragung der zur Behebung eines Baugebrechens im Währinger Bachcanale im XVIII. Bezirke nothwendigen Arbeiten an Heinrich Sikora und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(287.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert bezüglich der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Pädagogiums für das erste Halbjahr 1892 und beantragt, den diesbezüglichen Bericht genehmigend zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen.)

(446.) **St.-R. Schlechter** referiert über das Ansuchen des J. P. Lippert um Entschädigung anlässlich des Canalbaues in der Louisengasse im IV. Bezirke und beantragt, es sei dem Gesuchsteller, ohne dass seitens der Gemeinde eine Verpflichtung zur Vergütung seiner Schäden anerkannt wird, welche derselbe infolge des Canalbaues in der Louisengasse erlitten zu haben behauptet, lediglich aus Billigkeitsrücksichten ein Unterstützungsbetrag von 200 fl. unter der Bedingung zu bewilligen, dass der Gesuchsteller ausdrücklich erklärt, vollinhaltlich befriedigt zu sein und aus dem vorliegenden Anlasse keine weiteren wie immer gearteten Ansprüche an die Gemeinde Wien zu stellen.

(Angenommen.)

(525.) **Vice-Bürgermeister Dr. Richter** referiert in Anwesenheit von 17 Mitgliedern des Stadtrathes über Beförderungen im Stadtbauamte und beantragt die Ernennung des Leopold Schindler, Richard Binder, Rudolf Nemetschke, Josef Tlolka, Robert Spulak v. Bahnwehr und Gustav Bernhard Wärmer zu Ingenieur-Adjuncten II. Classe in der Rangclasse X b.

(Angenommen.)

(412.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1893, Z. 2778, um Äußerung bezüglich der Louise Schmidt'schen Beamten- und Officierswaisen-Stiftung in Wien und Graz.

Referent beantragt, es sei die Überreichung der Gesuche der Beamtenwaisen, welche in Wien domicilieren, beim Magistrate mit Rücksicht auf die geplante Zutheilung des Verleihungs-, respective Vorschlags- und Ernennungsrechtes abzulehnen.

Der weiter gestellte Antrag des Magistrates wird abgelehnt.

(Angenommen.)

(8138.) **St.-R. Dr. Huber** referiert über das Ansuchen des Radfahrerclub „Rover" um Überlassung des Turnsaales der Gumpendorfer Communal-Oberrealschule und beantragt die Gesuchsgewährung unter den vom magistratischen Bezirksamte für den VI. und VII. Bezirk aufgestellten Bedingungen.

St.-R. Dr. Vogler beantragt die Abweisung.

Der Antrag des St.-R. Dr. Vogler wird angenommen.

(377.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des gemeinnützigen Vereines zur Bekleidung armer Schulkinder in Wien um Subvention und beantragt, diesem Vereine für das Vereinsjahr 1892/93 eine Subvention von 50 fl. zu bewilligen.

St.-R. Noske beantragt die Bewilligung der Subvention auf drei Jahre unter dem üblichen Vorbehalte.

Der Referent accomodiert sich.

Der modificierte Referenten-Antrag wird angenommen. (An den Gemeinderath.)

(391.) **Derselbe** referiert über Schulgeldbefreiungsgesuche für Schüler an der Wiedener Communal-Oberrealschule und beantragt, dem vom Magistrate gestellten diesbezüglichen Antrage zuzustimmen.

(Angenommen.)

(266.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Dr. Alfred Schlesinger noe. der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft um Ausstellung einer Löschungserklärung bezüglich des auf Einl.-Z. 563 haftenden Pfandrechtes zur Sicherstellung der Verbindlichkeit, den auf Grundparcelle X b erbauten Schoppen auf jedesmaliges Verlangen zu demolieren, und beantragt, mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Demolierung die Ausstellung der erbetenen Löschungserklärung auf Kosten der Gesuchstellerin. (Angenommen.)

(373.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Kinderasyls „Humanitas" im Kahlenbergerdorfe um Subvention und beantragt, es sei dem Kinderasyle des Vereines „Humanitas" im Kahlenbergerdorfe für die Jahre 1893, 1894 und 1895 je eine Subvention von 500 fl. unter dem üblichen Vorbehalte (Vorlage des Jahresberichtes, Widerruf, falls in der Gebarung oder in den Verhältnissen des Vereines eine hiezu Veranlassung bietende Änderung eintritt) zu bewilligen und für die budgetmäßige Sicherstellung pro 1894 und 1895 Sorge zu tragen. (Angenommen; an den Gemeinderath.)

(479.) **Derselbe** referiert über die Kostenüberschreitungen für die Adaptierungsarbeiten im Hütteldorfer Bade und beantragt:

1. die aus Anlass der Adaptierungsarbeiten im Hütteldorfer Bade entstandene und als gerechtfertigt nachgewiesene Kostenüberschreitung per 65 fl. 85 kr. zu genehmigen;

2. die Rückvergütung des Betrages per 157 fl. 91 kr., welche für die Instandhaltungsarbeiten entstanden sind und den früheren Pächter Moriz Steinbeck nach dem Vertrage treffen, zu verlangen, eventuell den Betrag von 157 fl. 91 kr. bei Ausfolgung der Caution von 180 fl. in Abzug zu bringen. (Angenommen.)

(292.) **St.-R. Ritt. v. Neumann** referiert über das Anerbieten des Jacques und Franz Neumayr, das Haus Nr. 13 Salzgries, I. Bezirk, der Gemeinde Wien um den Betrag von 182.000 fl. zu verkaufen und beantragt die Ablehnung. (Angenommen.)

(65.) **Derselbe** referiert in Betreff des Ansuchens des Pinkus Frankfurther um Parcellierung der Grundb.-Einl. 1414 in Simmering, Braunhubergasse und beantragt mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Erledigung dieses Gegenstandes die Kenntnisnahme.

(Angenommen.)

(441.) **St.-R. Dr. Lederer** referiert über Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband aus dem V. Bezirke und beantragt an Nachbenannte

a) die Verleihung der Zuständigkeit:

Stasny Johann, Tischlergehilfe;
Schuster Anna, Handarbeiterin;
Hantsch Josef, Uhrmacher;
Lokay Francisca, Wäscherin;
Weichberger Marie, Victualienhändlerin;
Mraz Franz, Bäcker;
Purkert Josef, Tischlergehilfe;
Schmid Johann, Schlosser;

b) die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband an:

Holl Ludwig, Bäckergehilfe. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl referiert über die versuchsweise Sicherstellung der Lieferung der Fourageartikel für den Central-Viehmarkt im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung und beantragt:

1. Es sei versuchsweise die Lieferung der Fourageartikel, welche für den Central-Viehmarkt St. Marx während eines Jahres, d. i. vom 1. März 1893 bis Ende Februar 1894 benöthigt werden, auf Grund der vorgelegten Vorschrift im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung sicherzustellen;

2. der Verkauf der Fourageartikel am Viehmarkte habe in der bisherigen Weise durch das Marktcommissariat zu erfolgen, jedoch seien neue Bestimmungen über die Festsetzung des für den Viehmarkt giltigen Futtertarifes aufzustellen, worüber sowie über die Aufstellung einer Schrot- und Häckselmaschine am Viehmarkte selbst separat Bericht erstattet wird.

St.-R. Boschan beantragt, es seien die Gemeindevorsteher 2c. zu ersuchen, Grundbesitzer namhaft zu machen, welche auf Heu- und Strohlieferung in kleineren Losen, ungefähr ein Zehntel des Bedarfes, reflectieren; weiters, es sei der Termin vom 1. April d. J. festzustellen.

St.-R. Schneiderhan beantragt die Lieferung des Hafers in Losen, beziehungsweise, dass ein Generaloffert entgegengenommen werde, dass es jedoch der Gemeinde freistehe, die Vergebung in kleineren Losen vorzunehmen.

Der Referent accommodiert sich dem Antrage auf Theilofferte, sowie Hinausschiebung des Termines bis 1. April und die Publication in den Productionsgegenden.

Punkt 1 des Referenten-Antrages wird in folgender Fassung angenommen:

1. Es sei versuchsweise die Lieferung der Fourageartikel, welche für den Central-Viehmarkt in St. Marx während eines Jahres, d. i. vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 benöthigt werde, auf Grund der beiliegenden Vorschrift im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung sicherzustellen. In der Offertausschreibung ist zu bemerken, dass auch Offerte auf angemessene Theillieferungen angenommen werden. Im Interesse einer größeren Publicität der Offertausschreibung, betreffend die Lieferung von Heu und Stroh seien die Gemeindevorsteher jener Gemeinden zu verständigen, in welchen bekanntermaßen eine größere Production von Heu und Stroh stattfindet.

Desgleichen wird Punkt 2 des Referenten-Antrages angenommen.

(544.) **St.-R. Wurm** referiert über das Detailproject für die Adaptierung und Einrichtung des magistratischen Bezirksamtes Margarethen im V. Bezirke und beantragt:

1. die Genehmigung des im Sinne der commissionellen Berathung vom 24. Jänner 1893 abgeänderten in den vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen ersichtlichen technischen Projectes mit den adjustierten Gesammtkosten per 9570 fl. 13 kr.

2. die Verweisung der im Budget pro 1893 (für alle drei neuen magistratischen Bezirksämter (V., VI. und XIV. Bezirk) nicht bedeckten Mehrkosten pro 5664 fl. 48 kr. auf den Reservefond;

3. die Sicherstellung der Möbeltischlerarbeit im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung; der Cassen, der Pendeluhren und der Geldwage im Wege einer beschränkten Verhandlung;

4. die Übertragung der baulichen Herstellungen an die Ersteher der betreffenden currenten Arbeiten und Lieferungen;

5. die Kündigung der Wohnungen Nr. 6, 7, 8 und 9 im II. Stocke (worunter auch zwei Naturalwohnungen) im Februar pro Mai l. J., der beiden Naturalwohnungen unter Anweisung des systemmäßigen Quartiergeldes an die betreffenden Gemeindediener, sofortige Kündigung der Tischlerwohnung im Hause Nr. 5 Amtshausgasse, Nr. 15 Bräuhausgasse, und die jetzigen als Sanitätsstation verwendeten Localitäten im Parterre des Gemeindehauses für die Unterbringung eines Hausaufsehers zu verwenden;

6. die Verlegung des Amtssitzes dieses magistratischen Bezirksamtes in das Margarethener Gemeindehaus vom 1. Juli 1893.

St.-R. Ritt. v. Neumann beantragt, eine Verbindungsthür zwischen dem dritten Zimmer des Conceptspersonales und dem Vorzimmer herzustellen.

Der Referent accommodiert sich. Der modificierte Referenten-Antrag wird angenommen.

(545.) **Derselbe** referiert über das Detailproject für die Adaptierung und Einrichtung des magistratischen Bezirksamtes Mariahilf im Gemeindehause VI., Amerlingstraße 11 und der Localitäten für den Bezirksausschuss des VI. Bezirkes im städtischen Hause VI., Amerlingstraße 6 (Eßterhazy-Palais) und beantragt:

1. Die Genehmigung des im Sinne der commissionellen Berathung am 21. d. M. abgeänderten, in den vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen ersichtlichen technischen Projectes mit dem adjustierten Gesammtbetrage von 9089 fl. 22 kr;

Punkt 2 und 3 wie im Referate Z. 544, Punkte 3 und 4;

4. die Kündigung der im III. Stocke des Gemeindehauses Mariahilf gelegenen Wohnung des Bezirksvorstehers im Februar pro Mai 1893;

5. die Verlegung des Amtssitzes des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk in das Mariahilfer Gemeindehaus vom 1. Juli 1893 an und die des Sitzes des Gemeinde-Bezirksausschusses Mariahilf in das Eßterhazy-Palais im Mai 1893, um die Adaptierungsarbeiten im Gemeindehause noch rechtzeitig vornehmen zu können.

St.-R. Ritt. v. Neumann beantragt, dass die Verbindung zwischen der Casse und dem Liquidaturslocale durch einen Schalter hergestellt werde und dass das Vorzimmer zum Sitzungssaale durch zwei schiefe Wände in drei Abtheilungen abgetheilt werde. Die Anträge des St.-R. Ritt. v. Neumann werden abgelehnt, der Referenten-Antrag angenommen.

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

(847.) **Derselbe** referiert über das Detailproject für die Adaptierung und Einrichtung des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk im Fünfhauser Gemeindehause XV., Gasgasse 8 und 10, und beantragt:

1. Die Genehmigung des im Sinne der commissionellen Berathung vom 26. Jänner l. J. abgeänderten, in den Plänen und Kostenanschlägen ersichtlichen technischen Projectes mit den adjustierten Gesammtkosten pro 9625 fl. 71 kr.;

Punkt 2 und 3 wie im Referate Z. 544, Punkt 3 und 4;

4. die Kündigung der Wohnungen Nr. XX bis inclusive XXVI im Mezzanin (darunter eine Naturalwohnung Nr. XXV) im Februar pro Mai 1893, die Naturalwohnung unter Anweisung des systemmäßigen Quartiergeldes an den Magistratsconcipisten Hans Becker;

5. die Trennung und Errichtung des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk, als eines für sich bestehenden Amtes vom 1. Juli 1893 an;

6. Kündigung der Wohnung Nr. VIII im Parterre im Februar pro Mai 1893 für den mit dem Reinigungs- und Heizungsdienste zu betrauenden Amtsdiener.

St.-R. Schneiderhan beantragt, das Bauamt wird aufgefordert, Bericht zu erstatten, ob die Localitäten im Sechshauser Gemeindehause für das magistratische Bezirksamt für den XIV. Bezirk genügend erscheinen.

Letzterer Antrag wird zurückgezogen und der Referenten-Antrag angenommen.

An den Gemeinderath, bezüglich der Bewilligung des erforderlichen Zuschusscredites.

(477.) **Derselbe** referiert über die Vergebung der Steinmetzarbeiten für den Schulhausbau in der Kröllgasse, XIV. Bezirk, und beantragt, es sei bezüglich der Steinmetzarbeiten eine neue Offertverhandlung auszuschreiben. (Angenommen.)

(488.) **St.-R. Dr. Stenzl** referirt über die Vorstellung, eventuell den Recurs des Dr. Albert Brunner als gerichtlich bestellter Sequester für das Haus Nr. 35 in der Lobenhauerngasse im XVII. Bezirke, puncto Auftrages wegen sanitärer Übelstände und beantragt die Abweisung.

St.-R. Matzenauer beantragt, dem Recurse insoferne Folge zu geben, dass der Sequester verhalten werde, die aufgetragenen Herstellungen zu machen, sobald es die Witterungsverhältnisse gestatten.

Der Antrag des St.-R. Matzenauer wird angenommen.

(469.) **St.-R. Ritt. v. Goldschmidt** referiert über das Ansuchen der Ölindustrie-Gesellschaft um Baulinienbestimmung für die Realität Teichgasse und Dorotheergasse in Hernals, XVII. Bezirk.

Referent beantragt, es werden die vom Bauamte vorgeschlagenen Baulinien A B C D und E F G H des vorgelegten Planes mit der Straßenbreite von 11·38 m für den Theil der Teichgasse von der Gerlgasse bis zur Dorotheergasse bestimmt. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

(218, 133.) **Vice-Bürgermeister Dr. Grübl** referiert über den Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 12. December 1892, Z. 11470, womit der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Betreff des Ministerial-Recurses der Gemeinde Wien wegen Nichtbestätigung der Präsentation des Josef Kaitan zum Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule IV., Alleegasse 11, intimiert wurde, sowie über die vom Wiener Bezirksschulrathe erlassene Kundmachung, womit der Concurs zur Besetzung einer Oberlehrerinstelle an der genannten Schule ausgeschrieben wurde.

Referent beantragt für den Fall der Annahme der Anträge der St.-R. Dr. Vogler und Dr. Lederer, dass zur Ausarbeitung der Recurse an den Landesschulrath und das Ministerium um eine Frist bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angesucht werde.

Der Antrag des St.-R. Dr. Vogler, es sei gegen die Entscheidung des Ministeriums in Bezug auf die Competenzfrage die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Der weitere Antrag des St.-R. Dr. Vogler, gegen die Verfügung des Landesschulrathes, an dieser Stelle eine weibliche Lehrkraft zu bestellen, den Recurs an das Ministerium zu ergreifen, wird mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Der Antrag des St.-R. Dr. Lederer, gegen die Note des Bezirksschulrathes, betreffend die bereits erfolgte Concursausschreibung den Recurs zu ergreifen, wird angenommen.

Der Antrag des Referenten, dem Unterrichtsminister sei ein Promemoria vorzulegen, in welchem zum Ausdrucke gebracht wird, dass die Anschauung der Schulbehörden in diesem Falle eine den Interessen der Schule abträgliche sei, wird mit zehn gegen vier Stimmen angenommen.

Der Referenten-Antrag, betreffend die Fristerwirkung zur Ausführung des Recurses wird angenommen.

Schluss der Sitzung.

Allgemeine Nachrichten.

Wasserangelegenheiten.

Protokoll

über die am 31. Jänner 1893 vormittags unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters im Bureau desselben stattgehabte Besprechung mit den Vertretern und Beiräthen der Unternehmung der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung.

Anwesende:

Als Vertreter der Unternehmung die Herren: Director de Crano und später Dr. Kuczynski.

Als Beiräthe der Unternehmung die Herren: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Stöger und Baurath Lindley.

Als Vertreter der Gemeinde Wien: Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter, der Herr Stadtanwalt Dr. Schmidt, die Herren Stadträthe: Ritt. v. Goldschmidt, Josef Müller und Dr. Vogler, die Herren Gem.-Räthe: Karl Müller, Dr. Rechansky und Wünsch, Herr Magistratsrath Stadler, Herr Stadtbauamts-Director Berger und Herr Baurath Schurz.

Bürgermeister: Das Gutachten des Herrn Baurathes Lindley wurde bei der letzthin stattgefundenen Besprechung zur Verlesung gebracht. In der Zwischenzeit ist dasselbe im Amtsblatte der Stadt Wien abgedruckt worden, ebenso wie das Protokoll über die letzte Conferenz, welches stenographisch aufgenommen worden ist. Über Ersuchen des Herrn Regierungsrathes Hahn und des Herrn Directors de Crano haben wir nun die Herren Baurath Lindley und Dr. Stöger gebeten, zu erscheinen, und möchte ich vorerst bitten, dass der Herr Baurath Lindley die Güte habe, sein Gutachten, welches wir ja kennen, wenn er es für nothwendig findet, zu erläutern.

Baurath Lindley: Indem ich der Aufforderung des Herrn Bürgermeisters Folge leiste, möchte ich zunächst bitten, dass, wenn ich das Gutachten etwas weiter erläutere, Sie mir gestatten, vielleicht in einigen Gesichtspunkten bei der generellen Erläuterung über den Rahmen der gegenwärtigen Verhandlung hinauszugreifen. Die Verhandlungen betreffen ja eine ganz concrete Frage, aber die ganze Frage beruht auf dem generellen Gesichtspunkte der Wasserversorgung der Stadt Wien und steht und fällt mit der größeren oder geringeren Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung.

Bürgermeister (unterbrechend): Als Vertreter für Herrn Regierungsrath Hahn, welcher unwohl ist, erscheint Herr Dr. Kuczynski. Es ist wohl kein Hindernis.

Baurath Lindley (fortfahrend): Das Project der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung beruht ja darauf, einen großen unterirdischen Grundwasserstrom als Ergänzung der Zuflüsse aus den Hochquellen nutzbar zu machen. Diese Combination zur Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses ist nun eine solche, die nicht nur in Wien zur Frage kommt, sondern in anderen Städten bereits zur Anwendung gekommen ist, und mit Erfolg. Da die Quellenmaxima in gewissen Jahreszeiten eintreten, die leider nicht zusammenpassen mit dem Maximum des Bedarfes, ist es erwünscht, eine Bezugsquelle zu besitzen, aus welcher der Wasserbedarf entnommen werden kann, eine Quelle, welche nicht ausfließt und nicht benützt werden muss nach Maßgabe ihres Ergusses, sondern wo man das Wasser zurücklassen kann, wenn man es nicht braucht, wo es sich dann ansammelt, und man es verwenden kann, wenn man es braucht. Infolge dessen ist der große unterirdische Grundwasserstrom, der ein Gebiet von vielen Quadratkilometern umfasst, durch Spiegelsenkung und Spiegelsteigung im Stande, nach Millionen Cubikmetern Ausgleich zu schaffen.

Es sind über diese Grundwasserströmungen Beobachtungen gemacht worden. Es ist Ihnen allen das Project in der ursprünglichen Fassung bekannt und in meinem Gutachten sind die Gründe allgemein angedeutet, aus welchen ich es nicht für vortheilhaft gehalten habe, zunächst auf dieses Project in seinem großen Umfange einzugehen, sondern das Project anzunehmen als Grundlage und nur dasjenige davon auszuführen, was sicher als erster Schritt behandelt werden kann.

Da ist zuerst die Frage der Menge. Die Lage des Technikers ist in dieser Frage eine schwierige gewesen, weil es sich nicht darum handelte, neue Untersuchungen zu machen, sondern auf Grundlage des vorhandenen Materiales mit einzelnen Stichproben mit möglichst geringen Mitteln eine Grundlage zu geben für die weitere Entwicklung der Frage und namentlich für die Führung der Verhandlungen. Die Angaben, die ich über die Menge gemacht habe, beruhen auf den bisherigen Ermittlungen. Ich möchte betonen, dass seitdem, namentlich zur Zeit großer Dürre, weitere Ermittlungen angestellt wurden, und dass diese im allgemeinen die angeführten Gesichtspunkte bestätigen, und dass ich auf Grund dessen weiter annehme, dass die Menge von 20- bis 30.000 m^3 als gesichert betrachtet werden könne. Ich glaube, man kann voraussetzen, dass die Ergebnisse der weiteren Prüfung namentlich während des Betriebes der ersten Jahre, welcher eine Messung im großen bietet, zur Ableitung von weiteren Mengen führen werden. Über die Größe der ferneren Ableitung zu entscheiden, das muss ich als vorsichtiger Techniker der Zukunft überlassen. Gerade der Umstand, dass man es mit so viel Quadratkilometern zu thun hat bei der Spiegelabsenkung, bringt es mit sich, dass man ungeheuer vorsichtig sein muss, und dass man durch das Probepumpen oder sogar durch das erste Jahr des Betriebes schwer entscheiden kann, welche Wassermengen sich regelmäßig erneuern und welche Wassermengen sich dadurch ergeben haben, dass man die Cubatur durch Senkung des Spiegels vermindert, das heißt den Vorrath angegriffen hat. Ich erwähne diesfalls, dass 1 km^2 allein durch Senkung des Spiegels um 1 m 200.000 bis 300.000 m^3 ergibt, so dass also, wenn es sich um 100 km^2 handelt, man eine Stadt ein ganzes Jahr aus einem solchen unterirdischen Becken, ohne jeden Zufluss, versorgen kann, dass also ein einmonatliches oder einjähriges Pumpen zu einer sehr trügerischen Schlussfolgerung führen kann.

Daher habe ich mir erlaubt, dem Baukinstitute vorzuschlagen, als Größe der Ausführung zunächst die 30.000 m^3 als den ersten Schritt zu betrachten, und warum? Weil es nicht möglich war, zu versprechen, die große Menge, von welcher bisher die Rede war, zu liefern, und weil es nicht möglich war, zu empfehlen, dass große Capitalien aufgewendet werden auf eine noch nicht bestimmbare Menge; deshalb ist gesucht worden, das Capital thunlichst zu beschränken. Das Mittel dazu ist glücklicherweise vorhanden, vorausgesetzt, dass die Stadt in dieser Richtung zustimmt.

Die Stadt Wien hat unweit der Fassungsstelle einen Aquäduct mit einer namhaften Leistungsfähigkeit, welcher allerdings zur Zeit der Quellenmaxima angefüllt ist, aber während eines großen Theiles des Jahres, während der geringeren Hochquellenzuflüsse, insbesondere während der Quellenminima eine weitere bedeutende Menge Wassers aufzunehmen im Stande ist; die Hinzufügung von weiteren 30.000 m^3 Wasser in den Zeiten der Minima ist eine solche, dass sie eine ansehnliche Menge gegenüber dem bisherigen Minimum der Wiener Hochquellenleitung bietet. Die Frage der Quantität ist bei dieser Sache das schwierigste. Die Untersuchungen, welche angestellt worden sind, ergeben jedenfalls Anhaltspunkte für den Techniker, um zu behaupten, dass die Menge eine sehr große ist. Erstens geben die Bohrungen an, dass die undurchlässige, abschließende Schichte unter dem Schotter sehr tief liegt. Wir haben einen Grundwasserstrom von 7 bis 10 km. Breite, wir haben eine sehr durchlässige Schotterschichte und haben ein namhaftes Gefälle. Das sind drei Momente, drei Factoren, welche, wenn sie miteinander multipliciert werden, als Product das Resultat geben, dass eine namhafte Wassermenge durchfließt Wie gesagt, positive Zahlen darüber zu bringen, ist sehr schwierig und jede Bachmessung ist heute trügerisch. Man muss das Ganze betrachten als einen großen Abfluss von einem großen Gebiete. Man darf nicht da die Bäche und den Untergrund getrennt ansehen. Das Ganze ist Eines. Die Bäche sind nur das sichtbare Grundwasser dort, wo die Oberfläche sich so senkt, dass der Grundwasserspiegel erscheint. Sie finden daher die eigenthümliche Erscheinung selbst in trockener Zeit, dass die Bäche zunehmen und wieder abnehmen und dann wieder zunehmen und wieder abnehmen. Das Grundwasser hat ein Gefälle von etwa 1 : 700. Es ist, um ein Bild zu geben, eine Bachrinne im Schotter ausgewaschen; an einer Stelle oben tritt diese Bachrinne in den Spiegel ein und schafft dem Grundwasser einen tieferen Abfluss; das Grundwasser strömt von beiden Seiten zu und fließt in den Bach. Der Bach kann das Wasser mit einem geringeren Gefälle abführen, wie der Untergrund, weil die Reibung im Untergrunde größer ist. Nun geht das stärkere Grundwassergefälle im Boden rechts und links vom Bache und das schwächere Wassergefälle im Bache parallel nebeneinander weiter und auf einmal ist der Bachspiegel höher als der Grundwasserspiegel und es tritt nun das Wasser aus dem Bache in den Untergrund. Diese Erscheinungen können mehrfach eintreten. Ich möchte daher hervorheben, wie trügerisch die Messungen der oberflächlichen Wasserläufe sind, die nur hie und da gemacht werden, und wie man sich hüten muss vor Schlussfolgerungen dieser Art. Eine andere Messung ist zuverlässiger und gibt wenigstens für denjenigen, der nach der Wahrheit sucht und sich zu informieren wünscht, einen Anhaltspunkt, der ihm gestattet, sich ein Urtheil zu bilden, die wertvolle Stichprobe. Es ist das, was ich mir erlaubt habe, die Athmung des Grundwasserspiegels zu nennen. Das Steinfeld athmet Wasser ein und aus.

Wenn eine Lunge ein- und ausathmet, weiß man, dass bei der Athmung die Lunge sich gefüllt und geleert hat, und kann niemand behaupten, dass die Lunge sich geöffnet habe, um eine gewisse Menge Luft hinein-, aber nicht mehr herauszubringen. Wenn ich also durch Athmung des Grundwasserspiegels constatiere, dass in einem Jahre eine gewisse Menge Wasser hineingegangen ist und der Grundwasserspiegel sich gehoben hat und wieder herausgegangen ist, wie bei einem Blasbalg, dann ist bewiesen, dass in einem Jahre von 365 Tagen dieses Wasserquantum hineinkommt und wieder herauskommt, und wenn ich nur einen Bruchtheil dieser Wassermenge ableiten will, der klein ist gegenüber der großen Menge, kann ich sicher sagen, dieser Bruchtheil ist zu haben. Wir haben derartige Messungen gemacht, wir haben die Beobachtungen des Grundwassers über das ganze Steinfeld zusammengestellt, die Beobachtungen sind durch Jahre aufgenommen worden, wir haben die Mittel der Minima an verschiedenen Punkten aufgetragen, ebenso die Mittel der Maxima, und haben so die mittlere Grenze bekommen, zwischen welcher diese Athmung stattfindet. Die Cubatur ist so namhaft, dass die 30.000 m^3 sichergestellt sind, und werden voraussichtlich die weiteren Betriebsergebnisse den Fingerzeig an die Hand geben, diese Menge zu vermehren.

Nun kommt eigentlich die Frage, welche ich vorauszuschicken versäumt habe, und das ist die Qualität des Wassers. Die Qualitätsfrage ist eine solche, mit der das Project fällt oder steht, und wenn die Überzeugung platzgreifen würde, dass eine gute Qualität nicht sicherzustellen ist, eine Qualität des Wassers, welche

sich nach menschlichem Ermessen eignet zum vollen Hausbedarf, nicht bloß zum Kochen und Spülen, sondern zum menschlichen Genusse, so würde überhaupt jedes weitere Sprechen in dieser Sache zwecklos sein. Es sind zwei Gesichtspunkte: Der eine ist der Ursprung des Wassers, der zweite die etwaige Verunreinigung desselben im weiteren Laufe. Ich glaube, über beide kann man, vorausgesetzt, dass die Fassung zweckmäßig erfolgt, beruhigt sein. Über den Ursprung des Wassers ist wohl nichts zu sagen; es ist ein großes Gebirgsgebiet, welches das Wasser liefert. Über den weiteren Lauf ist auch wenig zu sagen. Es ist ein großer unterirdischer Schotterraum, in welchem das Wasser mit Sauerstoff in Berührung kommt und wo infolgedessen die Qualität verbessert, jedenfalls nicht verschlechtert wird. Nun kommen wir zur Nähe menschlicher Wohnstätten. Wäre die Fassung so projectiert, dass sie das Grundwasser so tief absenken würde, dass Rückflüsse von Wiener-Neustadt oder Zuflüsse aus minderwertigen Quellen in dieselbe hineinkommen müssen, so würde ich entschieden den Bankinstituten gerathen haben, der Frage nicht näherzutreten.

Gerade die Thatsache aber, die ich vorhin erwähnt habe, gibt, zweckmäßig ausgenützt, wenn die Fassungsanlage eine controlierbare und regulierbare ist, dem denkenden Techniker das Mittel an die Hand, um die Qualität sicherzustellen. Sie haben ein großes unterirdisches Flussgebiet, Sie haben einen Fluss vor sich, welcher mit einem continuierlichen Gefälle nach Norden fließt. Wollen Sie das ganze durch den Fluss abfließende Wasser nehmen, dann bleibt selbstredend nach Norden kein Gefälle übrig; dann bekommen Sie an der Fassungsstelle im Flussspiegel eine Einsattlung, eine Einsenkung mit einem Gefälle zu dieser Einsenkung nicht nur von Süden, sondern auch von Norden; dann erhält man das ganze Wasser und auch rückläufiges Gefälle von Wiener-Neustadt. Wie ich vorhin erwähnt habe, kann das aber nicht die Absicht sein. Die Menge ist zu groß, man soll sie nicht nehmen und man will und kann sie nicht nehmen. Warum kann man sie nicht nehmen? Weil die Entnahme nicht am unteren Ende erfolgt, sondern ungefähr ein Drittel des Weges. Wenn ich die ganze Menge nehme, so ist das Ergebnis im weiteren Verlaufe: Quantität gleich Null. Quantität gleich Null aber entspricht einem Gefälle gleich Null, d. h. einem horizontalen Wasserspiegel. Mit anderen Worten: um die ganze von Süden kommende Menge zu entnehmen, müsste ich den Grundwasserspiegel an der Fassungsstelle so senken, dass er von Bruck an der Leitha aufwärts — ich nehme nur einen ungefähren Anhaltspunkt — beinahe horizontal bis zu dieser Stelle stünde. Wir wollen aber nur einen kleinen Bruchtheil nehmen und das Ergebnis ist dann, dass das Gefälle nach unten nicht aufhört, sondern nur gemindert wird. Es bleibt also von der Fassungsstelle nach abwärts noch ein Grundwasser-Gefälle; demgemäß ist man im Stande, bei einer zweckmäßigen Fassungsanlage, bei richtiger Bemessung der entnommenen Menge zunächst das weitere Gefälle nach Norden zu erhalten und infolge dessen den günstigen Standpunkt auszunützen, den man an der Fassungsstelle hat, nämlich, dass man oberhalb von Wiener-Neustadt stromauf ist und stromauf bleibt.

Eine andere Frage ist die der Ausschließung minderwertiger Adern. Die Minderwertigkeit der Adern ist nach meinem Dafürhalten in dem hiesigen Steinfelde weniger in Betracht zu ziehen, als bei Grundwasserströmen anderwärts. Die Gesteinsart, die ganze chemische Zusammensetzung des Gebirges sichert vor den Missständen, die anderwärts, wo vielfach eine nachträgliche Zersetzung eingetreten ist, welche das Wasser zum Genusse untauglich machte, und zwar wesentlich infolge der Mitführung von Eisenoxydul entstanden sind. Diese Sicherheit ist durch die jahrelange Benützung des Grundwassers vom Steinfelde bewiesen. Es sind aber Quellen auf dem westlichen Rande vorhanden, bezüglich welcher es zweckmäßig wäre, sie auszuschließen. Deshalb empfiehlt es sich, die Einrichtung, das Grundwasser zu fassen, möglichst so zu gestalten, dass man jene Quellen ausschließen kann.

Nun kommen wir zu der Frage der Art der Fassung, die mit der Qualitätsfrage zusammenhängt. Diese Art der Fassung sollte nach meiner Ansicht womöglich im Interesse aller Betheiligten eine Modification erfahren. Nach meinem Dafürhalten ist diese Modification technisch erreichbar.

Die Entnahme hat wasserrechtlich zwei ganz bestimmte Gesichtspunkte als Richtschnur. Wenn diese eingehalten werden, namentlich wenn günstigere Verhältnisse geschaffen werden, ist das Technische der Wasserrechtsfrage gelöst. Diese Gesichtspunkte sind die Quantität der Entnahme einerseits, die Senkung des Spiegels andererseits. Die Entnahme müsste möglichst analog dem Stollen gemacht werden, so dass aus den unteren aufgelockerten Kiesschichten das Wasser entnommen wird; nur der eine Factor, der Druck der Atmosphäre, wird mit hinzugenommen, beziehungsweise ausgenützt, indem man statt eines in das Wasser versenkten Rohres ein höherliegendes Heberrohr verwendet. Dieses Princip schafft uns eine Fassung, welche sämmtlichen Bedingungen des Wasserrechtes entspricht und in ihrer Wirkung seitens der Behörden, namentlich aber seitens der Verwaltung der Wasserwerke viel besser controlierbar ist, welche je nach dem Bedürfnisse den Grundwasserspiegel an einem Theile des Steinfeldes auf diese Weise, an einem anderen anders behandeln, sich also vollständig den Erfahrungen über den Untergrund anschmiegen kann; denn dessen Beschaffenheit von vorneherein zu durchschauen, wird ein bescheidener Techniker sich nicht anmaßen.

Die Frage der Ergänzung der Hochquellenleitung ist eine weitere für die ganze Entwicklung dieser Angelegenheit grundlegende. Ihre schönen Hochgebirgsquellen haben ihre Maxima in den frühen Sommermonaten; gegen den Spätsommer und die Herbstmonate sinken dieselben, so dass kleine Quellenstände manchmal auch in den Sommer fallen. Es sind dies daher Quellen, die einer Ergänzung bedürfen, und zwar nicht so sehr — wie in Frankfurt, wo die Quellenminima in die heißen Sommermonate fallen — für die Straßenbespritzung und den sonstigen öffentlichen Dienst, sondern für den reinen Hausbedarf, der zwar im Winter auch ein wenig, aber nicht derart abnimmt, wie der sonstige gesammte Wasserconsum, den eine Stadt im Sommer durch die Straßenbespritzung, Schwemmung, Fontainen u. s. f. aufgeladen bekommt. Die Ergänzung der Wasserleitung durch ein qualitativ gleichwertiges Wasser ist eine solche, welche die spätere Ergänzung durch Straßenbegießungswasser erst ermöglicht, weil eine Quelle, die ihre Minima im October, November, December, Jänner, Februar hat, einer derartigen Ergänzung durch qualitativ gleichwertiges Wasser bedarf. Und eben deshalb ist der Wert dieses unterirdischen Wassers für die Wiener Wasserversorgung ein so großer.

Was nun das Project anbelangt, so ist der Gedanke an eine künftige Ergänzung bis zur vollen Menge, die in Aussicht genommen wurde, und die der Concession zugrunde liegt, nicht aufzugeben. Es kann sein, dass das Ergebnis der weiteren Arbeiten, namentlich eines mehrjährigen Betriebes, der erst vollständige Sicherheit schafft, es als möglich erscheinen lässt, eine derartige

Menge zu entnehmen. Die Fassung ist auf ungefähr 6 km in Aussicht genommen; heute wäre dieselbe etwa auf zwei Drittel dieser Länge, also auf 4 km herzustellen und auch die Hälfte der etwaigen künftigen kilometrischen Leistung zu beanspruchen; das ergibt rund ein Drittel der Menge, demnach 30.000 m³ pro Tag mit einer Reserve von ungefähr 10 Percent. Diese Menge wäre durch Pumpmaschinen in den Aquäduct zu befördern. Der weitere Gesichtspunkt bezüglich der Einleitung und der Nutzbarmachung des Aquäductes zu diesem Zwecke wird sich ja bei Besprechung dieser Frage ergeben.

Ich möchte jetzt nur den Übersichtsplan des vorliegenden, ausgearbeiteten Projectes unterbreiten, aus welchem ersichtlich ist, wie die Fassung gedacht ist. (Redner erklärt den Plan, auf welchem die Fassungsanlage, der Stollen mit den Heberröhren, der Sammelschacht und das Reservoir, die Pumpstation, die Druckleitung und die Messkammer an der Einleitung in den Aquäduct dargestellt sind.)

Das ist in generellen Zügen die Idee. Ob und unter welchen Bedingungen sie verwirklichbar ist, inwieferne Wien davon profitieren kann, hängt von den Ergebnissen der Verhandlungen ab. Gestatten Sie mir aber als einem unabhängigen Manne und namentlich als einem Techniker, der es gewohnt ist, städtischen Verwaltungen in ihren Wasserfragen berathend zur Seite zu stehen, meine unabhängige Meinung dahin auszusprechen, dass dies eine Versorgung und Ergänzung ist, welche für Wien sehr wertvoll sein kann.

Bürgermeister: Ich glaube, meine Herren, diese Ausführungen waren so klar, dass wohl kaum einer der geehrten Herren noch eine weitere Frage zu stellen haben dürfte. Sollte es aber doch der Fall sein, so bitte ich, sich gefälligst zu melden.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich möchte mir nur eine Frage erlauben. Es soll also dort, wo auf dem Plane das Viereck ist, eine Pumpstation errichtet werden?

Baurath Lindley: Eine Pumpstation, welche das gesammelte Grundwasser in den Aquäduct hinaufbefördert.

Gem.-Rath Müller: Ich möchte mir an den Herrn Experten die Frage erlauben, wie er sich gegenüber dem Gedanken einer selbständigen Leitung nach Wien stellt, welche eventuell ein viel größeres Quantum abgeben müsste, als die gedachten 30.000 m³.

Baurath Lindley: Ich stelle mich dieser Frage gegenüber zuwartend, einfach auf den praktischen Standpunkt des gesunden Menschenverstandes. Wien braucht Wasser, und hier ist Wasser; Wien hat einen Aquäduct, der nicht voll ist. Diese Umstände müssen ausgenützt werden. Würde heute die Sache so liegen, dass man mich fragte: Ist es möglich, hier 103.000 m³ pro Tag zu schöpfen? Ist es rathsam, eine Leitung von 50 km nach Wien zu machen, um diese 103.000 m³ abzuleiten? — so würde ich sagen: Die heute vorliegenden Anhaltspunkte lassen es mir nicht gerechtfertigt erscheinen, Ihnen zu empfehlen, das hiefür erforderliche große Capital ohneweiters aufzuwenden. Die Möglichkeit, auf große Entfernungen Wasser abzuleiten, hängt von der Menge ab. Verzehnfacht man die Menge, so wird der Durchmesser des Rohres wohl größer, aber die Kosten für das Rohr werden nicht zehnfach, sondern nur etwa dreifach theurer; die abgeleitete Menge kostet also ein Drittel. 30.000 m³ auf 50 km abzuleiten, wäre also eine Vertheuerung, die ich nicht empfehlen kann. Eine große getrennte Leitung für 100.000 m³ heute anzulegen, dazu kann ich gleichfalls heute noch nicht rathen. Es kommt daher die Frage der Ausnützung des Aquäductes in Betracht und man kann annehmen, dass durch diese Ausnützung das weiters hineingeförderte Wasser unentgeltlich nach Wien gelangt.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob dieses Wasser einen Theil der Transportkosten durch den Aquäduct tragen müsste. Das ist im gewissen Sinne richtig und im gewissen Sinne nicht richtig. Wenn es sich um eine Pumpmaschine handeln würde, die nach Wien das Wasser triebe und wobei der Aufwand proportional der Menge zunimmt, so würde es richtig sein; es handelt sich aber um einen Aquäduct; die Stadt hat darauf Capitalien verwendet, die Verzinsung und Amortisation hiefür bleiben von ihr zu leisten, einerlei ob der Aquäduct nun 30.000 bis 40.000 m³ führt oder 60.000 bis 70.000 m³. Also es ist für Wien nur die Frage, ob das neu einzuleitende Wasser unentgeltlich nach Wien gebracht werden kann, was der Fall ist, wenn man die Amortisation und Zinsenlast auf das bisher hereingebrachte Wasserquantum legt. Will man das aber nicht und legt die Amortisation und Zinsenlast auf das bisher eingeführte und nunmehr neu einzuleitende Quantum, so wird der Transport für das bisherige Quantum entsprechend billiger.

Wenn man überhaupt der Frage nähertreten und das Wasser haben will, wenn man sich in Bezug auf die Qualität beruhigen kann — das natürlich ist eine Frage, welche die Herren der Wasserversorgung reiflich erwägen und wovon sie sich überzeugen müssen — dann — wenn diese Frage bejaht ist — scheint mir die einfache Lösung die zu sein, das man zunächst das Wasser für Wien mit durch den Aquäduct dorthin leitet. Findet man dann später, dass man mehr schaffen kann, findet man, dass man das Zweifache, Dreifache wird schaffen können, dann kann man die Frage der zweiten Leitung ins Auge fassen und weitere Quellen hereinführen, um auf diese Art die höheren Stadttheile mit Hochquelle zu versehen, oder es wird sich irgend eine andere Combination ergeben.

Das sind Fragen, die in so guten Händen sich befinden, dass man sie getrost der Zukunft überlassen kann.

Baudirector Berger: Ich möchte zunächst mit Befriedigung constatieren, dass Herr Collega Lindley in seinem Gutachten zu denselben Schlüssen kommt, welche wir seit Jahren vertreten haben, — leider ohne Erfolg, indem wir gegen Projecte kämpfen mussten, welche sich in höhere Sphären geschwungen und den realen Boden verlassen hatten.

Durch das Gutachten des Herrn Collegen Lindley wird die Sache wieder auf den richtigen Standpunkt zurückgeführt, er kommt zum Schlusse zum Schöpfwerk und verlässt den Stollen; was wir längst erklärt haben.

Ich möchte nur auf eine kleine Differenz aufmerksam machen, die hinsichtlich einer Annahme des Herrn Collegen Lindley besteht. Er hat nämlich heute bemerkt, dass die Minima in den Sommer fallen. Das stimmt nicht vollständig. Unsere Minima fallen leider immer in den Winter. (Rufe: Herbst!) Nein, nicht in den Herbst, in den Winter zu einer Zeit, welche sich nahezu deckt mit den Minima der Tiefquellen, und zwar sind das (auf eine graphische Darstellung weisend) Darstellungen bei ruhigem Wasserstande, ohne dass geschöpft wurde.

Aus der hier vorliegenden Tabelle sind die Minima der Hochquellenleitung seit dem Jahre 1873 zu ersehen, sie fielen viermal in den Monat Jänner, fünfmal in den Monat Februar und neunmal in den Monat März.

Ich komme nun auf die weitere Ausführung, dass unser Aquäduct zur Einleitung von 30.000 m³ Wasser zur Verfügung stehen soll. Da mache ich aufmerksam, dass wir in den Sommermonaten, durch geraume Zeit des Jahres, in der Lage sind, unseren Aquäduct, welcher 138.000 m³ fasst, mit Hochquellenwasser, eventuell durch Pottschacherwasser vollzufüllen, und dass wir nur zur Zeit der Sommerminima per 104.000 m³ diese 30.000 m³ unterbringen könnten. In der Zeit, wo diese Sommerminima nicht bestehen, hätten wir jedoch nicht Platz für das Tiefquellenwasser und wir müssten, wenn wir dasselbe für das ganze Jahr aufnehmen wollen, erst die Hochquellenleitung entleeren, um Platz für das Tiefquellenwasser zu schaffen.

Ich wiederhole noch einmal, wir haben den Aquäduct ungefähr von Mai bis August, manchmal auch bis September mit Hochquellen- und Pottschacherwasser voll; dazu kommt noch das Wasser der neuen Quellen, so dass wir thatsächlich bei Neustadt oder Ternitz Platz schaffen müssten, um das Tiefquellenwasser aufzunehmen, oder es müsste sich die Unternehmung damit begnügen, an uns nur dann, wenn wir Platz haben, Wasser abzugeben.

Gem.-Rath Ritter v. Goldschmidt: Ich ersuche den Herrn Baurath, uns in kurzen Worten bekanntzugeben, wie er sich die Ausführung der Pumpanlagen denkt.

Bürgermeister: Ich bitte, der Herr Baurath hat so ausführlich und klar gesprochen, dass ich ersuchen muss, nur Fragen zu stellen, welche Neues zutage zu fördern bestimmt sind.

Baurath Lindley (auf einem Plane demonstrierend): Statt den Stollen tief in das Grundwasser zu legen, wird er höher gelegt. In das Grundwasser wird eine Anzahl Brunnenröhren oder Schachtbrunnen versenkt. Im Stollen liegt ein Hauptrohr, mit welchem die Brunnen durch Eintauchen der Saugröhren verbunden sind. Das Hauptrohr taucht im Mittelpunkte der Anlage an der Pumpstation in das Sammelreservoir oder den Saugbrunnen ein und führt das an vielen Punkten aus den Grundwasserschichten genommene Wasser dorthin. Das Wasser wird demnach, statt direct abgeleitet zu werden, gehebert oder gehoben abgeleitet. Auf diese Art wird auch die uncontrolierbar drainierende Wirkung des Stollens vermieden.

Baudirector Berger: Das ist ungefähr eine Einrichtung, wie sie von Ihnen in Frankfurt ausgeführt wurde.

Baurath Lindley: Ja, nicht ganz so, aber in ähnlicher Weise.

Dr. Stöger: Ich möchte den Herrn Baurath Lindley bitten, auf die Bemerkungen des Herrn Baudirectors Berger in Kürze einige Erwiderungen zu machen, denn ich glaube, die Sache bedarf doch noch einer Aufklärung.

Baurath Lindley: In der Frage der Minima und Maxima wollte ich ja nicht übertreiben, als ich sagte, dass die niedrige Curve in den Herbst falle. Es war dies eine Äußerung in Bezug auf die Art der Ergänzung.

Wenn ich hätte übertreiben wollen, wenn ich die Minima in den Winter gelegt hätte, so hätte ich sagen müssen, eine Ergänzungswasserleitung, welche nur Bespritzungswasser, qualitativ niederes Wasser liefert, sei eine Ergänzung, welche bei den Wiener Verhältnissen wenig Wert habe, weil die Minima der Quellen in jene Zeit fallen, in welcher eine Ergänzung, wenn sie von Wert sein soll, mit gleichwertigem Wasser erfolgen müsste.

Wenn man nun das Zusammentreffen des Minimums des Grundwasserstandes und der Quellenzuflüsse betrachtet, so ersieht man aus dem Graphikon des Herrn Collegen Berger, dass allerdings die Minima des Grundwasserstandes in eine Zeit fallen, wo die Quellen bereits angeschwollen sind, wenigstens in der Regel. (Redner demonstriert dieses an der Hand des Graphikons.)

Eine gewisse Compensation ist da, ein Nacheilen, um so zu sprechen, und wenn man berücksichtigt, dass dieses Nacheilen im Grundwasserstande noch weiter, durch Senkung des Spiegels ausgenützt werden kann, so kommt man zur Überzeugung, dass das Grundwasserminimum ganz in die Zeit fällt, wo die Hochquellen sich bereits erholt haben.

Was nun die Frage des Aquäductes anbelangt, so ist die Fassungsfähigkeit desselben 138.000 m³. Wie viele Monate im Jahre läuft jetzt diese Wassermenge daselbst?

Baudirector Berger: Von Mai bis August, kann man sagen. Unser Sommer-Minimum sinkt gegenwärtig nicht unter 104.000 m³, dabei ist aber die Zuleitung der neuen vier Quellen noch nicht berücksichtigt. Wie sich das Quantum dann stellen wird, weiß ich noch nicht, aber jedenfalls dürfte im Sommer wenig Platz für die Tiefquellen vorhanden sein.

Baurath Lindley: Also 104.000 m³ ist das Sommer-Minimum von Mai bis August? (Baudirector Berger: Ja, aber ohne die neuen Quellen!) Dann wäre in diesen Monaten noch für 30.000 m³ Platz und in der übrigen Zeit des Jahres noch für eine größere Menge.

Nach meinem Dafürhalten soll eine Ergänzungswasserleitung das Wasser geben, wenn man es braucht, und dasselbe nicht aufdrängen, wenn man es nicht braucht; auf dem Standpunkte stehe ich; aber das ist Sache der Verhandlung.

Bei der Mitbenützung des Aquäductes und bei Betrachtung des Wertes des angebotenen Ergänzungswassers darf städtischerseits nicht außer Betracht gelassen werden, dass dieses Wasser nicht nur an sich, sondern auch einen weitergehenden Wert hat. Eine reelle Wasserleitungsverwaltung kann nur Abonnenten annehmen, deren Bedarf sie auch mit der minimalen Ergiebigkeit decken kann, sonst übernimmt sie Pflichten, die unerfüllbar sind. Darum ist eine derartige Ergänzungsmenge für die Hochquellenleitung nicht nur absolut wertvoll, sondern sie gestattet auch, die sonst überschüssigen Cubikmeter, die Sie während der Maxima haben und, wenn Sie reell sind, abfließen lassen müssen, zu verkaufen, das kommt auch in Betracht. Es scheint aber, dass diese Frage sich durch das „Wann" erledigt, respective was in dem Aquäduct Platz hat, also durch die Frage, wann und auf welcher Grundlage wird das Ergänzungswasser geliefert werden? (Baudirector Berger: So ist es!) Und darum scheint mir, dass diese Fragen getrennt werden sollen.

Baudirector Berger: Darauf wollte ich eben lossteuern; wenn sich Herr College erinnern, so habe ich gesagt, es ist dies wesentlich eine finanzielle und geschäftliche Frage, ob die Proponenten damit zufrieden sind, wenn wir erklären, eventuell Wasser in jener Zeit abzunehmen, wo wir Platz haben, wo wir Wasser brauchen und verkaufen können. Dem stimme ich vollkommen bei. Ich möchte aber auf das Graphikon zurückkommen und bemerken, dass ich ausdrücklich betont habe, dass in diesem Graphikon die schwarze Linie die thatsächliche Leistung (der Hochquellen sammt Pottschach) darstellt, während die rothe Linie den ruhigen, unangesprochenen, unbenützten Grundwasserstand bei Wr.-Neustadt vorstellt. In dem Momente, wo wir aus der Tiefquellenebene das Wasser entnehmen, wird die rothe Linie eine andere Figur bekommen und sich wesentlich senken. Der Herr College hat die Höhe der Differenz mit 1·50 m

bestimmt. Es werden sich dann die Minima nähern. Diese Differenz wird entstehen — wenn sie nicht noch größer sein wird —, sobald geschöpft wird. Ich will nicht behaupten, dass sie so bedeutend sein wird wie in Pottschach, wo ich heute genaue 8 m und einige Centimeter Senkung seit Beginn des Schöpfens constatiert habe; aber wenn der Spiegel auch nur um einige Meter sinkt, so wird die rothe Linie parallel heruntergezogen und dann nähern sich die Minima beider Leitungen, dass man von einem gegenseitigen Aushelfen der beiden Wasserquellen nicht wohl sprechen könnte.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich möchte an den Herrn Baurath Lindley eine Frage richten. Wenn es sich darum handelt, in den Aquäduct 30.000 m³ Wasser einzuleiten, aus den Hochquellen oder aus dieser Anlage bei Wiener-Neustadt, was würden Sie unter den bestehenden Verhältnissen vorziehen?

Baurath Lindley: Das hängt zunächst von der Frage ab, sind diese 30.000 m³ garantierte Minima? (Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ja; unter dieser Voraussetzung.) Und zweitens, zu welchem Preise lassen sich diese 30.000 m³ beschaffen? Diese Frage lässt sich also nicht in abstracto beantworten, sie hängt von allerlei technischen Verhältnissen, der Qualität, dem Preise ꝛc. und davon ab, ob es wirklich garantierte Minima sind. Sie werden sich erinnern, in Bezug auf die Hochquellenleitung sind ja auch die Ansichten bezüglich der Minima früher etwas zuversichtlicher gewesen; die Ingenieure freuen sich eben ihres Schaffens und hoffen mehr, als sie manchmal leisten können.

Bürgermeister: Ich bitte, wenn die 30.000 m³ garantiert sind, würden Sie lieber Hochquellenwasser als Tiefquellenwasser nehmen, abgesehen von den Kosten? Die heutigen Verhältnisse sind so, dass wir die Hochquellenleitung durch Einbeziehung neuer Quellen ergänzen wollen, und nachdem, was bisher geleistet wurde, wurde uns gesagt, dass wir in der Lage sein werden, dieses Minimum als Ergänzung in unseren Aquäduct einzuleiten. Nun frage ich: würde man unter diesen Umständen sagen können, man solle die Ergänzung des Aquäductes nicht durch Hochquellenwasser, sondern lieber durch Tiefquellenwasser vornehmen, abgesehen vom Preise?

Baurath Lindley: Das hängt, wie eben gesagt, von einer Anzahl technischer Fragen ab und lässt sich so in abstracto nicht beantworten; ich könnte als Techniker die Frage nur durch eine weitläufige Erörterung klarlegen, auf die ich mich hier wohl nicht einlassen kann. Die genügende Qualität und Quantität aber vorausgesetzt, würde ich eine Wasserleitung lieber auf zwei Grundlagen aufbauen, die nicht unter denselben klimatischen und örtlichen Verhältnissen liegen, als auf einer, gerade so wie ein guter Finanzmann sein Vermögen lieber in Obligationen verschiedener Gesellschaften anlegen wird, als nur bei einer Gesellschaft. Wenn ich also die Möglichkeit habe, qualitativ gleichwertiges Wasser aus zwei Bezugsquellen zu entnehmen, so würde ich dies lieber thun, als aus einer und namentlich lieber aus einem Gebiete, wo ich durch kräftiges Pumpen eventuell den ganzen Ausfall der anderen Quellen vorübergehend decken kann. Es ist ja möglich, und wir haben es in Frankfurt während der letzten Jahre mehrmals erlebt, dass wir aus unserer Grundwasserleitung zweimal soviel Wasser fördern mussten, als die Anlage zu leisten bestimmt ist. Es sind Rohrbrüche vorgekommen und aus unserer Hochquellenzuleitung hatte einen bis zwei Tage jeder Zufluss aufgehört. Da hat man nun einfach die Grundwasseranlage angestrengt, und vorübergehend verträgt sie es auch; mit Zuhilfenahme des unterirdischen, natürlichen Reservoirs, der Reservemaschinen ꝛc. kann man vorübergehend das vermehrte Wasserquantum bekommen, ob Sie dergestalt vorübergehend per Woche 200.000 oder 400.000 m³ brauchen, merkt man kaum, weil sich die Menge auf mehrere Quadratkilometer Untergrund vertheilt.

Wenn ich also diese Frage in abstracto nicht beantworte, möchte ich sagen, die gute Qualität vorausgesetzt, würde ich die Wasserversorgung einer Großstadt, wie Wien lieber auf zwei Grundlagen aufbauen als auf einer.

Bürgermeister: Dann müssten wir also die Arbeiten für die Ergänzung der Hochquellenleitung sofort einstellen?

Baurath Lindley: Nein, denn man kann für eine große zunehmende Stadt wie Wien nie Wasser genug haben.

Bürgermeister: Wir können doch nur unseren Aquäduct ergänzen, soweit er überhaupt Wasser führen kann. Wenn also der Herr Baurath sagen, lieber eine Tiefquellenleitung zur Ergänzung der Hochquellenleitung, so müsste jetzt das Tiefquellenwasser zu dieser Ergänzung verwendet werden und wir müssten die Arbeiten für die Ergänzung der Hochquellen einstellen.

Gem.-Rath Dr. Mechansky: Der Herr Baurath Lindley hat am Schlusse bemerkt, dass Frankfurt auch eine Hochquellenleitung hat? (Baurath Lindley: Ja!) Also eine Quellenleitung, die auf demselben Principe wie unsere Hochquellenleitung beruht, nämlich auf dem natürlichen Abflusse. Dann besteht auch eine Tiefquellenleitung? (Baudirector Berger: Und eine Nutzwasserleitung!) Ich möchte dann auch eine präcise Antwort haben, ob der Herr Baudirector glaubt, dass zur Zeit der Minima, welche nach den Beobachtungen gewöhnlich in die Monate November, December, Jänner, Februar und März fallen, diese 30.000 m³ Wasser der Tiefquellen jedenfalls vorhanden sein werden?

Baurath Lindley: Ja!

Bürgermeister: Es ist auch gesagt worden — und ich erlaube mir, dies aus dem stenographischen Protokolle vorzulesen. Regierungsrath Hahn sagte (liest): „Unser Programm ist klar. Wenn die Herren wünschen, ein Quantum Wasser von 20- bis 30.000 m³ täglich in den Aquäduct eingeleitet zu haben, so sind wir in der Lage, dies in einer Bauperiode durchzuführen. Die Bedingungen, unter welchen dies geschehen soll, wären Sache der Vereinbarungen; unser Hauptoffert ist, dass wir in der Lage sind, der Stadt Wien soviel Wasser zu liefern. — Bürgermeister: Wenn das die Grundlage der ganzen Action ist, dann käme es auf die vorliegende Concession an. — Regierungsrath Hahn: Was die Concession betrifft, so werden wir nicht so kindisch sein, uns ohne Rücksicht auf dieselbe mit dem Projecte zu beschäftigen. Wir haben beim Ministerium vorgesprochen und wenn wir mit dem Gemeinderathe einig werden, so kann die Concession entsprechend abgeändert werden. — Bürgermeister: Es müsste also eine neue Concession erwirkt werden. Eigentlich wären wir durch dieses Gutachten über alle Punkte bereits aufgeklärt ꝛc."

Dann sagt Herr Regierungsrath Hahn weiter (liest): „Ich bemerke, dass wir, was die Concession betrifft, die Sache nicht leicht genommen haben; wir haben uns an maßgebender Stelle informiert und ich kann die Erklärung abgeben, dass, wenn wir mit dem Gemeinderathe einig werden und der Gemeinderath das Wasser nimmt, die Concession kein Hindernis bilden wird."

Nun sage ich, die Concession schreibt vor die Führung des Wassers in einen ganz genau bestimmten Stollen; die Grundlage aber, welche von Herrn Regierungsrath Hahn und auch heute vom Herrn Baurath Lindley entwickelt wurde, ist das Pumpen

aus dem Steinfelde. Ich möchte nur fragen, ob bei Ausführung des letzteren Projectes eine Änderung der der Tiefquellen-Unternehmung gegebenen Concession erwirkt werden müsste, d. h. ob eine neue Concession ertheilt werden muss, oder ob das im Rahmen der alten Concession möglich ist; darüber bestehen juristische Differenzen und es ist gewünscht worden, dass von Seite der Länderbank, respective ihres Vertreters, des Herrn Dr. Stöger, diesbezüglich die Meinung abgegeben werde.

Dr. Stöger: Ich möchte zunächst meine heutige Stellung dahin präcisieren, dass ich als Rechtsconsulent der „Exploration" und daher auch der Länderbank zu erscheinen die Ehre habe, dass ich aber nicht legitimiert bin, als förmlicher Bevollmächtigter rechtsverbindliche definitive Erklärungen abzugeben. Es handelt sich auch bei der Frage des Herrn Bürgermeisters nur um eine juristische Ansicht. Ich erlaube mir nun zunächst auf den letzten Absatz des § 5 der Concession hinzuweisen, in welchem bereits eine Abänderung der Concession entweder über Ansuchen der Unternehmung oder aus freier Initiative der Regierung vorbehalten ist. Ich glaube, dass es sich im vorliegenden Falle auch nicht um eine neue Concession handeln würde, sondern nur um eine Abänderung der bestehenden Concession. Es fragt sich nun, ob diese Abänderung der Concession bewilligt werden wird oder nicht. In dieser Beziehung bin ich nicht in der Lage, aus eigener Wahrnehmung eine Erklärung abzugeben und ich beziehe mich diesfalls auf die schon erwähnte Äußerung des Herrn Generaldirectors Hahn und darauf, dass auch der anwesende Herr Director de Crano bei der Regierung vorgesprochen hat, ich glaube, zugleich mit dem Herrn Generaldirector, und dass ihm dort die mündliche Zusicherung ertheilt wurde, dass an einer Abänderung der Concession in der Richtung des gegenwärtig vorliegenden Projectes nicht zu zweifeln sei, dass das Wohlwollen der Regierung für diese Abänderung vorhanden sei, und dass dies insbesondere dann mit Sicherheit vorauszusetzen sei, wenn beabsichtigt wird, mit der Gemeinde Wien ein Übereinkommen zu treffen, um den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinde nachzukommen.

Es könnte vielleicht gefragt werden, warum diese Abänderung der Concession nicht schon bisher angesucht wurde? Nun, die Antwort auf diese Frage liegt einfach darin, dass ja die wesentliche Voraussetzung für diese Abänderung die Frage ist, ob mit der Gemeinde Wien irgend eine Vereinbarung zustande kommt, ob in Aussicht genommen ist, dass die Gemeinde Wien im Sinne des heute erläuterten Projectes sich an das Unternehmen wendet oder nicht. Denn im bejahenden Falle würde die Abänderung des Projectes anders ausfallen als im verneinenden Falle. Es musste also naturgemäß, um nicht in einen fehlerhaften Zirkel zu fallen, abgewartet werden, wie die Gemeinde sich zu diesem abgeänderten Projecte stellen wird.

Bürgermeister: Ich bitte, der fragliche Absatz lautet so: Es wird gesagt, dass ein Sammelstollen gemacht wird und wie er auszuführen ist, wird ebenfalls in der Concession genau bestimmt; dann heißt es (liest): „Die Unternehmung bleibt jedoch verpflichtet, für den Fall, als sich auf Grund der beim Beginne oder im Laufe der Arbeiten gewonnenen Überzeugung gegen die vorstehend bezeichnete Art und Weise der Herstellung des Stollens in öffentlicher Beziehung Bedenken ergeben sollten, über Aufforderung der Behörde ein anderes Project, welches indessen keine andere Wirkungsweise in wasserrechtlicher Beziehung als dieser Stollen haben darf, zur Genehmigung vorzulegen."

Das ist der eine Fall. Weil seitens der Techniker die Durchführbarkeit dieses Stollens lebhaft bestritten wurde, hat sich die Regierung vorbehalten, bei der Ausführung des Stollens sehr sorgsam zu wachen, ob nicht die öffentlichen Interessen dadurch gefährdet werden. In dem Falle, als die Behörde das finden sollte, hat sie sich das Recht vorbehalten, sofort die Arbeit einstellen zu lassen und ein anderes Project zu verlangen, welches aber in wasserrechtlicher Beziehung nicht anders wirken darf als der Stollen, also bezüglich der Senkung des Wasserspiegels, der Entschädigung der Wasserrechts-Interessenten in Betreff der Entnahme des Wassers u. s. w. Es heißt hier (liest): „Es behält sich die Behörde das Recht vor, bis zur Genehmigung des neuen Projectes die Ausführung des Stollens in der oben bezeichneten Art und Weise einzustellen. Andererseits wird es auch der Unternehmung freistehen, wenn sie auf Grund der gemachten Erfahrungen oder aus sonst einem Grunde eine Änderung der Ausführungsart des Stollens beabsichtigen sollte, vorher die Bewilligung der politischen Behörde hiezu einzuholen."

Den Stollen muss aber die Unternehmung ausführen. Nur, wo die Ausführung des Stollens anders geschehen soll, als dies im Projecte, welches concessioniert ist, gedacht, ist die Bewilligung der politischen Behörde vorbehalten. Nach den Ideen, welche in der Conferenz entwickelt wurden, handelt es sich aber gar nicht mehr um den Bau eines Stollens, also nicht um eine Änderung in der Art der Ausführung des Stollens, sondern um die Anlage eines Pumpwerkes, daher um etwas anderes, als was in der Concession enthalten ist. Es steht also die Frage so, ob für die Ausführung eines Pumpwerkes, welches nicht concessioniert ist, um eine neue Concession angesucht werden muss, oder ob das im Rahmen der alten Concession bewilligt werden kann.

Dr. Stöger: Ob das gegenwärtige Project und dessen Ausführung etwas anders und etwas wesentlich anders ist, als der Stollen, ist wohl nur eine technische Frage, deren Beantwortung ich anderen überlassen muss. Nach dem, was heute unser Herr Sachverständiger, der Herr Baudirector Lindley bemerkt hat, wird der Stollen ausgeführt. Er hat uns das noch demonstriert, nur wird der Stollen (mit einer Handbewegung demonstrierend) nicht so gebaut, sondern so, und wird im Stollen zur Hebung eine Vorrichtung angebracht. Was das öffentliche Interesse und die wasserrechtlichen Rücksichten betrifft, so glaube ich, dass das gegenwärtige Project denselben weit mehr Rechnung trägt, als das ursprüngliche alte Project. Es werden, soviel ich auch aus den früheren Mittheilungen des Herrn Baudirectors entnommen habe, die Interessen der Anrainer, der Wasserwerksbesitzer u. s. w. bei der gegenwärtigen Ausführung mehr berücksichtigt, als wenn der Stollen in der ursprünglichen Weise ausgeführt wird, wo er weit mehr Bedenken aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten des allgemeinen Wohles gegen sich gehabt hätte. Also ich glaube, wenn allseitig guter Wille vorhanden ist, so wird das Bedenken, dass eine neue Concession ertheilt und neue wasserrechtliche Verhandlungen geführt werden müßten, zerstreut.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte, eine Bemerkung machen zu dürfen. Unser Herr Baudirector wird sich daran erinnern, dass bei der Verhandlung in erster Instanz der Staatstechniker ein Gutachten abgegeben hat, welches dahin ging: das Pumpen wäre ganz und gar unzulässig, eine Wasserentnahme durch den Stollen in dieser Weise hingegen würde er als ausführungsmöglich

erkennen und eine Einsprache dagegen nicht erheben. Ist das richtig?

Baudirector Berger: Es ist richtig und durch ein Verlangen der Interessenten entstanden, welche erklärt haben, durch Schöpfen sollen Versuche gemacht werden. Der Staatstechniker hat sich dagegen gewehrt und gesagt, das beweise nichts und hat das abgelehnt. Es kommt in einem Recurse vor.

Baurath Lindley: Zunächst erlaube ich mir zu bemerken, dass ich nur wenig zu ergänzen habe zu dem, was der Herr Dr. Stöger gesagt hat. In Bezug auf die Schöpfweise bemerke ich, dass das Pumpwerk nichts an der Fassung ändert; es ändert nur die Art der Ableitung. Für die Fassung, für die Entnahme quantitativ und in der Art der Einwirkung ist die Frage, ob das Wasser an der bestimmten Stelle durch einen Canal mit Gefälle abgeleitet oder daselbst geschöpft wird, von wenig Belang und umsoweniger von einer ungünstigen Einwirkung, als man gerade bei einem Pumpwerke die Möglichkeit hat, sehr genau zu controlieren, dass nicht mehr als die vorgeschriebene Wassermenge entnommen wird; die Pumpen machen nur so viel Umdrehungen, können controliert werden und sind eigentlich die besten Wassermesser.

Was die andere Frage anbelangt, bin ich in der Lage, einige Auskünfte zu ertheilen. Es ist gefragt worden, ob man sich nicht entsinne, dass der Staatstechniker sich geäußert habe, dass das Pumpen unzulässig sei. Ich glaube, es ist das in einer etwas anderen Weise aufzufassen. Es ist von den Werksbesitzern verlangt worden, man solle den Concessionären auftragen, durch Schöpfversuche die Einwirkung der Ableitung klar zu machen. Der Staatstechniker hat, soweit mir bekannt ist, hierauf erklärt, dass das keinen zuverlässigen Anhaltspunkt geben würde und eigentlich nicht maßgebend sei. Dagegen scheint mir nicht — wenigstens ich wüsste nicht, wie man das begründen würde —, dass ein Schöpfen, wie es hier projectiert ist, ungünstiger wirken solle, als eine andere Art der Beschaffung. Die Frage bezieht sich auf Absenkung und Quantität. Ist die Absenkung und die entnommene Quantität gleich, so ist auch die Wirkung gleich.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich glaube, dass nach den heute seitens des Herrn Baurathes Lindley und des Herrn Dr. Stöger, sowie nach den bei der letzten Verhandlung seitens des Herrn Regierungsrathes Hahn gemachten Ausführungen das eine klar ist, dass von dem Baue des Stollens abgegangen werden soll. Nun ist anderseits nach dem Inhalte unseres Wasserrechtsgesetzes ebenso außer Frage, dass eine solche Abänderung der Anlage jedenfalls von der politischen Behörde erst bewilligt werden muss.

Ich glaube nicht, dass die Unternehmung selbst dabei Lust haben könnte, es auf das abgekürzte Verfahren ankommen zu lassen, sondern es müsste das Edictalverfahren eingeleitet werden. Allerdings ist richtig, dass es sich bei diesem Verfahren nur um wenige Punkte handeln wird, da die Mehrzahl der Fragen, welche im wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden sind, bereits in der Concession entschieden ist, dass es sich also nicht um eine neue Concession in toto handeln wird, sondern um Abänderung der Concession in diesem Punkte, dass es sich nicht darum handeln wird: wie viel Wasser könnt Ihr aus dem Steinfelde entnehmen, zu welchem Zwecke braucht die Gemeinde x und y das Wasser, sondern dass es sich nur darum handeln wird: kann die Anlage durchgeführt werden, und in welcher Weise sind die Wasserrechts-Interessenten bei der Durchführung der Anlage berührt. Meine Überzeugung ist die, dass infolge dieser Abänderung ein neues Edictalverfahren über diesen Punkt eingeleitet werden muss. Ich glaube wohl, dass das Ergebnis dieses Verfahrens ein für die Unternehmung günstiges sein werde und dass nach dem Inhalte der Concession und nach dem Inhalte der bisherigen Entscheidungen diese Abänderung bewilligt werden wird. Aber meines Erachtens ist für die Commune nicht nur die Frage von Wichtigkeit, ob das bewilligt werden wird, sondern wann das bewilligt werden wird. Bisher hat der Antrag der Unternehmung für die Commune den besonderen Wert gehabt, dass eine rechtskräftige Concession vorgelegen ist, welche nur hätte ausgeführt zu werden brauchen, in absehbarer Zeit, vielleicht in einer Bauperiode. Man hätte sagen können: Nach dieser Zeit wirst du so und so viel Wasser zur Wasserversorgung Wiens zur Verfügung haben. Dieser Gesichtspunkt entfällt aber, sobald neue wasserrechtliche Verhandlungen eingeleitet werden, denn dann wird nach meiner Überzeugung ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren vergehen, bis die Abänderung der Concession in Betreff dieses Punktes in Rechtskraft erwachsen sein wird; vielleicht auch nicht; vielleicht gelingt es der Unternehmung, die Wasserrechts-Interessenten, welche sich bisher gewehrt haben, zu beruhigen, dann kann die Sache in einem Monate klargestellt werden. Ich wiederhole aber, vom Standpunkte der Commune ist die Frage von Wichtigkeit, wann kann das Wasser aus den Tiefquellen zur Versorgung der Stadt Wien seitens der Unternehmung zur Verfügung gestellt werden? Ich glaube daher, dass es nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge eigentlich von Seite der Unternehmung besser wäre, wenn sie versuchen würde, diese Frage klarzustellen, wenn sie selbst versuchen würde, diese Abänderung der Concession zu erlangen und dann an die Commune herantreten würde, denn dann hätte man den entscheidenden Zustand gegeben, dass die Unternehmung in einer von ihr genau bezeichenbaren Zeit eine gewisse Wassermenge zum Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Wien zur Verfügung stellen kann.

Ein zweiter Punkt, der meines Erachtens die vollste Aufklärung braucht, und welcher bisher nicht aufgeklärt wurde, ist der, wie sich die Unternehmung jetzt gegenüber dem vorliegenden Antrage, welcher im Juni 1891 gestellt wurde, eigentlich verhält. Damals ist der Antrag im wesentlichen darauf hinausgegangen, dass die Unternehmung verlangt hat die Anerkennung der von den ehemaligen Vorortegemeinden abgegebenen Erklärungen.

Diese Erklärungen haben, soviel ich weiß, darin bestanden, dass gewisse Propositionen unter gewissen Voraussetzungen angenommen worden sind. Von der Unternehmung sind den einzelnen Gemeinden Propositionen vorgelegt worden, und die Gemeinden haben sich bereit erklärt, falls die Concession rechtskräftig geworden ist, mit der Tiefquellenunternehmung Verträge zu schließen. Es hat damals die Unternehmung von der jetzigen Großcommune Wien verlangt, dass sie in diese Erklärungen der ehemaligen Vorortegemeinden eintrete. Steht das noch oder nicht?

Zweitens hat damals die Unternehmung den Antrag gemacht, dass das Pumpen aus der Schwarza aufgegeben werde, und dass zur Zeit als die Hochquellenleitung nicht ausreicht, zur Wasserversorgung Wiens — und da ist wohl gemeint zur Wasserversorgung des alten Gemeindegebietes von Wien — statt Schwarzawasser Tiefquellenwasser genommen werde. Es ist also gedacht worden, in Bezug auf die Vororte eine besondere Versorgung derselben mit Tiefquellenwasser auf Grund der Erklärungen wie sie von den Vororten seinerzeit abgegeben wurden und für das alte Gebiet von Wien eine Versorgung mit Tiefquellenwasser dann, wenn Schwarza-

wasser gepumpt werden müsste. Steht das oder nicht? Meines Erachtens könnte das jetzt nicht mehr stehen, denn bisher ist nicht verlangt worden, dass die Commune in die Erklärungen der ehemaligen Vorortegemeinden eintrete, und es ist im allgemeinen der Antrag gemacht worden, dass 20.000 bis 30.000 m³ in den Hochquellen-Aquäduct eingeleitet werden sollen. Nun ist schon von Seite des Herrn Baudirectors darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Möglichkeit — soferne es sich um das ganze Jahr handelt — daran scheitert, dass während eines großen Theiles des Jahres aus den Hochquellen selbst so viel Wasser durch den Aquäduct fließt, dass er voll ist. Es könnte sich also dann die Ergänzung des Aquäductes aus dem Tiefquellengebiete nur auf die Zeit beziehen, in welcher aus den Hochquellen nicht so viel Wasser fließt, dass der Aquäduct voll ist. Ich würde daher bitten, dass erstens auf die Frage eine Antwort gegeben werde, wie die Unternehmung sich jetzt eigentlich gegenüber dem Antrage vom Juni 1891 verhalte; und zweitens auf die Frage, ob das Ergänzungsquantum von 20.000 bis 30.000 m³ nur dann eventuell von der Commune Wien abgenommen werden könnte, wenn der Aquäduct aus dem Hochquellengebiete nicht voll ist.

Bürgermeister: Ich glaube, dass diese Fragen vollständig erledigt sind, und zwar durch die Zuschriften der Länderbank, durch das, was wir hier gehört haben, und durch das, was Herr Regierungsrath Hahn neulich ausdrücklich gesagt hat.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Vielleicht im Wege der Conclusion, das gebe ich zu. Bisher ist aber nichts darüber gesagt worden, dass die Anträge vom Juni 1891 modificiert oder zurückgezogen werden.

Bürgermeister: Es ist ausdrücklich gesagt worden. Gewisse Dinge, die nur wir zu beurtheilen haben, sind heute nicht Gegenstand der Verhandlung. Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter sagte neulich zum Herrn Regierungsrath Hahn (liest): „Sie gehen von der Ansicht aus, dass Sie der Gemeinde 30.000 m³ zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Hochquellenleitung vervollständigt und sich 34.000 m³ aus dem Hochquellengebiete verschafft, braucht sie das in Aussicht genommene Quantum nicht mehr. Denken Sie nun bei Ihrem Offerte daran, dass die Gemeinde sich für immer binden soll, 30.000 m³ zu nehmen, so dass sie hiedurch gehindert wäre, die Hochquellenleitung zu ergänzen, oder wollen Sie nur so lange das Quantum liefern, bis die Gemeinde sich das Quantum von 34.000 m³ selbst beschafft hat?"

Hierauf erwiderte Herr Regierungsrath Hahn: „Nein, wir rechnen darauf, dauernd zu liefern."

Baudirector Berger: Herr Gem.-Rath Dr. Nechansky geht von dem Gesichtspunkte aus, dass es sich in dem Offerte vom Jahre 1891 um die Versorgung von Altwien und den Vororten gehandelt hat, und dass das hier getrennt aufzufassen ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Vereinigungsgesetz vom Jahre 1890 datiert, dass im Momente der Einbringung dieses Offertes Groß-Wien also bereits bestand und keine Vororte mehr existiert haben.

Bürgermeister: Ich glaube, damit ist eine sehr präcise Antwort auf das gegeben, was Herrr Dr. Nechansky zu wissen wünschte.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Das ist eine subjective Auffassung. Ich finde diese Erklärung nicht präcise. Ich habe überhaupt gefunden, dass letztesmal Herr Regierungsrath Hahn auf die entscheidenden Fragen keine präcise Antwort gegeben hat, und dass seine Bemerkungen eigentlich immer darauf hinausgegangen sind: „Ich bitte, meinen technischen und meinen juristischen Beirath zu vernehmen. Darüber kann ich eigentlich nichts sagen." Ich glaube, die Frage ist doch von Bedeutung. Die ganze Conferenz ist ja auf Grund der Eingabe vom Juni 1891 einberufen worden, und in Ergänzung dieser Eingabe sind vom Gemeinderathe gewisse Fragen formuliert worden, über welche eine Aufklärung von Seite der Unternehmung zu geben ist. Ich würde es für zweckmäßig halten, dass diese Fragen, die in dem Beschlusse des Gemeinderathes enthalten sind, auch präcise beantwortet werden.

Bürgermeister: Es ist neulich beschlossen worden, die geehrten Herren technischen und juristischen Sachverständigen einzuladen und zu vernehmen. Ich glaube, es geht nicht an, auf etwas zurückzugreifen, was abgethan ist. Die Erklärung des Herrn Regierungsrathes Hahn: „Nein, wir rechnen darauf, dauernd zu liefern" ist, glaube ich, für jedermann ziemlich klar. Wünscht einer der Herren Vertreter der Bankinstitute darauf zu antworten, so habe ich nichts dagegen; aber ich denke, die Sache ist hinreichend klar. Das ist eine finanzielle Frage; ich kann auch vollständig begreifen, dass man nicht 30.000 m³ nur für die Zeit liefern wird, wo die Gemeinde sie braucht. Die finanzielle Ausführung des Werkes erfordert eine Grundlage für eine Amortisation, und ein gewisses Erträgnis. Es ist doch begreiflich, dass die Bank sagt: „Natürlich müsst Ihr das immer nehmen. Und das hat Herr Regierungsrath Hahn neulich bestimmt gesagt.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, dass die Ausführungen des Herrn Baurathes Lindley mit diesen Erklärungen des Herrn Regierungsrathes Hahn in einem gewissen Widerspruche stehen. Ich möchte daher darüber eine Aufklärung haben und füge hinzu, dass es vielleicht nur für mich subjectiv wichtig ist; die anderen Herren werden sich vielleicht ihre Meinung gebildet haben. Ich möchte mir also dennoch die Bitte erlauben, dass auf diese Frage eine präcise Antwort gegeben werde, weil es wenigstens für mich davon abhängen wird, welche Meinung ich mir darüber bilden werde.

Dr. Stöger: Ich werde, um den Intentionen des Herrn Bürgermeisters zu folgen, nur wenige Worte bemerken. Ich glaube, dass die Frage, ob das Consortium an den Verträgen mit den Vororten festhält, heute gegenstandslos ist. Kommt ein Übereinkommen mit der Gemeinde zustande, so wird diese Frage stillschweigend oder ausdrücklich damit erledigt. Was die andere Frage betrifft, so ist es selbstverständlich, dass die Unternehmung, wie Herr Regierungsvertreter Hahn bemerkt hat, dauernd zu liefern beabsichtigt.

Es kommt daher nur die Frage des Herrn Dr. Nechansky zur Beantwortung, welches Quantum abgenommen und bezahlt werden soll, und für welche Zeit. In dieser Richtung sind verschiedene Modalitäten möglich. Man kann ein Pauschalquantum oder ein Quantum für mehrere Monate bedingen, oder man kann sagen: Sobald der Wasserspiegel unter einen bestimmten Punkt sinkt, tritt die Tiefquellenleitung in Action, und für die Zeit, während deren sie in Action ist, erhält sie eine Entlohnung. Aber heute ist es unmöglich, diese Frage zu präcisieren, die technisch und finanziell im beiderseitigen Interesse der genauesten Präcisierung bedarf. Ich weiß nicht, ob Herr Baurath Lindley dem noch etwas hinzuzufügen wünscht.

Baurath Lindley: Ein Vertrag ist die Einigung zwischen Angebot und Annahme; es ist deshalb Gegenstand der Verhandlung, zu bestimmen, wann die Ergänzung stattfinden würde. Ich habe mir erlaubt, ein kleines Diagramm über die in Betracht kommenden Zahlen, soweit ich dieselben kenne, aufzustellen. (Redner erklärt das Diagramm.) Ich denke mir die Sache so, dass man z. B. sagt: Wir sind im August, wo die Hochquellen nachlassen; in dem Augenblick, wo ein gewisser Punkt des Quellenabflusses erreicht ist, wird zugeschossen und zwar allmälig zunehmend bis zu einem Quantum von 30.000 m³. Dieser Zuschuss wird weiter geleistet bis zur Schneeschmelzung. Steigt der Zufluss aus den Hochquellen und erreicht jenen Punkt wieder, so hört der Zuschuss auf. Dieser Punkt kann mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Aquäductes bestimmt werden. Für Wien haben die Maxima der Quellen keinen Wert, das ist Überschuss. Wenn also gesagt wird: wir wollen neue Quellen erwerben, die im Maximum 36.000 m³ liefern sollen — so sagt man sich ganz einfach: Unser Aquäduct kann 138.000 m³ liefern, wir wollen für 36.000 m³ neue Hochquellen Platz darin behalten, darum können wir 103.000 m³ als den Punkt annehmen, wo angefangen wird, aus den Tiefquellen zu ergänzen. Von diesem Punkte an nimmt die Ergänzung in Form eines Dreieckes im Diagramm fortdauernd bis zu 30.000 m³ zu und dann sinkt die Curve der mit Tiefquelle ergänzten Hochquelle parallel der Hochquellenergiebigkeit. Für die neu zuzuführenden 36.000 m³ Hochquelle bleibt daher immer Platz; was darüber geht, ist Überschusswasser. Die Curve, welche den Wasserzufluss der Stadt darstellt, wird dann, nicht wie jetzt, in der Zeit der Minima immer spitzer und dünner, sondern sie wird nicht nur durch die Ergänzung namhaft erhöht, sondern vermehrt die Möglichkeit durch weitere Verstärkung der Ergänzung die Abnahme des Zuflusses zu vermindern, so dass der Zufluss in einer beinahe geraden oder nur schwach gewellten Linie stattfindet. Als Rathgeber der Länderbank stehe ich auf dem Standpunkte, dass die Gesellschaft, wenn sie zu einem Abkommen gelangen will, nicht anbieten darf, was man nicht nehmen kann: sie darf nicht Wasser anbieten, wenn ein Überschuss vorhanden ist. Nothwendig ist eine wirklich gute Ergänzungswasserleitung; hat sie es in ihrer Kraft, diese der Stadt zu bieten, so soll sie einen Vertrag auf dieser Basis machen. Wenn nicht, so hat die Verhandlung keinen Wert.

Als technischer Rathgeber der Bankinstitute möchte ich daher empfehlen, den Augenblick, von dem an die Ergänzung einzutreten hat, mit Bezug auf die Ergiebigkeit der gegenwärtigen Hochquellen zu fixieren. Das ist, glaube ich, ein Gegenstand der Verhandlung und darum möchte ich, dass die Erklärung des Herrn Regierungsrathes Hahn aus der letzten Sitzung, wo es sich nur um Pourparlers handelte, nicht als eine unabänderliche festgenagelt werde, so dass es hieße: Wir liefern 30.000 m³ durch 365 Tage, sondern dass dieselbe unter Zugrundelegung der Äußerungen, die ich eben gethan, modificiert werde. Das Diagramm füge ich zur Klarlegung dieses meines Standpunktes den Acten bei.

Bandirector Berger: Ich möchte nur zu dem Diagramme bemerken, dass ich die Sache umkehren werde. Ich werde zuerst das erhöhte Quantum der Hochquellen geben und erst dann kommt das Ergänzungsquantum. Doch wird dies später zur Sprache kommen.

Bürgermeister: Zu dem juristischen Theile hat der Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter das Wort.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich möchte Herrn Dr. Stöger bitten, folgenden Umstand in Erwägung zu ziehen. Es ist von den Amtstechnikern bei den Verhandlungen ein Gutachten anlässlich eines Incidenzfalles dahin abgegeben worden, dass eine Anlage mit Schöpfwerken eine andere Wirkung in privatrechtlicher Beziehung als ein Stollen haben werde. Dieses Gutachten ist in einer Entscheidung der Statthalterei citiert, und zwar in folgender Weise (liest): „Weil durch die künstliche Wasserentnahme mittelst Brunnen andere Verhältnisse im Grundwasser geschaffen werden, als diejenigen sind, welche durch die Wirkung des Sammelstollens entstehen . . .“

Dann möchte ich noch auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom October 1889 aufmerksam machen. Dort wird gesagt, dass die Anfechtung des § 5 nicht gerechtfertigt sei. „Denn,“ heißt es dort, „der Vorbehalt für eventuelle Änderungen des Projectes“ — welche Änderungen überdies, wie die Entscheidung ausdrücklich festsetzt, keine andere Wirkungsweise in privatrechtlicher Beziehung als die gewöhnlichen Projecte haben dürfen — „kann das Recht der Beschwerdeführer nicht verletzen, zumal die Einholung der Bewilligung für die geänderten Projecte im § 5 gleichfalls vorbehalten wird.“ Nun möchte ich mir an Herrn Dr. Stöger die Frage erlauben, ob seine Anschauung dahin geht, dass das Ministerium in erster Linie eine solche Bewilligung geben kann, oder ob dies im Instanzenzüge durchzuführen und daher die Bewilligung bei der ersten Instanz anzusuchen wäre.

Eine andere Frage gründet sich auf den § 19 der Concession. Dortselbst wird gewissen Gemeinden nach Maßgabe ihres Bedarfes das Wasserbezugsrecht vorbehalten. Wenn nun die Gemeinde Wien wirklich zu einem Abkommen mit der Unternehmung gelangen würde, und dann eine der Gemeinden, z. B. die Stadt Baden sagen würde: auf Grund des § 19 verlange ich, dass wir jenes Quantum, welches in der Concession für mich in Aussicht genommen ist, nämlich 10.000 m³ täglich geliefert werde — was würde dann geschehen?

Dr. Stöger: Was die erste Frage betrifft, so glaube ich, dass Änderungen zum Schlimmeren in wasserrechtlicher Beziehung durch das neue Project nicht eintreten werden. Ob die Änderung des Projectes, also die Abänderung der Concession bei der politischen Behörde erster Instanz zunächst einzureihen wäre, oder gleich direct beim Ministerium? Diese Frage kann ich nicht sofort beantworten, weil ich mich darüber noch nicht orientiert, ja auch keinen Anlass dabei gehabt habe. Ich glaube aber, dass in dem § 5 für die Regierung eine solche Machtvollkommenheit vorgesehen ist, so dass die Regierung im Stande wäre, gleich, ohne den Instanzengang, das Project zu genehmigen.

Also, ich kann mich, was ich wiederholt erkläre, in dieser Beziehung nur reserviert aussprechen.

Was nun die Wasserabnahme durch die einzelnen Gemeinden betrifft, so könnte diese erst in Frage kommen, wenn die Leitung welche nach Wien in Aussicht genommen ist, ausgeführt wird; ich kann mich daher auch darüber nur reserviert aussprechen.

Gem.-Rath Dr. Vogler: Ich möchte demgegenüber nur bemerken, dass meines Erachtens, was die Frage anbelangt, ob eine Änderung der Concession bei der ersten Instanz anzusuchen und von derselben zu genehmigen ist, dies nicht von der Meinung der Behörde, sondern wohl nur von dem Gesetze abhängig ist.

Da erlaube ich mir, aufmerksam zu machen, dass es in § 78 des Wasserrechtsgesetzes ausdrücklich heißt, dass in dem Gesuche um

die Verleihung der Wasserrechtsbewilligung die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des Entwurfsplanes darzustellen ist.

Die Art und Weise der Ausführung des Projectes wird hier geändert und ich glaube, dass es zweifellos ist, dass auf Grund des Gesetzes neuerlich um Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens, selbstverständlich bei der ersten Instanz, anzusuchen sein wird. Sind Herr Collega (zu Dr. Stöger gewendet) nicht derselben Anschauung?

Dr. Stöger: Ich habe meine Meinung schon ausgesprochen.

Bürgermeister: Ich bin auch der Anschauung des Herrn Dr. Vogler; die Concession ist in dieser Richtung mit dem Wasserrechtsgesetze auch vollkommen übereinstimmend, weil es ausdrücklich heißt, in vorhinein ist die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen.

Unter „politischer Behörde" wird aber niemals das Ministerium gemeint, sondern die Behörde, welche in solchen Angelegenheiten competent ist, und das ist die erste Instanz. Natürlich muss die erste Instanz vorgehen auf Grund des Wasserrechtsgesetzes, wie Herr Dr. Nechansky bereits ausgeführt hat; es muss das Edictalverfahren eingeleitet und der ganze Instanzenzug durchgeführt werden, bis zum Schlusse der Verwaltungsgerichtshof kommt.

Hier ist nichts mehr zu bemerken.

Gem.-Rath Müller: Herr Dr. Stöger hat auch erklärt, dass er nicht weiß, ob das Wasserrechtsverfahren eingeleitet werden muss. Es wundert mich nur — das Gutachten des Herrn Baurathes Lindley datiert vom Februar vorigen Jahres — dass die Unternehmung, welche gewusst hat, dass sie eine neue Concession erwerben muss, das bis heute nicht gethan hat.

Bürgermeister: Aus all den Verhandlungen ergibt sich, dass die Gemeinde Wien einspringen muss, sonst ist das Wohlwollen des Ackerbauministeriums nicht vorhanden. Das ist klar.

Gem.-Rath Wünsch: Ich will den Fall voraussetzen, dass es wirklich gelingt, die Abänderung der Concession beim Ministerium direct zu erreichen — was hier zwischen den Herren noch als Controverse obschwebt — und möchte fragen, ob dann die bereits bestehende unanfechtbare Concession mit den Abänderungen, welche vom Ministerium bewilligt wurden, weiter eine unanfechtbare Concession bleibt und ob dann die Einvernahme der Wasserinteressenten überflüssig ist, respective ob die Wasserinteressenten dann noch das Recht haben, wegen der Abänderungen beim Ministerium selbst Einsprache zu erheben, eventuell weitere Rechte geltend zu machen.

Bürgermeister: Das wäre pure Gewalt. Das Gesetz schreibt vor, dass das Project die Grundlage der Ertheilung jeder Concession ist, und in der Concession selbst ist auf die politische Behörde hingewiesen. Wie ist nur zu denken, dass in einem Rechtsstaate das Ministerium mit Umgehung des Gesetzes eine solche Entscheidung fällt! Das halte ich für ausgeschlossen.

Auch ist in der Concession das klar und deutlich ausgesprochen; es heißt daselbst, wenn das Ministerium darauf dringt, bei dem Baue des Stollens den Bau einzustellen und ein anderes Project vorzulegen, müsste bei der politischen Behörde von Anfang angefangen werden. Auch da ist nicht in der Concession gesagt, dass die Regierung das gleich macht.

Was Collega Wünsch sich hier zusammenstellt, ist praktisch und rechtlich unmöglich. Wenn das möglich wäre, müsste man sagen, wenn das Ministerium das Recht hat, das zu thun, wird kein Wasserinteressent mehr gefragt.

In finanzieller Richtung wünscht noch das Wort der Herr Baudirector.

Baudirector Berger: Ich setze nicht voraus, dass diese Frage sofort beantwortet werden kann, aber es muss uns interessieren, wie sich ungefähr der Preis stellen wird bei der in Aussicht genommenen Lieferung. Früher war bekanntlich ein 25percentiger Abschlag von dem Preise, um welchen in Wien das Wasser verkauft wird, zugestanden. Ob da die Rohrleitung dabei ist, war nicht aus dem Offerte zu ersehen. Das war auch der Gegenstand der Differenz in der Wasser-Debatte.

Heute ist jedoch die Sache klar. Es findet die Einleitung bei Fischau statt — also **keine Zuleitung** und **kein Rohrnetz** — und damit drängt sich die Frage auf, wie die Preise sich stellen werden bei Einlieferung dieser 30.000 m^3 loco Fischau, und zwar sowohl für den Fall als das Wasser ganzjährig entnommen wird, als für den Fall, wenn dasselbe nur als Ergänzungswasser, nach Maßgabe des Bedarfes, genommen werden sollte?

Bürgermeister: Herr Director Hahn hat neulich diesfalls erklärt, er stehe auf dem Standpunkte des Anbotes. Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter wünscht in juristischer Hinsicht das Wort.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es kann nicht jeder ansuchen um eine Concession zu einer Wasserleitung, sondern nach § 16 des Reichsgesetzes können es nur Gemeinden, welche einen Wasserbedarf haben. Es müsste also, wenn die Unternehmung jetzt um eine neue Concession ansucht, meiner Ansicht nach, dieselbe unausweichlich als Vollmachtträgerin der Gemeinde Wien auftreten und sagen, dass sie für den Wasserbedarf der Gemeinde Wien sorgen will, d. h. es müsste ein Abkommen mit der Gemeinde Wien vorher geschlossen werden.

Nun erlaube ich mir die Frage, ob Herr Dr. Stöger sich über diesen Punkt äußern möchte.

Dr. Stöger: Ich habe keinen Auftrag, hierüber mich zu erklären und bin auch nicht genügend informiert; im allgemeinen glaube ich aber, dass dies keine Schwierigkeit hätte, denn wenn die Gemeinde Wien beschließt, das Offert anzunehmen, so braucht bei dem neuerlichen Ansuchen dieselbe das Gesuch nur mitzufertigen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Herr Dr. Stöger halten es also nothwendig, dass früher mit der Gemeinde Wien ein Abkommen getroffen wird?

Dr. Stöger: Darüber habe ich mich nicht ausgesprochen, ich habe nur gesagt, dass ich glaube, dass es nicht schwierig wäre, diese Formalität zu erfüllen. Wir haben übrigens die Concession für die Vororte.

Bürgermeister: Es ergibt sich aus all dem, dass die Tiefquellen-Unternehmung nichts machen kann, wenn sie nicht unsere Zustimmung sowohl in technischer als juristischer Richtung besitzt.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich halte diese Frage für nebensächlich und nicht von dieser Bedeutung, und möchte nur constatieren, dass ich dieser Anschauung nicht bin. Ich bin der Anschauung, dass die Zustimmung der Gemeinde hier eigentlich nicht nothwendig wäre, nachdem eine Concession bereits vorliegt, daher die Frage, für wen das Wasser bestimmt ist, bereits rechtskräftig entschieden ist.

Diese Frage könnte nicht mehr Gegenstand einer wasserrechtlichen Verhandlung sein, weil es sich nur um die Abänderung der Concession handelt.

Es ist auch, meines Erachtens, die Erlangung einer solchen Concession nicht daran gebunden, dass die betreffenden Unternehmer als Mandatare der Gemeinde auftreten . . . .

Bürgermeister: Das steht ja darin, ohne das hätten sie nie ansuchen können; das wäre für uns ein viel ungünstigerer Standpunkt, dann wären ja wir die Mandanten . . . .

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Nein, die Vororte und Sommerfrischen und wir treten in die Rechte und Pflichten derselben (Widerspruch), ich bitte, wir treten in die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche zur Zeit der Vereinigung bestanden.

Bürgermeister: Die sind ja erloschen.

Dr. Stöger: Ich glaube nicht, dass alle, unter allen Umständen erloschen sein müssen.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich will mich nicht weiter darüber äußern — das fällt in das Gebiet der Rechte der Commune — aber ich bin der Anschauung, dass mindestens diese Frage zweifelhaft ist, weil die Änderungen in der Concession sich nur auf die technische Ausführung beziehen, während die Concession bezüglich der Frage, wie viel Wasser entnommen wird &c. bereits rechtskräftig ist. (Widerspruch.)

Gem.-Rath Dr. Vogler: Ich glaube nicht, dass es unsere Aufgabe ist, bei der heutigen Besprechung zu polemisieren und ich bedauere, dass Herr Collega Dr. Nechansky hier diese Äußerung vorgebracht hat, die jetzt nothgedrungen uns zwingt, nachdem die Sache stenographiert und vielleicht auch publiciert wird, sofort darauf zu erwidern.

Ich glaube, dass er vollständig im Irrthume sich befindet und dass er insbesondere die bezügliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gelesen oder nicht genügend berücksichtigt hat. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird ausdrücklich constatiert, dass die Tiefquellen-Unternehmung die Concession auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes nur mit Rücksicht auf die Vollmachten der Vorortegemeinden bekommen hat und bekommen konnte, weil nach diesem Gesetze nur Ortschaften und Gemeinden als Träger des Wasserrechtes angesehen werden können und die einschreitenden Herren nur als Bevollmächtigte dieser Gemeinden angesehen werden müssten. Wenn es sich nun um Abänderung der Concession handelt, oder vielmehr, wie ich glaube, um vollständige Erneuerung derselben, so muss dasselbe wieder gelten, und es muss also die Unternehmung, oder diejenige Corporation, welche an Stelle der früheren Unternehmung einschreitet, gleichfalls einen Vertrag mit der Gemeinde oder wenigstens eine Vollmacht der Gemeinde haben, sonst wird dieses neue Ansuchen a limine abgewiesen. Das ist meine Ansicht.

Stadtanwalt Dr. Schmidt: Ich kann demjenigen, was Herr Dr. Vogler bemerkte, nur vollkommen beistimmen. Es ist ganz außer Zweifel für mich, dass, wenn nicht auf Grund der früheren Vollmachten, jetzt nur auf Grund einer neuen Vollmacht oder einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wien, welche die Vollmacht ersetzt, ein Einschreiten erfolgen kann. Was die Frage betrifft, ob die Abmachungen mit den Vorortegemeinden heute noch zu Recht bestehen oder nicht, so bestehen sie nach meiner Meinung nicht zu Recht. Würden sie zu Recht bestehen und nicht bloß Vollmachten enthalten, die natürlich widerrufen werden können, sondern vertragsmäßige Verpflichtungen der Gemeinden, in welche die Gemeinde Wien eintreten müsste, so wäre es überhaupt ganz überflüssig, dass die Länderbank und Consorten mit der Gemeinde Wien verhandeln. Die Länderbank würde einfach die Leitung bauen und dann sagen, ich verlange auf Grund des Vertrages, dass die Gemeinde Wien nur für die Vororte diese Wassermenge abnehme. Es wäre also dann, wie ich glaube, ganz überflüssig, dass wir Verhandlungen einleiten.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich möchte, um Herrn Dr. Nechansky diesbezüglich aufzuklären, folgende Stelle aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes verlesen (liest): „Aus den Administrativacten ist weiter ersichtlich, dass die Unternehmer der Behörde Erklärungen der in der Entscheidung angeführten Wiener Vororte und Gemeinden vorgelegt haben, durch welche die Concessionäre ermächtigt werden, zur Einleitung und zur Durchführung alle wie immer Namen habende Schritte behufs Erlangung der Concession zu unternehmen und dass die genannten Gemeinden und Ortschaften den Unternehmern zu diesem Zwecke die im § 34 des Wasserrechtsgesetzes begründeten Rechte übertragen haben."

Diese Erklärungen der Vorortegemeinden, welche mir vorgelegen sind, sind sämmtlich lediglich Vollmachten und diese Vollmachten sind mit Ablauf des Jahres 1890 erloschen und nicht mehr erneuert worden. Daher ist heute die ganze Geschichte eigentlich in der Luft.

Bürgermeister: Ich glaube, die Sache ist hiemit erschöpft und ich habe den Herren nunmehr für ihre Bemühungen zu danken.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr mittags.

Schulnachrichten.

(Bezirksschulrath der Stadt Wien.) Sitzung vom 18. Jänner 1893. Der Vorsitzende-Stellvertreter Dr. Schindler widmet dem am 1. Jänner 1893 verstorbenen Mitgliede des Bezirksschulrathes Michael Trost einen warmen Nachruf. Ein Antrag, dahin gehend, dass die systemisierten Lehrstellen zu den festgesetzten Besetzungsterminen vollzählig, d. h. mit Lehrkräften der entsprechenden Kategorie zur Besetzung gelangen sollen, wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt. In Betreff der Fortführung der Inspectionsgeschäfte des VIII. Inspectionsbezirkes wird beschlossen, dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe ein Gutachten in der Weise zu erstatten, dass die Ernennung eines k. k. Bezirksschulinspectors vorläufig für die restliche Functionsperiode, d. i. bis zum 15. September 1893, zu erfolgen habe und werden diesfalls drei Persönlichkeiten namhaft gemacht.

Dem provisorischen Leiter einer Volks- und Bürgerschule und dem provisorischen Leiter einer Bürgerschule wird für ihre Dienstleistung die Anerkennung ausgesprochen.

Die Erweiterung des Schulhauses XII., Ober-Meidling, Bischofgasse 10 durch Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes und die Verbauung des zwischen dem vorderen und rückwärtigen Tracte des Schulhauses XII., Schönbrunner Hauptstraße 39/41 gelegenen freien Raumes wird als nothwendig erkannt.

Der Bezirksschulrath spricht sich für den Bau einer Doppel-Bürgerschule auf der Sechshauser Spitalsarea, ferner für den Bau einer Volksschule für Knaben und Mädchen auf dem mittleren Theile der Gunkel'schen Realität in Hütteldorf und endlich für die

Erwerbung eines Schulbauplatzes im IV. Gemeindebezirke, Hungelbrunngasse aus.

Dem Ansuchen einer pensionierten Lehrerin um nachträgliche Zuerkennung der IV. Dienstalterszulage wird keine Folge gegeben.

Das Ansuchen eines Bürgerschullehrers um nachträgliche Zuerkennung einer Remuneration wird dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe befürwortend vorgelegt.

Endlich wird der Beschluss gefasst, die gutächtliche Äußerung des Bezirksschulrathes in Betreff des Fortbestandes der Special-Schulabtheilungen im XVI. und XVIII. Wiener Gemeindebezirke dem Wiener Stadtrathe mit dem Ersuchen um dessen Wohlmeinung zu übermitteln und die sich sohin ergebenden Anträge dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Approvisionierung.

(Der tägliche Fleischmarkt.)

(In der Großmarkthalle eingelangte Fleischwaren vom 29. Jänner bis 4. Februar 1893.)

1. Fleischsendungen:

a) Für den täglichen Fleischmarkt.

Rindfleisch . .	230.813 Kg.	(Davon aus Nieder-Österreich — 124.053 aus Ober-Österreich — 1844; aus Mähren — 11.494; aus Galizien — 77.214; aus Schlesien — —; aus Ungarn — 15.034; aus der Bukowina — 937; aus Croatien — —; aus Bosnien 237 Kg.)
Kalbfleisch . . .	14.445 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 1983; aus Ober-Österreich — —; aus Schlesien — —; aus Mähren — 31; aus Galizien — 12.333; aus Ungarn — 58; aus der Bukowina — 40 Kg.)
Schaffleisch	625 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 8; aus Mähren — —; aus Galizien — 359; aus Ungarn — 28; aus der Bukowina — 230 Kg.)
Schweinfleisch	41.695 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 28.422; aus der Bukowina — —; aus Böhmen 303; aus Mähren — —; aus Galizien 9989; aus Ungarn — 2761; aus Croatien — 220 Kg.)
Kälber	1.234 Stück	(Davon aus Nieder-Österreich — 28; aus Ober-Österreich — 2; aus Mähren — 29; aus Galizien — 1159; aus Ungarn — 4; aus der Bukowina — 12; aus Tirol — — St.)
Schafe	292 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 268; aus Mähren — —; aus Galizien —10; aus der Bukowina — —; aus Ungarn — 14 St.)
Schweine . .	2.105 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 168; aus Mähren — —; aus Galizien — 1871; aus Ungarn — 6; aus der Bukowina — 60 St.)
Lämmer	69 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 4; aus Galizien — 6; aus Ungarn — 59 St.)

b) Für den Approvisionierungsverein.

Rindfleisch . . .	5.683 Kg.	Kälber	41 Stück
Kalbfleisch	138 „	Schafe	10 „
Schaffleisch . . .	— „	Schweine	33 „
Schweinfleisch . .	282 „	Lämmer	10 „

2. Preisbewegung:

Rindfleisch	Siedfleisch . . .	von 32	bis 74	kr.	per	Kg.
	Rostbraten u. Rieden	„ 52	„ 90	„	„	„
Kalbfleisch		„ 34	„ 75	„	„	„
Schaffleisch		„ 34	„ 50	„	„	„
Schweinfleisch		„ 44	„ 68	„	„	„
Kälber		„ 40	„ 60	„	„	„
Schafe		„ 30	„ 42	„	„	„
Schweine		„ 40	„ 60	„	„	„
Lämmer		„ 3	„ 5	fl.	per	Stück.

* * *

Die Zufuhr an Fleischwaren war im allgemeinen gegen die Vorwoche etwas stärker. Die Nachfrage entsprechend und haben bei sämmtlichen Fleischwaren mit Ausnahme von Rindfleisch galizischer Provenienz, welches um 2 bis 4 kr. per Kg. billiger gehandelt wurde, sich die vorwöchentlichen Preise erhalten.

* * *

(Pferdemarkt vom 3. Februar 1893.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 324 Pferde

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 80—400 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 45—70 „ „ „

Der Markt war lebhaft.

Detailpreise in der Woche vom 29. Jänner bis 4. Februar 1893:

(Geschlachtet wurden 459 Pferde.)

Vorderes Pferdefleisch	vom Pferde	1 Kg.	20—36 kr.
Hinteres „		1 „	24—44 „
Lungen- und Rostbraten . .		1 „	24—44 „
Selchfleisch		1 „	30—50 „
Extrawürste		1 „	30—48 „
Dürre Würste		1 „	32—56 „
Rohes Fett		1 „	36—60 „
Geschmolzenes Fett		1 „	40—80 „
Schweifhaare		1 Schweif	25—80 „
Knochen		100 Kg.	fl. 2—3·30
Häute		per St.	„ 3—6·50.

* * *

(Schlachtviehmarkt vom 6. Februar 1893.)

1. Auftrieb.

Mastvieh — 3910, Weidevieh — —, Beinlvieh — 597.

Summa . 4507.

Davon — nach Racen:

Ungarische Thiere . . .	1724
Galizische „ . . .	1150
Deutsche „ . . .	1607
Büffel „ . . .	26

Davon — nach Gattungen:

Ochsen	3746
Stiere	342
Kühe	419

2. Preisbewegung.

a) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht mit Percentabzug:

Ungar. Schlachtthiere	von 52	bis 63	fl.	Diese Preise ermäßigen sich um den beim Handel vereinbarten Percentabzug (auf dem heutigen Markte 38 bis 47 %), welchen der Verkäufer dem Käufer als Entschädigung: a) für den Gewichtsverlust infolge der Schlachtung; b) für die minderwertigen Stoffe, wie: Haut, Horn, Blut, Unschlitt ꝛc.; c) für die werthlosen Stoffe, wie: Magen- und Darminhalt ꝛc., zugesteht.
(extrem	„ —	„ —	„)	
Galiz. Schlachtthiere	„ 51	„ 60	„	
(extrem	„ —	„ 61	„)	
Deutsche Schlachtthiere	„ 52	„ 64	„	
(extrem	„ —	„ 65	„)	
Weidevieh . . .	„ —	„ —	„	
Stiere	„ —	„ —	„	
Kühe	„ —	„ —	„	
Büffel	„ —	„ —	„	
Beinlvieh	„ —	„ —	„	

b) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht ohne Percentabzug:

Ochsen . .	von 21	bis 32	fl.
Stiere . .	„ 17	„ 34	„
Kühe . . .	„ 22	„ 28	„
Büffel . .	„ 23	„ 25	„
Beinlvieh .	„ —	„ —	„

c) Preis per Stück:

Beinlvieh . . von 17½ bis 80 fl.

Nach dem Modus auf Schlachtgewicht wurden keine Schlachtthiere angekauft.

Unverkauft blieben:

Ochsen . . . 289 Stück

Beinlvieh . . 48 „

Gegen den letzten Montagsmarkt wurden um 439 Stück Schlachtthiere weniger aufgetrieben. Die Kauflust war infolge des den Bedarf übersteigenden Auftriebes ziemlich flau, daher sehr gute Qualitäten einen Rückgang von 1 fl., die übrigen einen Rückgang von 1 bis 2 fl. per 100 Kilo erfahren haben.

* * *

Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 4. Februar 1893.

a) Getreide.

Weizen	(Qualitätsgewicht 74—80 Kg.) . .	von 7 fl.	80 kr.	bis 8 fl.	65 kr.	per 100 Kg.
Roggen	(„ 69—74 „) . .	„ 6 „	85 „	„ 7 „	15 „	
Gerste	. . . . .	„ 5 „	50 „	„ 8 „	50 „	
Mais	. . . . .	„ 4 „	85 „	„ 5 „	60 „	
Hafer	. . . . .	„ 5 „	90 „	„ 6 „	60 „	

b) Mahlproducte.

Gries	. . . . .	von 14 fl.	75 kr.	bis 16 fl.	— kr.	per 100 Kg.
Weizenmehl	. . . . .	„ 6 „	25 „	„ 16 „	— „	
Roggenmehl	. . . . .	„ 7 „	50 „	„ 13 „	— „	
Weizenkleie	. . . . .	„ 4 „	85 „	„ 4 „	95 „	
Roggenkleie	. . . . .	„ 4 „	55 „	„ 4 „	65 „	

Städtisches Lagerhaus.

Vom 26. Jänner bis 2. Februar 1893.

Waren eingelagert . . . . . 14.520 Meter-Centner

„ ausgelagert . . . . . 26.493 „

Die durchschnittliche Tagesbewegung bezifferte sich auf 8.203 Meter-Centner.

Lagerstand vom 2. Februar 1893: 292.733 Meter-Centner, und zwar:

51.897	Meter-Centner	Weizen,	25.795	Meter-Centner	Roggen,
45.633	„	Gerste,	36.772	„	Hafer,
48.635	„	Mais,	11.616	„	Ölsaaten,
14.352	„	Mehl u. Kleie,	4.583	„	Wein,
1.415	„	Zucker,	5.209	Hektoliter à 100%	Spiritus.

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich auf 2,737.510 fl. öst. Währ.

Baubewegung.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Actenstücke im Baudepartement des Magistrates für den I. bis IX. Bezirk. — Für den X. bis XIX. Bezirk bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen wurden überreicht:

vom 3. Februar bis 6. Februar 1893:

Für Neubauten:

II. Bezirk: Wohnhaus, Kaiser Josefstraße 36, von Johann Hauswirth, Bauführer Luckeneder und Miserowsky (495).

XI. Bezirk: Fabrikstract sammt Maschinen- und Kesselhaus und Dampfschornstein, Simmering, Hirschengasse 24, von Friedrich Roth, Bauführer Ferdinand Kaindl (1895).

XII. Bezirk: Stall und Werkstatt, Unter-Meidling, Cat.-Parc. 223/6 Einl.-Z. 1087, von Karl Linsenmayer, Bauführer Franz Doleischka (3081).

„ „ Magazinsbau, Altmannsdorf, Einl.-Z. 237, von Hermine Schneider, Bauführer Wilhelm Sachs (3114).

XVII. Bezirk: Zweistöckiges Wohnhaus, Hernals, Lobenhauerngasse, von Franz und Marie Haslinger, Bauführer Franz Haslinger (4004).

XVIII. Bezirk: Wohnhaus, Währing, Herrengasse Einl.-Z. 412, von Josef Daniel, Bauführer ? (2794).

Für Zubauten:

II. Bezirk: Circus, Prater, von Paul Busch, Bauführer Joh. Anderl, Hofzimmermeister (518).

X. Bezirk: Wohnhaus und Fabrik, Quellenplatz 6, von Heinrich Vetter, Bauführer J. Seitl und Al. Klee (2871).

Für Adaptierungen:

III. Bezirk: Matthäusgasse 11, von Anna Strudl, Bauführer Schobesberger (465).

IX. Bezirk: Grünethorgasse 9, von Rupert Kollwinger (499).

X. Bezirk: Columbusgasse 54, von Wilhelm Schleifer, Bauführer Josef Hable (3320).

XVI. Bezirk: Haus, Ottakring, Hauslabgasse 14, von Johann Schmitz, Bauführer Matthias Millik, Maurermeister (4396).

„ „ Haus, Ottakring, Lerchenfelderstraße 48, von A. Zagórski, Bauführer derselbe (4397).

XVIII. Bezirk: Wohnhaus, Währing, Goldschmidgasse 22, von Johann Oertel, Bauführer Stadtbaumeister Schober (3137).

„ „ Wohnhaus, Weinhaus, Herrengasse 1, von Franz Feigl, Maurermeister, Bauführer derselbe (2662).

„ „ Wohnhaus, Währing, Mitterberggasse 32, von Johann Moßbeck, Bauführer Franz Kaindl, Maurermeister (2716).

„ „ Wohnhaus (Villa), Währing, Anastasius-Grüngasse 54, von Hermine von Sonnenthal, Bauführer Victor Fiala, Stadtbaumeister (2865).

Für diverse (geringere) Bauten:

III. Bezirk: Werkstätte, Baumgasse 35, von E. Neumann noe. E. von Gyömery, Bauführer Frauenfeld & Berghof (482).

XIII. Bezirk: Cassierung eines alten und Aufführung eines Cylinder-Rauchfanges, Speising, Maierhofgasse 25, von Franz List, Baumeister, Bauführer derselbe (2888).

XIV. Bezirk: Seitentract, Rudolfsheim, Marktgasse 11, von Dalmonico & David (195).

„ „ 2 Stock hohes Haus, Rudolfsheim, Preysinggasse 17, von Heinrich und Bertha Sievers (1101).

„ „ Abortbau, Rudolfsheim, Neugasse 7, von Robert Gratzl, Bauführer ? (2521).

„ „ Abortbau, Rudolfsheim, Braunhirschengasse 41, von Josefa Steiner, Bauführer ? (2522).

„ „ Braunhirschengasse 43, von Marie Huber, Bauführer ? (2523).

XVII. Bezirk: Durch Brand beschädigtes Haus, Hernals, Hauptstraße 123, von Emanuel Winter, Bauführer Karl Haas, Architekt und Stadtbaumeister (4044).

XVIII. Bezirk: Mistgrube, Pötzleinsdorf, Bergsteiggasse 16, von Anna Rada, Bauführer Franz Haslinger, Maurermeister (3136).

Gesuch um Parcellierung wurde überreicht:

III. Bezirk: Dietrichgasse, Grdb.-Einl. 245, von Karl und Alfred Voigt.

Gesuche um Baulinienbestimmung wurden überreicht:

II. Bezirk: Rossauerlände 27, und IX., Rögelgasse 8, von Emil v. Schnitzer (490).

IV. Bezirk: Alleegasse 48, von Victor Schmidt & Söhne (506).
V. Bezirk: Siebenbrunnengasse, von Friedrich Wagner (480).
„ „ Reinprechtsdorferstraße 49, von Wendelin Kühnel (501).
VIII. Bezirk: Josefstädterstraße 19, von Antonia Czech (466).
X. Bezirk: Himbergerstraße, Einl.-Z. 2290, von Josef Kalaš (3242).
„ „ Himbergerstraße, Einl.-Z. 2294, von Josef Kalaš (3243).
„ „ Himbergerstraße, Einl.-Z. 2288, von Josef Kalaš (3244).
„ „ Himbergerstraße, Einl.-Z. 2292, von Josef Kalaš (3245).
„ „ Quellenplatz 6, von Heinrich Vetter (2870).
XII. Bezirk: C.-P. 281/14, Einl.-Z 1252 und C.-P. 281/15, Einl.-Z. 1253 für einen Fabriksbau, Unter-Meidling, Dammstraße, von Maximilian Großmann (3199).
XIII. Bezirk: Haus behufs Umbau, Penzing, Poststraße 56, von Josef Breuer (2936).
XVI. Bezirk: Haus, Ottakring, Seitenberggasse, Parcelle 47 und 54, von Josef Wiesgrill (3970).
„ „ Haus, Neulerchenfeld, Gaullachergasse 6, von Karl und Theresia Ruf (4395).
XVII. Bezirk: Neuwaldegg, Hauptstraße 23, Einl.-Z. 26 Neuwaldegg von Heinrich Glaser, Stadtbaumeister (4003).

* * *

Bauconsense wurden ertheilt:

vom 1. Jänner bis 31. Jänner 1893:

a) Für Neubauten:

II. Bezirk: Hausbau, Pappenheimgasse, Baustelle Nr. 5, an Franz und Anna Schwetz, Bauführer A. Schlesak.
III. Bezirk: Hausbau, Messenhausergasse 10, an Franz Olbricht, Bauführer F. Dehm und F. Olbricht.
IV. Bezirk: Hausbau, Kleine Neugasse 4, Baustelle III, an August Ribak, Stadtbaumeister.
IX. Bezirk: Hausbau, Grundb.-Einl. 1487, Schwarzspanierstraße, an die Wiener Baugesellschaft.
„ „ Sobieskygasse 6, an die Allgemeine österreichische Transport-Gesellschaft, durch Dr. Paul Tafler, Bauführer Ig. Trapala.
XII. Bezirk: Wohnhaus und Werkstätten, Unter-Meidling, Baustelle 281/8, Einl.-Z. 1200, Rudolfsgasse, an Paul Dumont, III., Heumarkt 19, von Oskar Lasker.
XIV. Bezirk: Schule, Rudolfsheim, Krollgasse 14, an die Commune Wien, Bauführer Josef Spilka.
XIX. Bezirk: Wohnhaus, Ober-Döbling, Prinz Eugengasse Grundb.-Einl. 811, an Alexander Sauer-Czaky v. Nordendorf und Constanze Sauer-Czaky v. Nordendorf, Bauführer Ferdinand Oberwimmer.

b) Für Umbauten:

IV. Bezirk: Wohnhaus, Favoritenstraße 54, an Donat Zifferer und Ernst v. Gotthilf, Stadtbaumeister.
VII. Bezirk: Wohnhaus, Döblergasse 10, an Franz und Anna Kaschel, Bauführer G. Berger.
XIX. Bezirk: Wohnhaus, Nußdorferstraße 32, an Anton Baschta, Bauführer G. Alber.

c) Für Zubauten:

XII. Bezirk: Fabrikszubau, Unter-Meidling, Hauptstraße 51, an August Stützer und Anton Josef Raber, Bauführer Josef Hartl.
XIII. Bezirk: Remise, Ober-St. Veit, Maria-Theresienstraße 36, an die Firma C. J. Rohrbacher, Bauführer Josef Kopf.
„ „ Versuchs-Laboratorium, Farbküche, Dampfkesselhaus 2c., Unter-St. Veit, Auhofstraße 10, an Emilie Drechsler, Bauführer Josef Kopf.
XVII. Bezirk: Photographisches Atelier, Hernals, Ottakringerstraße 70, an Wilhelm Hofmann, Bauführer Joh. Schobesberger.
„ „ Hauscanalschacht, Hernals, Kirchengasse 4, an Johann und Johanna Rotter, Bauführer Joh. Schobesberger.
„ „ Schupfe für Locomobil, Hernals, Währingergasse 9, an Matth. und Karl Steinlechner, Bauführer Karl Haas.
XIX. Bezirk: Hofdoppeltract und zwei Nebengebäude, Heiligenstadt, Hohe Warte 46, an Dr. Julius Türk, Bauführer Oskar Laske.
„ „ Kesselhaus, Oberdöbling, Nußdorferstraße 29, an B. Straßnicki, Bauführer Franz Mayer.
„ „ Gartenhäuschen, Oberdöbling, Alleegasse 13, an Heinrich Suritsch, Bauführer Eduard Spieß.

d) für Adaptierungen:

I. Bezirk: Stadiongasse 4, an Julius Herz R. v. Hertenried, Bauführer Josef Scholz.
„ „ Wollzeile 13, an Wechselstube Mercur, Bauführer Adolf Maier.
„ „ Eßlinggasse 15, an Anton Krones, Stadtbaumeister.
I. Bezirk: Giselastraße 3, an Ferdinand Schlaf, Baumeister.
„ „ Franz Josefs-Quai 5, an Wiener Baugesellschaft.
„ „ Salzgries 14, an Victor Kuffler, Bauführer E. Köhl.
II. Bezirk: Klosterneuburgerstraße 10, an Franz Bernert, Baumeister.
„ „ Untere Augartenstraße 31, an Eugen Duda, Bauführer L. Reichelt.
III. Bezirk: Löwengasse 39, an Wilhelm Schimitzek, Stadtbaumeister.
„ „ Rasumoffskygasse 29, an Lucian Brunner, Bauführer ?
„ „ Wällischgasse 14, an Johann Krinsky, Bauführer O. Hörmann.
„ „ Sechskrügelgasse 2, an Josef Nos, Stadtbaumeister (8531).
„ „ Wassergasse 34—36, an Johann Großbies, Stadtbaumeister.
IV. Bezirk: Wiedner Gürtel, an Johann Fürst, Bauführer A. Ribak.
„ „ Schwindgasse 4, an Oscar Laske, Stadtbaumeister.
„ „ Theresianumgasse 14, an Baron Nathaniel Rothschild, Bauführer ?
V. Bezirk: Hundsthurmerstraße 54, an Anna Bartelme, Bauführer ?
„ „ Gartengasse 11, an Karl und Franz Reichel, Bauführer ?
„ „ Siebenbrunnengasse 69, an Georg Kowačič, Bauführer Matthias Brunner.
VI. Bezirk: Morizgasse 7, an Johann Kuba, Bauführer C. Graf.
„ „ Gumpendorferstraße 8, an Hermann F. Lederer, Stadtbaumeister.
VII. Bezirk: Kaiserstraße 43, an Leopold Waller, Bauführer A. Langer.
„ „ Schottenhofgasse 3, an Jakob Nadl, Bauführer F. Schmalzhofer.
„ „ Seidengasse 42, an Karl Hörandner Bauführer ? (8913).
„ „ Stuckgasse 16, an Hackl und Jaff, Bauführer A. Langer.
„ „ Seidengasse 44, an Karl Hörandner, Bauführer ? (8914).
„ „ Kirchengasse 24, an Karl Hochegger, Bauführer L. Zatzka.
„ „ Mariahilferstraße 111, an Ludwig Richter, Bauführer Karl Michna.
„ „ Seidengasse 41, an Adolf Schickinger, Bauführer ?
„ „ Kirchengasse 24, an Karl Hochegger, Bauführer L. Latzka.
„ „ Schottenfeldgasse 30, an Moriz und Josef Sturany, Baumeister.
VIII. Bezirk: Daungasse 4, an Rudolf Schierer, Bauführer F. Prokesch.
„ „ Lerchenfelderstraße 26, an Josef Mittler, Bauführer F. Prokesch.
IX. Bezirk: Schwarzspaniergasse 12, an Dr. Alois Monti, Bauführer Karl Rieß, Baumeister.
XIII. Bezirk: Scheidemauercassierung 2c., Penzing, Reinlgasse 58, an Matth. Hofmann, Bauführer Ludwig Latzka.
„ „ Aborte 2c., Baumgarten, Bahngasse 37, an Franz und Adele Weidlich, Bauführer Leopold Höfer.
„ „ Scheidemauern 2c., Hütteldorf, Hauptstraße 43, an die Gemeinde Wien, Bauführer Josef Kopf (12036).
XIV. Bezirk: Abort, Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße 95, an Reisinger, Bauführer Schick und Kraus.
„ „ Thürausbruch, Rudolfsheim, Märzstraße 35, an R. Öchler, Bauführer ?,
„ „ Abort, Rudolfsheim, Fischergasse 18, an Theresia Schwarz, Bauführer Johann Töpfl.
„ „ Canal, Sechshaus, Wienflußgasse 1, an Georg Beck, Bauführer Georg Berger.
„ „ Thürausbruch, Sechshaus, Kauerhof, Stiege 2, an Josef Kauer, Bauführer Jos. Kauer.
XVI. Bezirk: Eisgrube, Untertheilung in eine Eisgrube und einen Kühlraum, Ottakring, Schottengasse 49, an Julius Granichstätten, Bauführer Karl Haas.
XVII. Bezirk: Adaptierung, Hernals, Herrngasse 17, an Gottlieb Kuffner's Erben und Hirsch Kuffner, Bauführer Thomas Hofer.
„ „ Adaptierung, Hernals, Rötzergasse 40, an Rudolf Hörlander, Bauführer Georg Kovařik.
XIX. Bezirk: Wohnhaus, Heiligenstadt, Hohe Warte 46, an Dr. Julius Fürth, Bauführer Oskar Laske.

e) Für diverse (geringere) Bauten:

I. Bezirk: Stiegenherstellung, Salzgries 7, an die Allg. österr. Baugesellschaft, Bauführer ?.
„ „ Lichthofeindeckung, Graben 21, an die I. österr. Sparcassa, Bauführer A. Zwerina.
II. Bezirk: Bedürfnisanstalt, k. k. Prater, Ausstellungsstraße, an Wilhelm Beetz, Bauführer A. Tietz.
„ „ Veranda, Praterhütte 163, an Anton und Louise Mayerl, Bauführer Franz Schmid.
„ „ Veranda, Praterhütte 48, an Thomas und Francisca Domansky, Bauführer J. Kapetter.
„ „ Rohrcanal, Helenengasse 22, an Mautner v. Markhof, Bauführer F. Sedlaczek.
„ „ Wächterhütte, Schüttelstraße 21, an Karl Michna, Maurermeister.
III. Bezirk: Rohrcanal, Custozzagasse 6, an F. Schmidt, Bauführer W. Klingenberg.
„ „ Rohrcanal, Custozzagasse 8, an F. Schmidt, Bauführer W. Klingenberg.

III. Bezirk: Gewächshaus, Grdb.-Einl. 269, Erdbergermais, an Ferdinand Warter, Bauführer C. Reichstätter.
„ „ Flugdach, Erdbergerlände 28c, an Georg Roth, Bauführer F. Roth.
„ „ Wächterhaus, Grdb.-Einl. 2878 und 2880 vor der St. Marxer-Linie, an Karl Freih. Mautner R. v. Markhof, Bauführer F. Seif.
„ „ Schupfenbau, Grdb.-Einl. 2706, Erdbergermais, an Josef Dölzl, Bauführer C. Reichstätter.
„ „ Pissoirherstellung, Fasangasse 33, an Holzmann & Comp., Bauführer C. Holzmann.
V. Bezirk: Schupfenbau, Mittersteig 12, an Anton Lagsteiner, Bauführer J. Witzmann.
„ „ Matzleinsdorferstraße 6, an Hermine Schuh und Anna Pezold, Bauführer ?.
VI. Bezirk: Kesselaufstellung, Barnabitengasse 7a, an Philipp & Kramer, Bauführer ?.
„ „ Abortbau, Kannitzgasse 27, an Georg Nickl, Bauführer C. Kautz.
VII. Bezirk: Schupfenbau, Döblergasse 8, an Eduard Victor Hadeck, Bauführer G. Berger.
X. Bezirk: Himbergerstraße 149, an Marie Bruckberger's Erben, Bauführer ?.
„ „ Heinrichsgasse 16, an Karl Wenig, Bauführer ?.
„ „ Simmeringerstraße 138, an E. Rotter, Bauführer ?.
XI. Bezirk: Düngergrube, Simmering, Hauptstraße 141, an Josef Putschandl, Bauführer Ferdinand Kaindl.
XII. Bezirk: Werkstätte und Schupfen, Unter-Meidling, Baustelle 270/1, Einl.-Nr. 1201, Rudolfsgasse, Ecke der Waltergasse, an Paul Dumont, Bauführer Oskar Lasker.
XIII. Bezirk: Schupfen, Unter-St. Veit, Auhofstraße 16, an Emilie Drechsler, Bauführer Ferdinand Nierody.
„ „ Abort und Veranda, Hietzing, Lainzerstraße 72, an Josefa Staab, Bauführer Martin Leopold.
XVII. Bezirk: Kleine Adaptierung, Hernals, Rosensteingasse 3, an Paul Völkl, Bauführer ?.
„ „ Kleine Adaptierung, Hernals, Annagasse 62, an Mendel Pordes, Bauführer ?.
XVIII. Bezirk: Währing, Lustkandlgasse 45, an Peregrin Zimmermann, Bauführer Peregrin Zimmermann.
„ „ Währing, Hauptstraße 78, an Katharina Ulzer, Bauführer Franz Peydl.
„ „ Währing, Annagasse 34, an Ferdinand Kittel, Bauführer Franz Zuder.
„ „ Währing, Goldschmiedgasse 22, an Johann Örtl, Bauführer Josef Schober.
XIX. Bezirk: Gemauerte Einfriedung, Unter-Sievering, Kasgraben, Conscr.-Nr. 178, an Anton Kothbauer, Bauführer ?.

f) Parcellierungen wurden bewilligt:

VI. Bezirk: Laimgrubengasse 12, an Pauline Lang.
X. Bezirk: Laxenburgerstraße 54, an Karl Glammer.
XIII. Bezirk: Penzing, Grundb.-Einl. 34, an Karl Ziegelwanger, Baumeister.
XVII. Bezirk: Dornbach, Promenade, Grundb.-Einl. 356, an Frida Jarl.
XVIII. Bezirk: Währing, Herrengasse 31 und Kirchengasse 44, Grundb.-Einl. 160, an Karl Edinger.

g) Baulinien wurden bestimmt:

III. Bezirk: Hauptstraße und Rennweg, an die k. k. Abtheilung für Transactions-Angelegenheiten, Z. 332.
XVIII. Bezirk: Währing, Gersthoferstraße, Einl.-Z. 781 und 782, an Anton Thesser.

Gewerbeanmeldungen vom 28. Jänner 1893.

(Fortsetzung.)

Stock Marcus — Verschleiß von Pfaidlerwaren — II., Tandelmarktg. 5.
Wendlik Genovefa — Victualien-Verschleiß — X,. Goethegasse 6.
Lax Moses Salomon — Waschsoda-Erzeugung — II., Rembrandtstr. 41.
Sowal Alois — Weber — XV., Fünfhaus, Tellgasse 15.
Schönfeld Emil — Weinhandel — II., Stephaniestraße 8.
Klement Walburga — Wichs-Erzeugung — VII., Neustiftgasse 133.
Huber Josef — Wirtsgewerbe — X., Landgutgasse 5.
Jogwich Anna — Wirtin — II., Wallensteinstraße 1.
Lütje Anna — Zuckerwaren-Verschleiß — II., Obere Donaustraße 75.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 30. Jänner 1893.

Pollak Albert — Antiquitätenhandel — I., Kärnthnerstraße 21.
Trampler Emil — Bäcker — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteingasse 16.
Eichberger Karl — Buchbindergewerbe — V., Reinprechtsdorferstraße 25.
Weiger Eduard — Buchhändler — I., Rothenthurmstraße 29.
Moor Sally (Salomon), Nadler Alexander — Currentwarenhandel — I., Gonzagagasse 1.
Friedl Anna — Damenkleidermacherin — III., Custozzagasse 3.
Schmitz Wilhelmine — Dienstvermittlung für Dienstboten gewöhnlicher Kategorie — VIII., Langegasse 55.
Adam Juliana — Einspännergewerbe — VII., Mariahilferstraße zwischen 105 und 109.
Frauendorfer Franz — Fleischhauerei — X., Phorusplatz 6.
Scholz Johann — Fleischhauer — XV., Kranzgasse 4.
Beyer Johann Leonhard — Fleischselchergewerbe — III., Marokkanergasse 13.
Lechner Franz — Fleisch-Verschleiß — I., Markthalle, Stadiongasse.
Salomon Juliana — Fragnergewerbe — IV., Fleischmannsgasse 5.
Schneider Nikolaus — Friseur — XVII., Hernals, Ottakringerstraße 34.
Kepp Anton — Gastwirt — X., Triesterstraße 47.
Weiß Josef — Gast- und Schankgewerbe — XIV., Karolinengasse 13.
Gilka Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Gfrornergasse 13.
Reichel Pauline — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Kreutzgasse 83.
Schreyer Johanna — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Währingerstr. 14
Buris Wenzel — Holzdrechslerei — XII., Unter-Meidling, Schulgasse 41
Manschein Marie — Marktvictualienhandel — I., Am Hof.
Papp Rosa — Melonen-Verkauf — XVI., Markt in der Thaliastraße.
Friedl Siegmund — Milchmeiergewerbe — XVIII., Währing, Kreutzgasse 22.
Leitzinger Juliane — Milch-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Schönbrunner Hauptstraße 59.
Skalla Alois — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVIII., Währing, Schulgasse 36.
Guschitz Johanna — Modistin — VI., Kopernicusgasse 9.
Onc Karl — Papier-, Zeichen- und Schreibrequisiten-Verschleiß — XVII., Hernals, Alsbachstraße 45.
Heider Josefa — Pfaidlerei — XVI., Neulerchenfeld, Gürtelstraße 33.
Barcheles David — Pferdehändler — XIV., Schönbrunnerstraße 72.
Herrmann Johann — Pferdehandel — XVII., Krongasse 35.
Menk Anna — Riemergewerbe — VII., Kaiserstraße 100.
Darocka Ferdinand — Sammeln von Pränumeranten auf Druckwerke — XVII., Hernals, Herrngasse 6.
Eidlpes Johann — Sammeln von Pränumeranten auf Druckwerke — XVII., Hernals, Leitermayergasse 25.
Reitter Anton — Sammeln von Pränumeranten auf Druckwerke — XVII., Hernals, Hauptstraße 77.
Chmelec Wenzel — Schuhmacher — VIII., Schmidgasse 11.
Gaba Johann — Schuhmacher — V., Matzleinsdorferstraße 31.
Hutterer Johann — Schuhmacher — X., Humboldtgasse 31.
Student Johann — Selchwaren-Verschleiß — IX., Mariannengasse 30.
Wöß Rudolf — Selchwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Märzstraße 50.
Stadler Regina — Spirituosenhandel — X., Himbergerstraße 89.
Zima Franz — Tischlergewerbe — V., Obere Amtshausgasse 42.
Kaiser Adolf — Verschleiß von fünf im Selbstverlage erscheinenden Kunstblättern — IX., Grüne Thorgasse 8.
Ertlbauer Leopoldine — Verschleiß von Schulheften, Preislisten, Papier und Kurzwaren — XVII., Hernals, Kirchengasse 25.
Hromkovics Helene — Victualienhandel — XVII., Grillparzergasse 5.
Schaden Anna — Victualienhandel im Umherziehen — IX, Thurng. 3.
Neidhart Marie — Wirtin — IX, Nussdorferstraße 33.
Keilhavy Rudolf — Zuckerbäcker — V., Rampersdorferstraße 23.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 31. Jänner 1893.

Holubovsky Anton, Dr. — Advocatie — IX., Peregringasse 1.
Roth Moriz, Dr. — Commissionshandel in Nürnbergerwaren — I., Franz Josefsquai 13.
Hulec Josef — Damenkleidermacher — XVIII., Währing, Blumeng. 14.
Bock Josef — Drechslergewerbe — XVI., Ottakring, Langegasse 71.
Holeczek Andreas — Drechsler — XVI., Ottakring, Lienfeldergasse 12.
Grill Anna — Einspännergewerbe — I., Verlängerte Wipplingerstraße.
Grill Anna — Einspännergewerbe — IX., Schwarzspanierstraße.
Kogler Karl — Einspänner — XV., Fünfhaus, Palmgasse 8.
Biach Moriz, Dr. Emil Baiersdorf von Erdös, Karl Baiersdorf von Erdös und Jakob Löwi — Fabrik für Holzbearbeitung und Verarbeitung — XI., Kaiser-Ebersdorf C.-Nr. 84.
Reiter Ignaz Franz — Fassbinder — XVII., Dornbach, Hauptstr. 75.
Winter Pauline — Feinputzerei und Wäscherei — V., Kettenbrückeng. 17.
Bicker Karl — Flaschenwein- und Delicatessenhandel — XVIII., Währing, Hauptstraße 18.
Weber Maria — Fragnergewerbe — XI., Simmering, Hauptstraße 84.
Loderer Johann — Gastwirt — XVI., Ottakring, Langegasse 36.
Höller Karoline — Gemischtwarenhandel — I., Schwarzenbergstraße 4.
Berger Michael — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Kriechbaumgasse 11.
Braumandl Georg -- Gemischtwaren-Verschleiß — V., Franzensg. 26.
Eckerth Jakob — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Servitengasse 24.

Eschgfäller Cäcilia — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Friedmannsgasse 7.

Sagl Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — IV., Phorusgasse 7.

Stussak Karl Eduard — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Wagnergasse 6.

Unterholzer Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Kasernengasse 9.

Holzer Josef — Handel mit Reibsand und Waschein — XIII., Altmannsdorf, Hauptstraße 35.

Fleischner Johann und Kohn Philipp — Handel mit Uhren, Gold- und Silberwaren — I., Schönlaterngasse 8.

Hentl Otto — Herausgabe der periodischen Druckschrift „Neue Wiener Finanz-Revue" — VII., Lerchenfelderstraße 25.

Bednarz Franz — Herausgabe der periodischen Druckschrift „Wiener Hausmeister-Zeitung" — VII., Siebensterngasse 46.

Großmann Bernhard — Herausgabe der periodischen Druckschrift „Wiener Ledergalanterie- und Luxuswaren-Industrie" — VII., Zieglergasse 20.

Zimbler Josef — Herausgabe der periodischen Druckschrift „Zeitschrift für Uniformierung" — VII., Burggasse 33.

Leppen Benedict — Herrenkleidermacher — IX., Georg Siglgasse 1.

Schnerr Adolf — Holz-, Kohlen- und Coaks-Verschleiß — XIII., Altmannsdorf, Breitenfurterstraße 92.

Smazal Jakob — Kleidermacher — VIII., Blindengasse 7.

Gibitz Mathilde — Kleinfuhrwerksgewerbe — XI., Simmering, Rinnböckstraße 23.

Zöllner Marianne — Cravatenmachergewerbe — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteingasse 60.

Salzmann Isidor — Kunstblumen-Erzeugung — VII., Kirchengasse 24.

Köller Katharina — Milchmeiergewerbe — XVIII., Gersthof, Feldg. 28 a.

Hamp Cäcilie — Milch-Verschleiß — III., Hetzgasse 28.

Obersteiner Gustav, Pommerhanz Gustav — Öl- und Fettwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Rosenhügel 2.

Goldzieher Esther, recte Theresia — Pfaidlergewerbe — VII., Kaiserstraße 70 a.

Schwarz Alexander — Pfaidlergewerbe — I., Wollzeile 1.

Wechsler Leopold — Reinigung von Wohnungen und Möbeln von Insecten — VI., Kasernengasse 18.

Dinauer Johann — Schlossermeister — VI., Millergasse 1.

Amesberger Franz — Schuhmacher — IX., Rothe Löwengasse 7.

Tiricek Karl — Schuhmacher — XIV., Rudolfsheim, Floragasse 3.

Tuma Friedrich — Schuhmacher — XVII., Hernals, Leopoldigasse 25.

Sorglos Paul — Stadtträger — IV., Kärntnerthormarkt.

Nowotny Josef — Tischlergewerbe — XVII., Hernals, Leopoldigasse 6.

Wechsler Leopold — Verschleiß von Insectenmitteln — VI., Mariahilferstraße 69.

Becherer Karl — Verschleiß von Lack, Firniss und Farben — VII., Blindengasse 12.

Musil Alois — Verschleiß von Leinenschnittwaren — VI., Ägydigasse 10.

Leblang Nathan — Viehhandel — III., Central-Viehmarkt.

Sandler Josef — Wagner — XII., Gaudenzdorf, Schönbrunner Hauptstraße 1.

Gusterschütz Agnes — Wirtsgewerbe — XV., Fünfhaus, Schönbrunnerstraße 1.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 1. Februar 1893.

Leeb Johann — Buffet und Cantine am Platze des Wiener Eislaufvereines — III., Eislaufplatz.

Zitter Johann — Cartonnagewaren-Erzeugung — XV., Fünfhaus, Hackengasse 5.

Miklovics Josef — Commissionswarenhandel — II., Praterstraße 23.

Heintz Anna — Damenkleidermachergewerbe — XIII., Hütteldorf, Hauptstraße 33.

Magerl Marie — Damenkleidermacherin — II., Leystraße 128.

Wertheimer Henriette — Damenkleidermachergewerbe — II., Rueppg. 7

Fuhrmann Rudolf — Drechsler — XIII., Penzing, Poststraße 12.

Weber Karl — Fiaker Nr. 950 — II., Praterstraße.

Speyer Veronika — Flaschenbierhandel — XIII., Ober-St. Veit, Maria-Theresienstraße 33.

Delapina Ferdinand — Fleischhauer — IX., Rossauermarkt.

Huber Marie — Fragnerin — III., Schimmelgasse 21.

Schmid Josefa — Fragnergewerbe — V., Steinbauergasse 13.

Gerger Franz Josef — Gast- und Schankgewerbe — XV., Fünfhaus, Sechshauser Hauptstraße 38.

Gruber Ferdinand — Gast- und Schankgewerbe — XIV., Rudolfsheim, Dreihausgasse 17.

Holzwarth Hermann — Gast- und Schankgewerbe — XV., Fünfhaus, Schönbrunnerstraße 28.

Ferstl Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Strozzigasse 18.

Löhr Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Lainzerstraße 72.

Riedel Johanna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Antonigasse 42.

Schmidt Friedrich — Gemischtwaren-Verschleiß — XIII., Breitensee, Kirchengasse 8.

Schnaus Georg — Gemischtwaren-Verschleiß — III., Schützengasse 10.

Schwarz Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Stolzenthalerg. 7.

Stingl Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Alserstraße 47.

Swoboda Pauline — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Gschwandnergasse 18.

Vogel Friedrich — Gemischtwaren-Verschleiß — XI., Simmering, Mühlgasse 5.

Isnenghi Karl — Großfuhrmann — XII., Unter-Meidling, Bahng. 6.

Fischl Julius — Handel mit technischen Bedarfsartikeln für industrielle Zwecke — II., Lichtenauergasse 93.

Langus Marie — Holz- und Kohlen-Verschleiß — X., Quellengasse 139.

Kamaryt Anton — Hutwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Lerchenfelderstraße 56.

Inhalt.

Seite

Gemeinderath:
Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 1. Februar 1893.
Inhalt:
Mittheilung des Vorsitzenden:
1. Entschuldigung der Gem.-Räthe Dr. Stenzl und Ritt. v. Neumann wegen Fernbleibens 273
Einläufe:
2. Zuschrift des General-Directionsrathes i. P. Platte, betreffend die Ablehnung seiner Wahl in den Gemeinderath 273
3. Zuschrift des österr. Handelsmuseums, betreffend die Widmung des Erträgnisses der Ausstellung des Hochzeitsgeschenkes der Stadt Wien zu Gunsten der Armen 273
Interpellation:
4. Gem.-Rath Rückauf, betreffend den Empfang des Centralausschusses des Wiener Hausherrenvereines seitens des Bürgermeisters 273
Referate:
5. Gem.-Rath Dr. Huber, betreffend die Abschließung eines Vertrages zwischen der Gemeinde Wien und der allg. österr. Elektricitäts-Gesellschaft in Wien 274
6. Gem.-Rath Boschan, betreffend die Subventionierung des Wiener Dombauvereines 295
7. Derselbe, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Ausg.-Rubr. XII 16 c (Schulhausbau V., Embelgasse) 295
8. Derselbe, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Ausg.-Rubr. XXXII 1 a (Currente Erhaltung des Pflasters) . . 295
9. Gem.-Rath Wurm, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Präliminarpost XII 16 (Adaptierung und Einrichtung der magistratischen Bezirksämter für den V., VI. und XIV. Bezirk) 295
10. Derselbe, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Präliminarposition IV 2 a (Beistellung von Möbeln für einige Magistrats-Departements für das Stadtbauamt und die Buchhaltung) 296
11. Gem.-Rath J. Müller, betreffend Genehmigung eines neuen Straßenzuges auf der Realität, E.-Z. 1698, Ungargasse 56, III. Bezirk 296
12. Gem.-Rath Dr. Vogler, betreffend das Project für die Abgrabung des Linienwalles von der Lerchenfelderstraße bis zur Breitenfeldergasse und von der Wienerstraße bis zur Währingerlinie . . . 296
Stadtrath:
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 30. Jänner 1893 297
Allgemeine Nachrichten:
Wasserangelegenheiten:
Protokoll über die am 31. Jänner 1893 stattgehabte informatorische Besprechung mit den Vertretern der Unternehmung der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung 300
Schulnachrichten:
Bezirksschulrath der Stadt Wien 311
Approvisionierung:
Täglicher Fleischmarkt vom 29. Jänner bis 4. Februar 1893 . . . 312
Pferdemarkt vom 3. Februar 1893 312
Schlachtviehmarkt vom 6. Februar 1893 312
Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 4. Februar 1893 313
Städtisches Lagerhaus 313
Baubewegung vom 3. bis 6. Februar 1893 313
Gewerbeangelegenheiten:
Gewerbeanmeldungen 315
Kundmachungen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.